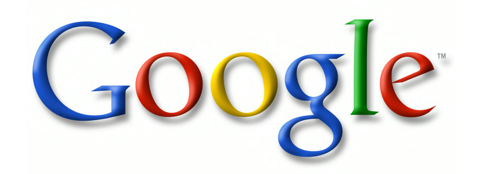






Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen,
mit Anmerkungen und Sachregister.

3

Dritter Theil.

1897 bis 1898.

Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch

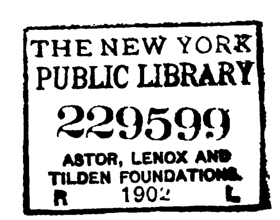
herausgegeben

von

Dr. Alfred Zimmermann,
Legationsrath.



Berlin 1899.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.



Der **erste Theil**, umfassend die Zeit bis 1892, herausgegeben von **Riebow**, weil. Gerichtsassessor, erschien im Jahre 1893 (Preis geheftet 14 Mark, eingebunden 16 Mark).

Der **zweite Theil**, umfassend die Jahre 1893 bis 1897, herausgegeben von **Dr. Alfred Zimmermann,** erschien im Jahre 1898 (Preis geheftet 8 Mark, eingebunden 9 Mark 50 Pfg.).

Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Centralverwaltung der deutschen Schutzgebiete.

B. Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten.

C. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den Schutzgebieten.

II. Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete.

A. Deutsch-Ostafrika.

I. Grenzen des Schutzgebiets, die Schutzherrschaft und ihre Organe.

II. Rechtspflege.

III. Handel, Gewerbe und Verkehr.

IV. Schiffsverkehr.

V. Zoll- und Steuerwesen.

VI. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

Anmerkung: Zur Unterscheidung von den anderen Anmerkungen sind die des Herausgebe mit Ziffern bezeichnet.

1897.

1. Verfügung der Kolonial-Abtheilung betreffend die Befreiung der Kolonialbeamten von Friedensübungen in der Heimath.

An Stelle der Verfügung vom 2. Februar 1895 (Zimmermann, Kolonial-Gesetzgebung II. 1895—1897. S. 144, Nr. 132) ist die nachfolgende Bestimmung getreten:

Die für unabkömmlich erklärten Beamten und Angestellten in den Schutzgebieten sind zur Nachsuchung eines besonderen Auslandsurlaubs, wie dies nach § 111 Ziff. 3 der deutschen Wehrordnung geschehen kann, nicht verpflichtet. Dagegen findet auf sie der § 111 Ziff. 6 der W. O. sinngemäß Anwendung, wonach dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedensobliegenheiten (Kontrolversammlungen u. s. w.) ausschließlich der Uebungen zu befreien sind. Dieselben haben daher ebenso wie alle Reichs- und Staatsbeamten bei dem Bezirkskommando, bei welchem sie in Kontrole stehen, für die Zeit ihres dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten die Befreiung von den gewöhnlichen Friedensdienstobliegenheiten, ausschließlich der Uebungen, zu beantragen.

Bei Einberufung zur Ableistung einer Uebung haben die Betreffenden von dem Gestellungsbefehl ihrer vorgesetzten Civilbehörde Anzeige zu machen, welche gegebenen Falls wegen ihrer Befreiung von derselben mit der Militärbehörde in Verbindung treten wird.

2. Zusätze zu dem Zolltarif für Deutsch-Ostafrika.[1])

(Kol.-Bl. 1898, S. 200.)

a) S. 46 bei Ziffer 4 muß es „Kohlen" statt, wie irrthümlich gedruckt, „Kosten" heißen.

b) bei Ziffer 9 ist hinzugekommen:
„Auch neue Kleidungsstücke und Wäsche, Hausgeräth und Effekten, insofern

1) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 42 ff., Nr. 44.

diese Effekten nach obrigkeitlicher Bescheinigung von einwandernden Personen als Heirathsgut eingeführt werden."

c) Es treten zur Liste der zollbefreiten Sachen hinzu:

„15. Leere Verpackungen, wie Fässer, Kisten, Säcke u. s. w., die mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, unter der Festhaltung der Identität, Kontrole der Wiederausfuhr und Sicherstellung der Eingangsabgaben (1 Jahr lang) für den Fall, daß die bezeichneten Verpackungen im Zollinlande verbleiben. Bei gebrauchten alten Verpackungen ist von einer Kontrole abzusehen, falls kein Zweifel besteht, daß sie zur Ausfuhr von Landeserzeugnissen bestimmt sind.

16. Grabsteine und Grabschmuck, wenn sie nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sondern unmittelbar dem Andenken und der Verehrung in der Kolonie Verstorbener dienen."

„An der durch den Tanganyika brührten Binnengrenze werden folgende Zölle erhoben:

A. Ausfuhrzölle: 1. von Elfenbein . . . . 10 pCt. vom Werth,
2. = Salz . . . . . 2 = = =

B. Einfuhrzölle: Von allen Tauschwaaren und europäischen Bedarfsartikeln, soweit dieselben in Deutsch-Ostafrika noch nicht verzollt waren, 10 pCt. vom Werth."

3. Bekanntmachung, betr. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den Angelegenheiten der Schutzgebiete.

(Kol.-Bl. 1898, S. 689.)

Wiederholt haben deutsche Gerichtshöfe zu prüfen gehabt, welche Behörde die gesetzliche Vertreterin des Fiskus in Prozeß- und Zwangsvollstreckungssachen sei, bei denen vermögensrechtliche Verpflichtungen eines der Schutzgebiete des Reichs in Frage kommen. (Vergl. Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, R. G. Bl. S. 369, insbesondere § 5 dieses Gesetzes, wodurch die vermögensrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Schutzgebiete anerkannt ist.)

Neuerdings hat das Königliche Landgericht Berlin I in der Prozeßsache des Gouvernementsangestellten J. gegen den Landesfiskus von Kamerun eine Entscheidung gefällt, welche Rechtsausführungen von besonderem Interesse über die obige Frage enthält.

Die Klage ging gegen den „Landesfiskus von Kamerun, vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts". Von Seiten des Beklagten wurde die Einrede erhoben, daß der Reichskanzler, nicht der Direktor der Kolonial-Abtheilung, der gesetzliche Vertreter des Fiskus sei. Das Gericht hat diese Auffassung mit folgender Begründung bestätigt:

„Die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ist begründet.

Die Angelegenheiten der Schutzgebiete gehören zum Ressort des Auswärtigen Amts. Die Zuständigkeit des Reichskanzlers umfaßt demgemäß auch diesen Zweig. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich und deshalb auch allein zur Vertretung des

Beklagten legitimirt. Die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts (vom 12. Dezember 1894, Kol.-Bl. 1894 S. 647) ändert hierin nichts. Daß der Direktor der Kolonial-Abtheilung etwa allgemein zum Vertreter des Reichskanzlers im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 17. März 1878 bestellt wird, ist darin in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Im Gegentheil ist noch besonders betont, daß die Kolonial-Abtheilung selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungirt. Daraus, daß der Abtheilungsdirigent unter der Bezeichnung:

»Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung«,

die von Letzterem ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet, folgt noch keineswegs, daß er auch zur Prozeßvertretung des Reichskanzlers befugt ist."

4. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollbefreiung der Pflegeschwestern.

Vom 8. März 1897.

Die durch die Zollverordnung vom 10. Oktober v. J. — Abs. 6 der Zollbefreiungen — den Niederlassungen der christlichen Missionen bewilligten Zollbefreiungen werden auch den mit der Krankenpflege im hiesigen Regierungslazareth betrauten Schwestern in gleichem Umfange zugestanden.

Windhoek, den 8. März 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

5. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollbefreiung der Postbeamten.

Vom 29. März 1897.

Der durch Ziffer 3 der Zollbefreiungen [1]) für die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft, sowie Offizieren und Mannschaften der Schutztruppe gewährte Zollerlaß wird auch auf die Berufsbeamten der Kaiserlichen Reichspost ausgedehnt.

Windhoek, den 29. März 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

6. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Verordnung über Kautschukhandel.

Vom 2. September 1897.

Instruktion zur Ausführung des § 5 der Verordnung vom 16. Juni 1897. — Runderlaß von demselben Tage J. Nr. 4188.[2])

---

1) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 280, Nr. 228.
2) Ebenda S. 350, Nr. 273.

Da im § 5 der Verordnung vom 16. Juni d. J. — Runderlaß von demselben Tage J. Nr. 4188 — das Maximum der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich angegeben ist, so wird dieserhalb auf § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 — Kolonialblatt Seite 27 — betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse u. s. w. verwiesen. Hiernach kann im § 5 als zeitliches Maximum einer Freiheitsstrafe nur 3 Monat angedroht sein. Die Art der Freiheitsstrafe hat sich nach der für hiesige Verhältnisse maßgebenden Praxis, den gegebenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zu richten. Sie besteht demnach für Farbige im Allgemeinen in Gefängniß mit Zwangsarbeit (Kettenstrafe), für höher stehende Farbige, insbesondere fremde Staatsangehörige (Inder, Goanesen) in Gefängniß mit Heranziehung zu leichteren Arbeiten; desgleichen für Europäer, wobei jedoch § 28 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu beachten bleibt.

Dar-es-Salâm, den 2. September 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

7. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die für Eintragungen in die Handelsregister zu erhebenden Gebühren.

Vom 6. September 1897.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) und des § 2 der Ziffer 8 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 27. August 1890 (Central-Bl. für das Deutsche Reich, S. 314) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Für die bei den Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes bewirkten Eintragungen in die Handelsregister und für die in dieser Verordnung außerdem bezeichneten Geschäfte sind die nachfolgend festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 2. Für die Eintragungen in die Handelsregister (Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuches) einschließlich der Benachrichtigung der Betheiligten, sind zu erheben:

1. für die Eintragung einer Firma (Art. 19 und 21 a. a. O.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark;

2. für die Eintragung einer Prokura und für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura (Art. 45 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark;

3. für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86 a. a. O.) oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 151, 152 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark;

4. für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter

nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Geſellſchaft zu vertreten, des Ausſcheidens oder der Ausſchließung eines Geſellſchafters, der Auflöſung einer ſolchen Geſellſchaft, der Liquidatoren derſelben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöſchens der Vollmacht eines ſolchen (Art. 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark;

5. für die Eintragung einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien oder einer Aktiengeſellſchaft in das Handelsregiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat (Art. 176, 210 a. a. O.) . . . . . . 18 Mark und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollſtändigen beglaubigten Abſchrift des Geſellſchaftsvertrages, ohne Anſatz eines Stempelbetrages, an Schreibgebühren für jede auch nur angefangene Seite . . . . . . 50 Pfennige inſofern aber zur Bewirkung dieſer Eintragung ein Abdruck oder eine Abſchrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Anſatz eines Stempelbetrages, an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen . . . . . . 25 Pfennige;

6. für die Eintragung eines den Geſellſchaftsvertrag einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien oder einer Aktiengeſellſchaft abändernden oder die Fortſetzung der Geſellſchaft zum Gegenſtand habenden Vertrages oder Beſchluſſes in das Handelsregiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat (Art. 198, 214 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollſtändigen beglaubigten Abſchrift des Vertrages oder Beſchluſſes, oder für die Beglaubigung eines Abdruckes oder einer Abſchrift, welche zur Bewirkung dieſer Eintragung eingereicht ſind, Schreibgebühren oder Beglaubigungsgebühren nach Maßgabe der Beſtimmungen unter Ziffer 5, ohne Anſatz eines Stempelbetrages;

7. für die Eintragung einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien oder einer Aktiengeſellſchaft in das Handelsregiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk die Geſellſchaft eine Zweigniederlaſſung hat (Art. 179, 212 a. a. O.) . . . . . 9 Mark;

8. für die Eintragung der Auflöſung einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien oder einer Aktiengeſellſchaft, der nach der Auflöſung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöſchens der Vollmacht eines ſolchen, und für die Eintragung der Mitglieder des Vorſtandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorſtandes einer Aktiengeſellſchaft (Art. 201, 205, 228, 233, 244 a. a. O.) . . . . . . 9 Mark;

9. für die Eintragung der Ausſchließung oder Aufhebung der Gemeinſchaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Art. 20 des Einführungsgeſetzes) . . . . . . 2 Mark.

§ 3. Muß eine Eintragung ſowohl in das Handelsregiſter der Hauptniederlaſſung als in das Handelsregiſter einer Zweigniederlaſſung geſchehen, ſo iſt für die Eintragung in ein jedes Regiſter der vorgeſchriebene Satz beſonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derſelben Anmeldung nach den Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieſelbe Firma, oder dieſelbe Prokura, oder dieſelbe Geſellſchaft ſich beziehen, in das Handelsregiſter deſſelben Gerichts erfolgen, ſo wird nur der höchſte Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den § 2 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 4. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derſelben beglaubigte Abſchriften haben zurückbehalten werden müſſen, ſo kommen für dieſe Abſchriften 50 Pfennige Schreibgebühren für jede auch nur angefangene Seite, ohne einen Stempelbetrag, zum Anſatz.

§ 5. Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter einer Mark.

§ 6. Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind 1,50 Mark zu erheben.

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszuges lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer der Beglaubigungsgebühr nur Schreibgebühren im Betrage von 50 Pfennigen für jede nur angefangene Seite zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte einfache Abschrift kommen für jede auch nur angefangene Seite an Schreibgebühren 50 Pfennige zum Ansatz.

§ 7. Kosten kommen nicht zum Ansatz:

1. für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Art. 4 des Preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche),

2. für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4 a. a. O.),

3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Art. 12 des Handelsgesetzbuches),

4. für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des § 8.

§ 8. Wenn in Gemäßheit der Artikel 5 und 6 des Preußischen Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 gegen die Betheiligten eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, so sind die denselben solidarisch zur Last fallenden Kosten wie folgt zu berechnen:

1. im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Art. 5 des Einführungsgesetzes, ohne ein durch Einspruch veranlaßtes Verfahren, festgesetzt ist (§§ 2 und 6 Art. 5) mit 1 bis 9 Mark:

2. im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Art. 5 des Einführungsgesetzes nach vorherigem Einspruch (§§ 3 und 6 Art. 5) oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 6 des Einführungsgesetzes festgesetzt ist, mit 2 bis 18 Mark.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. November 1897 in Kraft.

Windhoek, den 6. September 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

8. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einfuhr von Waffen und Munition.

Vom 30. September 1897.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. März 1893[1]), betreffend die Einfuhr von Munition und Waffen, verordne ich wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr und der Verkauf von Kriegsmaterial wird hiermit bis auf Weiteres für den Südbezirk des Schutzgebiets, das heißt die Küste von Klein-Batanga bis Campo und das zugehörige Hinterland verboten.

§ 2. Das Führen von Hinterladern und Patronen zu solchen wird hiermit Eingeborenen und farbigen Händlern im Südbezirk des Schutzgebietes verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit entsprechende Gefängnißstrafe tritt, Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Verordnung mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Kriegsmaterial, welches vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab in den Südbezirk eingeführt wird, ferner solches Kriegsmaterial, welches zwar schon früher eingeführt, jedoch erst nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht wird, ist mit Beschlag zu belegen und in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

§ 4. Die sämmtlichen, auch die auf Grund von Erlaubnißscheinen in den Händen von Eingeborenen oder farbigen Händlern befindlichen Hinterlader sind nebst zugehöriger Munition einzuziehen.

Besaß der betreffende Eingeborene oder Händler einen Erlaubnißschein gemäß § 5 der Verordnung vom 16. März 1893, so ist das eingezogene Gewehr einstweilen amtlich aufzubewahren. Die Namen der Besitzer solcher Gewehre sind in ein amtliches Register einzutragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Kamerun, den 30. September 1897.

Der Kaiserliche Kommissar.
gez. v. Puttkamer.

9. Ergänzungsverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 8. Mai 1897, betr. Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn.[2])

Vom 9. November 1897.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hiermit verordnet, was folgt:

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 11., Nr. 11.
[2]) Ebenda S. 345, Nr. 263.

Erster und einziger Paragraph.

Der § 2 der Verordnung vom 8. Mai 1897, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn, erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn die im § 1 aufgeführten Gegenstände im Inlande unter polizeilicher Kontrole vorschriftsmäßig getrocknet und unmittelbar nach der Trocknung wasserdicht verpackt werden, so genügt eine bezügliche Bescheinigung der zuständigen inländischen Polizeibehörde."

Windhoek, den 9. November 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Lindequist.

Instruktion für die polizeiliche Ueberwachung der Desinfektion von Häuten, Gehörnen und Federn, welche zur Ausschiffung bestimmt sind.

Häute und Gehörne werden nach sorgfältigster Reinigung von anhaftenden Fleisch- und Fetttheilen ebenso wie Federn 14 Tage lang von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang auf absolut trockenem Platze aufgehängt und der Austrockenung durch die Sonne ausgesetzt. Während dieser Zeit werden sie alle drei Stunden gewendet. Kurz vor Sonnenuntergang werden die Gegenstände in einen absolut trockenen und möglichst warmen Raum gehängt. Hier bleiben sie bis zum nächsten Sonnenaufgang hängen, um dann wieder den Sonnenstrahlen ausgesetzt zu werden. Nach Abschluß dieses Verfahrens werden die Gegenstände in Emballagen verpackt, welche ebenfalls durch Sonnenbestrahlung oder 1promilliger Sublimatlösung desinfizirt worden sind.

Nach erfolgter Verpackung ist der Ausfuhr-Erlaubnißschein auszustellen.

10. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen.

Vom 12. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, S. 77 bis 79.)

§ 1. Alle Verträge zwischen Europäern und Farbigen über ländliche und gewerbliche Arbeitsleistungen von längerer als einmonatiger Dauer — außer den Verträgen von Gesinde und Karawanenbegleitern — müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einer zur Abschließung von Verträgen zuständigen Kaiserlichen Behörde schriftlich abgeschlossen werden.

§ 2. Der Vertrag muß bei Vermeidung der Nichtigkeit Bestimmungen treffen mindestens über folgende Punkte:

a) Ort und Art der Arbeit,
b) Dauer des Vertrages,
c) Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
d) Höhe und Zahlungsweise des Lohnes und der Verpflegung,
e) bei Arbeitern, welche außerhalb des Schutzgebietes engagirt werden, Bestimmungen über Hin- und Rücktransport im Falle der Erkrankung oder Beendigung des Vertrages.

§ 3. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer bis zu vier Feiertagen im Monat — bezw. innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen — mit der Maßgabe zu gewähren, daß diese Tage bei der Lohnzahlung nicht in Anrechnung kommen. Unter gleicher Maßgabe ist auf Wunsch des Arbeitnehmers der Arbeitgeber zur Ge-

währung von Feiertagen bis zu der vorgedachten Anzahl von vier im Monat verpflichtet.

§ 4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter im Falle von Krankheit — einschließlich geschlechtlicher — kostenlos mit Arznei, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen. Bei Krankheiten, welche nicht im Arbeitsdienste zugezogen sind, wie bei solchen infolge geschlechtlicher Ausschweifungen, Schlägerei, Trunksucht, gilt das zu zahlende Poscho als Vorschuß.

§ 5. Der Arbeitgeber hat Lohn- und Arbeitsbücher zu führen, aus denen für jeden Arbeiter zu ersehen sein muß:

a) Name und Herkunft,
b) Tag des Dienstantritts, Dauer der vereinbarten Dienstzeit, eventuell Tag der Vertragsverlängerung,
c) Lohnsatz pro Lohnperiode,
d) die in jeder Lohnperiode gearbeiteten Tage,
e) Krankheitstage,
f) Art und Betrag etwaiger Abzüge in jeder Lohnperiode,
g) Höhe des am Schluß jeder Lohnperiode gezahlten Lohnes,
h) etwaige Vorschüsse,
i) Strafen.

§ 6. Unzulässig sind:

a) Strafabzüge von mehr als einem Viertel des für eine Lohnperiode fälligen Lohnes,
b) Vorschüsse, welche die Hälfte des Gesammtlohnes für die Dauer der Vertragszeit übersteigen, falls dieselben dem Arbeiter nicht geleistet werden, damit er sich als Sklave freikauft.

§ 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Kündigung sofort aufzuheben:

a) bei Vertragsbruch seitens des Arbeiters,
b) bei länger als 14 Tage hintereinander dauernder Krankheit des Arbeiters,
c) wenn sich der Arbeiter durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig macht,
d) in allen Fällen, wo nach der Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 117, 118, 121, 122, 128, 129, 130, 131, 132 eine Herrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung sofort entlassen kann.

§ 8. Der Arbeiter ist berechtigt, ohne Aufkündigung den Dienst sofort zu verlassen:

a) bei Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers,
b) wenn er durch Mißhandlungen seitens des Arbeitgebers oder eines anderen ihm vorgesetzten Europäers oder farbigen Aufsehers in Lebensgefahr kommt oder Schaden an seiner Gesundheit nimmt,
c) wenn er auch ohne Schaden für seine Gesundheit, jedoch mit ungewöhnlicher Härte behandelt wird, falls auf seinen Vortrag das zuständige Bezirksamt diese Härte festgestellt hat.

§ 9. Als Vertragsbruch gilt:

a) seitens des Arbeitgebers:
   1. wenn der Arbeiter gegen seinen Willen zu anderer Arbeit, als im Vertrage vereinbart, verwendet wird, oder zu solcher Arbeit einem anderen Dienstherrn zur Verfügung gestellt wird,
   2. wenn der Arbeiter über die Dauer des Vertrages zurückgehalten wird,

3. wenn Arbeitslohn und Verpflegung nicht so, wie vereinbart, gezahlt, oder höhere Abzüge als zulässig gemacht werden;

b) seitens des Arbeiters:

1. wenn er ohne Erlaubniß des Arbeitgebers und ohne krank zu sein, trotz erfolgter Verwarnung, häufiger die Arbeit versäumt,
2. wenn er die Arbeit ohne gesetzliche Ursache gänzlich verläßt.

§ 10. Ein Arbeitgeber, der aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen einen Arbeiter vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß nach erfolgter Klage den Arbeiter wieder annehmen und den Arbeitsvertrag fortsetzen. Ein Arbeiter, der vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache die Arbeit verläßt, muß auf Antrag des Arbeitgebers durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages angehalten werden.

§ 11. Vertragsbruch seitens Farbiger wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12. Ein Arbeitgeber, welcher wissentlich fremde kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nimmt oder gegen § 6 handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien bestraft.

§ 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, die nicht in Deutsch-Ostafrika engagirt sind, auf seine Kosten nach Beendigung des Vertrages an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern. Das Bezirksamt kann von dieser Verpflichtung dispensiren. In Deutsch-Ostafrika engagirte Arbeiter sind dann auf Kosten der Arbeitgeber an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern, wenn das Bezirksamt solches aus polizeilichen oder sonstigen Gründen für nöthig erachtet und seit der Beendigung des Arbeitsvertrages nicht mehr wie acht Wochen verstrichen sind.

Die Kosten des Vertragsschlusses trägt der Arbeitgeber. Dieselben werden auf vier Anna festgesetzt.

§ 14. Die mit dieser Verordnung abgeänderte Verordnung vom 27. Dezember 1896 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

Gesindeordnung vom 8. November 1810.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:
1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte

erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§ 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Arbeitsvertrag.

Zwischen ....

wohnhaft zu ....

und de.... auf untenstehender Liste verzeichneten Arbeiter .... ist am heutigen Tage folgender Arbeitsvertrag geschlossen worden.*)

D...... unten verzeichnet...... Arbeiter.............. verpflichte...... sich, in .... oder auf jedem anderen Platze, nach welchem der Arbeitgeber ihn — sie — schickt, als ....**)

....

für die Dauer von .... Monaten — Arbeitstagen — zu arbeiten.

1. Ort und A[rt] der Arbeit.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt (zehn) Stunden.

2. Dauer de[s] Vertrages un[d] der Arbeitsze[it].

Der Lohn d..... Arbeiter.............. beträgt neben freier Wohnung .... Rupien pro Monat .... Arbeitstagen und .... Pesa Poscho pro Arbeitstag — bezw. Poscho in natura.

3. Höhe des Lohns und de[r] Verpflegung.

Für Tage, an welchen ein Arbeiter, ohne krank zu sein, nicht arbeitet, hat er auf Zahlung von Lohn und Poscho keinen Anspruch.

Der Lohn wird am Ende jede.............. Woche .... Monats, die Verpflegung täglich .... ausbezahlt.

4. Zahlungswe[ise] des Lohns un[d] der Verpflegu[ng].

Die Reisekosten zum Bestimmungsorte, ebenso wie die Kosten der Rückbeförderung de.... nicht ostafrikanischen Arbeiter.............. nach .... trägt der Arbeitgeber, falls die Heimreise wirklich angetreten wird.

5. Reisekosten.

Die Kosten des Vertrages trägt der Arbeitgeber.

6. Kosten de[s] Vertrages.

....

....

....

7. Anderweiti[ge] Bestimmunge[n].

Dieser Vertrag ist den Parteien vorgelesen, genau erklärt und zum Zeichen der Genehmigung von ihnen eigenhändig unterzeichnet.

---

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
**) Tischler, Zimmermann u. s. w., Arbeiter für jegliche Pflanzungsarbeit u. s. w.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern.

Nachfolgend lasse ich den u. s. w. die mit Runderlaß vom 9. August 1897 zur Publikation übersandte Verordnung, betreffend die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen, in etwas veränderter Fassung mit Datum von heute zugehen. Die Verordnung vom 9. August d. Js. wird hiermit formell aufgehoben.

Der Passus über den Maximal-Arbeitslohn, früher § 6c, ist gestrichen worden, da in ihm ein Eingriff in Privatrechte erblickt werden könnte, und der § 3 hat eine etwas andere Form erhalten. Die unter Berücksichtigung dieser Punkte gedruckten Formulare werden in nächster Zeit übersendet werden.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

11. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Zollämter, betr. die Aufstellung der Handelsstatistik.

Vom 25. November 1897.

Die beifolgende neue Anweisung zur Aufstellung einer Ausfuhr- und Einfuhrstatistik für Deutsch-Ostafrika, die vom 1. Januar 1898 ab in Kraft tritt, nebst Waarenverzeichniß lasse ich den Zollämtern mit dem Bemerken zugehen, daß eine englische Uebersetzung beider vorbereitet wird und später zur Versendung gelangt.

Auch die künftig zur Verwendung kommenden „Anschreibebücher“ und „Waarenverkehrsübersichten“ werden rechtzeitig nachfolgen.

Gleichzeitig ordne ich hiermit an, daß die jährlich einzureichenden Elfenbeinnachweisungen für das nächste und die folgenden Jahre in Fortfall kommen, da die neue Statistik über die Elfenbeinausfuhr genügende Auskunft geben wird.

Dar-es-Salâm, den 25. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

Anweisung zur Aufstellung einer Ausfuhr- und Einfuhrstatistik für Deutsch-Ostafrika.

§ 1. Die Statistik hat den Zweck, die Ausdehnung des Handels von Deutsch-Ostafrika mit den hauptsächlich in Betracht kommenden andern Ländern nach Menge und Werth nach Maßgabe des anliegenden Waarenverzeichnisses nach Ein- und Ausfuhr getrennt darzustellen.

Siehe Anlage.

§ 2. In der Statistik sind sämmtliche zur Einfuhr und Ausfuhr gelangenden Waaren aufzunehmen. Von der Aufnahme in dieselbe sind nur ausgeschlossen:

1. Waaren, welche auf zollfreie Niederlagen gebracht werden, vor ihrer Ueberführung in den freien Verkehr des Zollinlandes.

2. Die unter Zollkontrole von einem Orte des deutsch-ostafrikanischen Gebietes auf dem Seewege nach einem andern überführten, aus dem freien Verkehr stammenden, und wieder in den freien Verkehr zurückzuführenden Waaren.

3. Retourwaaren, welche mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt oder mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr ausgeführt werden.

4. Die unter Nr. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 der Anlage C zur Zollordnung aufgeführten Gegenstände (Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände).

5. Bei der Ausfuhr diejenigen Waaren, welche offenbar im Auslande hergestellt, seewärts eingeführt waren und aus irgend einem Grunde wieder seewärts ausgeführt werden.

§ 3. Die statistischen Anschreibungen geschehen bei denjenigen Zollämtern, welche mit der Befugniß zur Ein- und Ausfuhrabfertigung von Waaren betraut sind, also bei den Hauptzollämtern und den Zollämtern 1. und 2. Klasse.

§ 4. Die Anschreibungen geschehen unter Angabe der Nummern des Waarenverzeichnisses nach Gewicht in abwärts abzurundenden englischen Pfunden resp. nach Stückzahl (Stückzahl nur bei lebenden Thieren) und nach Werth in abwärts abzurundenden vollen Rupies, in Gemäßheit der Eintragungen in die betreffenden Ein- resp. Ausfuhrabfertigungspapiere und nach den Herkunftsländern bei der Einfuhr und nach den Bestimmungsländern bei der Ausfuhr.

§ 5. Als Herkunftsländer resp. Bestimmungsländer werden künftig nur Deutschland, Großbritannien, Sansibar und Indien unterschieden, alle anderen Länder als „andere Länder“ vereinigt.

Maßgebend für den Handel sind bei direkt eingehenden Waaren die Verladungspapiere, andere Waaren werden als aus dem Lande kommend aufgeführt, von wo sie zuletzt verladen worden sind. Aehnlich ist bei Feststellung der Bestimmungsländer zu verfahren.

Die bei den Anschreibungen anzuwendenden Abkürzungen sind folgende:

Die Abkürzung für Deutschland ist D.
" " " Großbritannien ist Gr.
" " " Sansibar " S.
" " " Indien " In.
" " " alle anderen Länder ist Vr.

§ 6. Die Anschreibungen geschehen bei den Zollämtern in folgender Weise:

Den Zollämtern werden Anschreibebücher geliefert. Eins derselben wird für die Ausfuhr- und eins für die Einfuhranschreibungen benutzt. Die Anschreibebücher sind so eingerichtet, daß sie Spalten für sämmtliche Nummern des Waarenverzeichnisses, mit Unterabtheilungen bildenden Spalten für Herkunfts- resp. Bestimmungsländer zur Eintragung von Gewicht resp. Stückzahl und Werth enthalten. Täglich werden aus den erledigten Abfertigungspapieren nach Maßgabe des Kopfes der Anschreibebücher die Eintragungen des Gewichtes resp. Stückzahl und des Werthes in den Spalten für die betreffenden Herkunfts- resp. Bestimmungsländer der Anschreibebücher für die Ausfuhr resp. Einfuhr gemacht.

Am Monatsschlusse werden die Summen sämmtlicher Spalten gezogen. Am Vierteljahrsschlusse ist unter die Summe des letzten Vierteljahresmonats die des zweiten und ersten Monats zu setzen, und so die Vierteljahressumme darzustellen. In analoger Weise ist am Schlusse des Kalenderjahres aus den Vierteljahressummen die Jahressumme zu bilden.

Die Bücher verbleiben bei den Zollämtern und werden bis zu ihrer Füllung fortgeführt.

§ 7. Am Vierteljahresschlusse ist bei sämmtlichen Nummern das nach englischen Pfunden angegebene Gewicht in Kilogramm umzurechnen, indem 112 Pfund englischen Gewichts 50 kg gleichzurechnen sind, desgleichen ist bei sämmtlichen Nummern der

nach Rupies angegebene Werth unter Zugrundelegung des aus den Monatskursen zu berechnenden durchschnittlichen Quartalskurses in Mark umzurechnen. Die so ermittelten deutschen Gewichte und Werthe sind mit rother Tinte unter die ursprünglichen Gewichte und Werthe nach englischen Pfunden resp. Rupies zu setzen.

§ 8. Jedesmal bis zum 15. des ersten Vierteljahresmonats sind auf besonders dazu gelieferten, den Anschreibebüchern gleichen Formularen die Vierteljahressummen resp. Jahressummen der Zollabtheilung mitzutheilen.

§ 9. Bei der Zollabtheilung werden ebenfalls zwei Anschreibebücher, eins für die Einfuhr und eins für die Ausfuhr geführt.

In dieselben werden die vierteljährlichen Einsendungen der Zollämter übernommen und nach vollzähligem Eintreffen ebenfalls durch Addition die Summe des handelsüblichen und deutschen Gewichts resp. der Stückzahl und des Werthes in sämmtlichen Spalten gezogen, und dadurch das Gesammtbild des Handels der Kolonie für ein Vierteljahr ermittelt.

§ 10. Eine Abschrift des Schlußresultats der Anschreibungen der Zollabtheilung ist jedesmal bis zum Ablauf des zweiten Monats des auf das Anschreibevierteljahr folgenden Monats an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung, einzusenden, durch das die Veröffentlichung stattfindet.

§ 11. Desgleichen hat die Zollabtheilung am Jahresschluß eine Uebersicht über den Handel des Kalenderjahres durch Addition der Vierteljahressummen darzustellen, welche bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abtheilung, einzureichen ist.

§ 12. Die Anweisung, tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 25. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

Anlage.

Waarenverzeichniß zur Aufstellung der Ein- und Ausfuhrstatistik für Deutsch-Ostafrika.

1. Rohe Baumwolle.
2. Baumwollenwaaren aller Art, wie Watte, Twist, Garne, Gewebe, fertige Bett-, Leib- und Tischwäsche, Kopfbedeckungen, Trikotagen und sonstige aus Baumwolle gefertigte Waaren aller Art.
3. Gräser, Bast, Rinde, Pflanzenfasern wie Kokosfasern, Flachs, Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe.
4. Waaren aller Art daraus.
5. Seide und Halbseide und Waaren aller Art daraus.
6. Rohe ungereinigte und gereinigte Wolle.
7. Wollenwaaren aller Art.
8. Papier und Pappe, Papier- und Pappwaaren, Bücher, Drucksachen und Bilder aller Art.
9. Felle, Häute, Federn und Haare roh oder gegerbt, gereinigt oder ungereinigt.
10. Waaren aller Art daraus, wie Leder und Lederwaaren, Sattler-, Schuhmacher-, Polster-, Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
11. Thierische Schalen und Muscheln aller Art und Waaren daraus.
12. Edelmetalle und Waaren aller Art daraus, einschließlich Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall.

13. Roheisen, eiserne Schienen, Stangen, Blöcke und Platten.
14. Feuerwaffen.
15. Sämmtliche nicht genannten Eisenwaaren.
16. Sämmtliche übrigen unedlen Metalle, wie Kupfer, Messing, Zinn, Zink, und deren Legirungen und Waaren aller Art daraus, einschließlich Uhren.
17. Musikinstrumente, astronomische und optische Instrumente.
18. Fahrzeuge aller Art, wie Fluß- und Seefahrzeuge, Eisenbahn- und sonstige Wagen- und Fahrräder.
19. Erden, Erze, Steine, Steinwaaren und Mineralien.
20. Petroleum.
21. Alle übrigen mineralischen Oele, Pech, Theer und Terpentin u. s. w.
22. Roher Kautschuk.
23. Roher Kopal, gereinigt und ungereinigt.
24. Rohes Elfenbein.
25. Rohe Flußpferdzähne.
26. " Wildschweins- und andere Zähne und Knochen.
27. Rohe Gehörne.
28. Schießpulver, Patronen und Zündhütchen.
29. Alle übrigen Spreng- und Zündstoffe und -Körper, einschließlich Zündhölzchen.
30. Glas und Glaswaaren, Porzellan und Porzellanwaaren und Töpferwaaren.
31. Alle Galanterie- und Knopfmacherwaaren.
32. Bau-, Nutz- und Edelhölzer.
33. Holzwaaren aller Art, einschließlich Möbel-, Zimmermanns- und Tischlerarbeiten und Korbflechterwaaren.
34. Spirituosen aller Art.
35. Alle übrigen alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränke, einschließlich Mineralwasser, Bier und Wein.
36. Reis, geschälter und ungeschälter.
37. Getreide und Hülsenfrüchte aller Art.
38. Erdnüsse.
39. Kokosnüsse.
40. Kopra.
41. Sesam.
42. Vegetabilische Oele und Fette aller Art und Wachs.
43. Zuckerrohr, Zucker, Syrup und Melasse.
44. Gewürze aller Art.
45. Kaffee.
46. Thee.
47. Kakao.
48. Rohtabak.
49. Tabakfabrikate.
50. Mohn, Opium, Hanf, Haschisch, Betel.
51. Verzehrungsgegenstände aller Art.
52. Chemikalien, Farben, Parfümerien, Droguen und Arzneien.
53. Farbrohstoffe.
54. Sämereien, Pflänzlinge und Setzlinge.
55. Lebende Thiere aller Art.
56. Verschiedenes.

Hierher gehören alle nicht besonders genannten Waaren, die sich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung nach keiner der vorstehenden Nummern zutheilen lassen.

12. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Sammlung ethnographischer Gegenstände.

Vom 28. Dezember 1897. (Kol.-Bl. 1898, S. 79.)

Es ist von Seiten des Gouvernements bereits verschiedentlich darauf hingewiesen worden, wie wünschenswerth es ist, die Eigenheiten der hiesigen Völker zu sammeln, ehe sie der alles ausgleichenden Kultur zum Opfer fallen. Je weiter der Machtbereich der Stationen sich ausdehnt, desto mehr geht verloren, und es ist allerhöchste Zeit, zu retten, was noch zu retten ist. Der geeignetste Platz für die Aufbewahrung und wissenschaftliche Verwendung der Sammlungen und Notizen ist eine Centralstelle und zwar das Königliche Museum für Völkerkunde in Berlin, wie bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Februar 1889 hervorgehoben ist.

Das Museum hat dem Gouvernement einen Fonds zur Bestreitung von Anschaffungs- und Transportkosten der Sammlungen zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Herren, die Sammlungen einsenden, eventuell Erstattung ihrer Unkosten aus diesem Fonds zu beantragen. Sammlungen aus dem Süden der Kolonie, aus dem Gebiete um den Manyara-See, aus dem Osten des Nyanza und dem Norden des Tanganyika sind vor Allem erwünscht. Sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände erhöht ihren Werth bedeutend, besonders, wenn auch Notizen nach den Instruktionen des Museums beigefügt sind.

Gegenstände des täglichen Gebrauches, der Kultur u. s. w. sind bedeutend wichtiger als Speere und Schilde, besonderer Werth muß auch auf Ornamentsammlungen gelegt werden.

Die Abtheilung für Landeskultur ist beauftragt, alle Sammlungen für das Königliche Museum in Empfang zu nehmen, zu verpacken und zu versenden.

Dar-es-Salâm, den 28. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

1898.

13. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bestrafung des Wuchers.

Vom 8. Januar 1898.

In Strafurtheilen wegen Wuchers ist zugleich auf Rückgabe der Wuchersumme an die Geschädigten zu erkennen.

Sind die Geschädigten nicht oder nur schwer zu ermitteln — z. B. heimgekehrte Waniamwezi —, so hat der erkennende Richter eine geräumige Frist — zwei Jahre sind unter Umständen nicht zu viel — festzusetzen, innerhalb deren die Ansprüche anzumelden sind, und den Bezirksamtmann oder Stationschef des Aufenthaltes der Geschädigten um Erlaß eines Aufgebotes zu ersuchen. Ferner ist sofort nach Verkündigung des Urtheils die Hinterlegung der Wuchersumme beim Bezirksamt oder

bei der Station, eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Der nicht erhobene Rest der hinterlegten Summe fällt mit Ablauf der Anmeldefrist der Kommunalkasse des Bezirks anheim.

Dar-es-Salâm, den 8. Januar 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

14. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika.

Vom 17. Januar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 318.)

§ 1. Ein Jeder, der die Jagd ausüben will, bedarf eines Jagdscheines, welcher von einem Bezirksamt, Bezirksnebenamt oder einer Station auf die Person und die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab ausgestellt wird und für das ganze Schutzgebiet Gültigkeit hat.

§ 2. Die Jagdscheingebühr beträgt für Europäer 10 Rupien. Wenn dieselben die Jagd berufsmäßig betreiben, so beträgt die Gebühr 500, und wenn sie mit einer eigens zur Ausübung des Jagdsportes ausgerüsteten Expedition ins Innere gehen 800 Rupien für jeden nichteingeborenen Theilnehmer. Für eingeborene Jagdmitglieder ist der kleine Jagdschein des § 3 zu lösen.

§ 3. Für Eingeborene beträgt die Jagdgebühr 5 Rupien. Betreiben dieselben die Jagd auf Elefanten oder Nashorne berufsmäßig, so haben sie für die Ertheilung des Jagdscheines 500 Rupien zu entrichten. Diese Gebühr kann bei sicheren Leuten gestundet werden.

§ 4. Für Jagdgenossenschaften hat der eingeborene Führer oder Unternehmer (fundi) nur einmal den großen Jagdschein des § 3, außerdem aber für jeden eingeborenen Jagdgenossen den kleinen Jagdschein des § 3 zu lösen. Diese Gehülfen, deren Zahl bei Ausstellung des großen Jagdscheines im Voraus und auf höchstens dreißig zu begrenzen ist, unterliegen den Bestimmungen des § 10.

§ 5. Eines Jagdscheines bedarf es nicht, wenn die Jagd lediglich zu dem Zwecke ausgeübt wird, bei Nahrungsmangel auf dem Durchmarsche Fleisch zu gewinnen.

§ 6. Ferner können ohne Jagdschein abgeschossen werden: Affen, alles Raubzeug, Wildschweine, Amphibien, Reptilien.

Für den Abschuß von ausgewachsenen Löwen wird eine Prämie von 30 Rupien, für ausgewachsene Leoparden eine Prämie von 20 Rupien auf Antrag von der zuständigen Lokalbehörde gezahlt. Zur Begründung sind abzuliefern die Klauen und das frische Fell des erlegten Thieres.

§ 7. Verboten ist die Jagd auf noch säugende Elefanten.

§ 8. Der Einfang junger Thiere zum Zweck der Zucht oder der Einlieferung an zoologische Gärten und wissenschaftliche Anstalten ist gestattet. Wird der Thierfang gewerbsmäßig betrieben, so bedarf es der Lösung eines großen Jagdscheines. Die Erlaubniß kann jederzeit rückgängig gemacht werden, wenn die Ausübung eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat.

§ 9. Verboten sind ohne ausdrückliche Genehmigung: Netz-, Feuer- und größere Treibjagden. In Fällen erheblichen Wildschadens im Verzuge kann die Erlaubniß auch von den Lokalbehörden ertheilt werden.

§ 10. An Schußgeldern werden erhoben: 100 Rupien für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten. Der Jäger kann sich von der Bezahlung des Schußgeldes durch Abgabe des einen Zahnes befreien. Auch soll der Gesammtwerth der während des Jahres von demselben Jäger geleisteten Abgaben die große Jagdscheingebühr nicht überschreiten.

§ 11. In Gebieten, wo großen Häuptlingen gewohnheitsmäßig ein Zahn von der Beute eingeborener Jäger zusteht, fällt der Abgabezahn abwechselnd an die Station und den Häuptling, so daß von zwei geschossenen Elefanten der Jäger zwei, Station und Häuptling je einen Zahn erhalten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien, an deren Stelle im Falle der Unvermögendheit Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft. Im Falle einer Abgabenhinterziehung ist außerdem auf den 2- bis 25fachen Betrag der hinterzogenen Gebühr als Strafe zu erkennen.

Sämmtliche auf Grund dieser Verordnung eingehenden Gelder fließen zur Hälfte dem Gouvernement zu, zur Hälfte werden sie von dem Bezirksamt oder der Station, wo der Jagdschein ausgestellt oder die Bestrafung erfolgt ist, im öffentlichen Interesse des Bezirks verwandt. Zu Unrecht angeeignetes Wild oder Theile von solchem sind zugleich zu beschlagnahmen.

Auch kann im Wiederholungsfalle die Jagdberechtigung auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

Dar-es-Salâm, den 17. Januar 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

15. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Jagdverordnung.

Vom 17. Januar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 318.)

Durch anliegende auf Grund der praktischen Erfahrungen abgeänderte Jagdverordnung wird die Verordnung vom 7. Mai 1896,[1]) betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika mit ihren Nachträgen aufgehoben. Dies erfolgt mit dem Tage der Verkündigung im dortigen Bezirk.

Ich stelle den lokalen Verwaltungsbehörden, insbesondere der Grenzbezirke, anheim, bei eintretender Nothwendigkeit selbständig abändernde Bestimmungen vorläufig zu erlassen; doch wird umgehend Genehmigung seitens des Gouvernements einzuholen sein. Für Jagdreservate ist vor ihrer Errichtung die Genehmigung des Gouvernements einzuholen. Die vorhandenen bleiben bestehen.

Es kann auch Grund vorliegen, an Eingeborene zeitweise Jagdscheine überhaupt nicht auszugeben oder den Abschuß einzelner Wildarten ganz zu verbieten. Bei der Verschiedenartigkeit und bisher so geringen Kenntniß der Lebensbedingungen des Wildes in den einzelnen Gegenden des Schutzgebietes ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit nicht möglich.

Sodann sehe ich einem baldgefälligen Berichte entgegen über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit folgender Maßregel:

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 227, Nr. 198.

1. Eingeborenen werden Elefantenjagdscheine nicht mehr verabfolgt.

2. Die Station ermächtigt einen oder mehrere vertrauenswürdige Fundi zur alleinigen Ausübung der Elefantenjagd im Bezirk.

3. Dieselben erhalten für sich und ihre Leute Gewehre und Munition von der Station, wofür sie als Wald- und Jagdhüter in deren Dienst treten.

4. Sie liefern von jedem Elefanten einen Zahn — nach Wahl der Station — ab. Ihr eigenes Interesse wird diese privilegirten Jäger veranlassen, jedes unrechtmäßige Strecken eines Elefanten zur Anzeige zu bringen; vor allen Dingen werden sie angelernt werden können, waidgerecht zu jagen.

Dar-es-Salâm, den 17. Januar 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

16. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. Impfzwang.[1])

Vom 21. Januar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 201.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. März 1889 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Dem Impfzwang im Schutzgebiete unterliegen ohne Unterschied des Alters:

1. die ansässige eingeborene Bevölkerung,

2. die bei den Behörden, Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen mit größerer Personenzahl dauernd oder vorübergehend beschäftigten Farbigen.

§ 2. Der Impfzwang umfaßt die Pflicht zur erstmaligen Stellung an den vorher bekannt gegebenen Impfterminen, und die Wiederholung der Stellung zur Wiederimpfung nach gewissen, vom Impfarzte zu bemessenden Zeiträumen.

§ 3. Für die Erfüllung der Impfpflicht sind neben dem Impfpflichtigen verantwortlich: im Falle des § 1 Nr. 1 der Dorfhäuptling, das Familienoberhaupt und der Lehrer, im Falle des § 1 Nr. 2 die Vorstände der Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Impfpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Auch kann im Weigerungsfalle zwangsweise Vorführung erfolgen.

Geldstrafe in gleicher Höhe kann daneben gegen die im § 3 aufgeführten verantwortlichen Personen verhängt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo in Kraft.

Das spätere Inkrafttreten in anderen Bezirken des Schutzgebietes erfolgt durch Verfügung des Landeshauptmanns.

Lome, den 21. Januar 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Dr. Gleim.

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. I. S. 254, Nr. 71.

17. Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.

Vom 22. Januar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 49. R. G. Bl. 1898, S. 3.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1897/98 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1897 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

18. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Zollordnung.

Vom 26. Januar 1898.

In Ausführung des § 3 der Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet [1]) bestimme ich hiermit, daß die politische Auslandgrenze der Kolonie zugleich als Zollgrenze anzusehen ist. Im Uebrigen behalte ich mir die Regelung der Zollverhältnisse an der Binnengrenze, soweit dieselbe nicht bereits, wie z. B. im Kilimandjaro-Gebiet, erfolgt ist, noch vor.

Dar-es-Salâm, den 26. Januar 1898. Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

19. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung der Hüttensteuer.

Vom 28. Januar 1898.

Im Nachtrag zum Runderlasse vom 1. November v. J., J. Nr. 7760, wird hierdurch zur Ausführung des § 4 der Verordnung vom 1. November 1897 [2]) Folgendes bestimmt:

Als städtische Ortschaften sind anzusehen:

Tanga
Pangani inkl. Bueni und Klein-Bueni
Saadani Kikale

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 13, Nr. 15.
[2]) Ebenda S. 368, Nr. 285.

Bagamoyo	Mohorro
Dar-es-Salâm	Mschinga
Insel Chole	Lindi
Kilwa Kiwindje	Mikindani.

Zur Erledigung der an mich gerichteten Fragen wird zur Ausführung der Verordnung die nachfolgende Erläuterung in Ergänzung des Runderlasses vom 1. November 1897 gegeben.

Zu § 1. Zur Steuer sind wie alle anderen Häuser die Bauten des Fiskus und der Missionen zu veranlagen. Nur Gebäude, die ausschließlich dem Gottesdienste und Religionsübungen dienen, sind steuerfrei. Vorübergehend verlassene Gebäude haben als bewohnte zu gelten und ist die Steuer von den Eigenthümern zu erheben. Als vorübergehend verlassene Gebäude sind alle Gebäude anzusehen, deren baulicher Zustand gestattet, dieselben jederzeit wieder als Wohnung in Benutzung zu nehmen. Andererseits ist bei baufälligen Gebäuden seitens der Polizeiverwaltung auf deren Abbruch oder alsbaldige Wiederherstellung hinzuwirken.

Zu § 4. Nicht massive Europäer-Häuser (Wellblech-, Holzhäuser) sind sinngemäß bei Klasse I des § 4 zu veranlagen.

Zu § 5. Der Miethswerth eines Gebäudes ist nicht etwa die wirklich einkommende Miethe, sondern die durchschnittlich als Verzinsung des in Häusern angelegten Kapitals anzunehmende Summe. Diese Verzinsung kann aus örtlichen Gründen an sich erheblich verschieden sein. Bei den einfachen Verhältnissen in der Kolonie empfiehlt es sich jedoch, allgemein als Verzinsung des Baukapitals eines einem Farbigen gehörigen Hauses 15 pCt. und eines einem Europäer gehörigen Hauses 10 pCt. anzunehmen. Der Unterschied in der prozentualen Annahme ist damit begründet, daß ein Europäer selbst theurer baut wie ein Farbiger, oder daß er von einem Farbigen Steinhäuser über Selbstkostenpreis hinaus erwirbt. Durch besondere Umstände kann der Miethswerth eines einzelnen Hauses außerordentlich steigen, z. B. falls in dem Hause bei günstiger Geschäftslage ein Geschäft oder eine Gastwirthschaft betrieben wird. Solche Umstände sind bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

Für Klasse Ia ist stets, da diese Klasse der Klasse IIa übergeordnet ist, ein die erste Stufe der Steuerklasse IIa von 12 Rupien übersteigender Steuerbetrag anzusetzen.

Zu § 6. Die von einem Bezirksamte in Anregung gebrachte Erniedrigung der Steuerklasse IIa 1. Stufe erscheint — ganz abgesehen davon, daß eine Abänderung der Verordnung, ehe gründliche Erfahrungen mit derselben gemacht sind, gar nicht in Frage kommen kann — keineswegs begründet. Für die städtischen Ortschaften wird jedenfalls ein verhältnißmäßig hoher Bruchtheil des der Kommunalverwaltung zufließenden Steuertheils verwendet werden; auch geschieht seitens des Staates für die Entwickelung der Küstenstädte durch Wegeanlagen, Kanalisation u. s. w. besonders viel, so daß es nicht als Härte erscheinen kann, wenn in diesen Städten eine höhere Gebäudestäuer wie bei ländlichen Gemeinden erhoben wird.

Zu § 8. Ein Bereisen der Steuerbezirke durch die Kommission ist nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich; der Bezirksamtmann bezw. sein Stellvertreter hat zu seiner Instruktion den Bezirk vor der Steuerveranlagung zu bereisen, sich Notizen zu machen und auf Grund der gemachten Feststellungen seine Anträge in den Kommissionssitzungen zu stellen. Hingegen ist es empfehlenswerth, daß in die Kommissionen auch nicht im Bezirkshauptorte wohnende Leute hineingenommen werden; im Bezirke Tanga z. B. der Akida Abdalla von Sega und einer der Plantagenleiter. Für die Zusammensetzung der Kommission läßt der § 8 vollkommen freie Hand.

Zu § 6, § 11 und § 14. Die auf den Plantagen angesiedelten farbigen Arbeiter sind wie im Innern wohnende Farbige anzusehen. Bei denselben ist also die Hüttensteuer (vergl. Runderlaß vom 1. November 1897) in eine Kopfsteuer umzusetzen. Wird die Steuer in dieser Weise erhoben, so sind die Häuser der Plantage, welche lediglich den farbigen Arbeitern zur Wohnung dienen, steuerfrei zu lassen.

Der Werth der geleisteten Arbeit kommt bei Berechnung der 50 pCt. der Kommunalverwaltung, soweit die Arbeitsleistung nicht z. B. durch Ueberweisung von Plantagen in Geld umgesetzt wird, nicht in Anrechnung. Jedoch ist im Allgemeinen in den Küstenbezirken darauf zu halten, daß die Steuer in Geld und Oelfrüchten oder auch Kautschuk geleistet wird. Nachdem diese Naturalien verwerthet sind, sind 50 pCt. des Erlöses an den Staat abzuführen. Ich genehmige an dieser Stelle auch, daß die Innenstationen, die den vollen Betrag der Steuer abzuführen haben, vorweg 10 pCt. des zur Ablieferung bereiten Baarwerthes abziehen, um denselben sowohl zur Remuneration der Jumben als auch des die Steuer verrechnenden Rechnungsbeamten zu verwenden, falls derselbe wegen der Steuererhebung über die Büreaustunden hinaus zu arbeiten gezwungen ist.

In den Küstenbezirken ist bei der Steuerveranlagung die Bevölkerung im Schauri wiederholt darauf hinzuweisen, daß alle, auch Serkal-, Missions- und alle übrigen Europäerhäuser gleichmäßig zu der Steuer herangezogen worden und daß die Hälfte der vereinnahmten Steuer den Zwecken des Bezirks zu Gute kommt. In wie weit das Letztere der Fall gewesen ist, ist alsdann auch noch gelegentlich der jährlichen Rechnungslegung im Schauri der Bevölkerung zum Bewußtsein zu bringen. Bei der Verwendung des Bezirkssteuerantheils ist thunlichst darauf zu sehen, daß der ganze Bezirk im Verhältnisse der geleisteten Steuern Vortheile hat.

Bei der Veranlagung der Steuer und der ganzen Handhabung derselben ist nie zu vergessen, daß die Steuer nicht allein fiskalische finanzielle Interessen verfolgt, sondern daß sie in erster Linie dazu dienen soll, die Farbigen zur Arbeit zu erziehen, dieselben zum Anbau exportfähiger Landprodukte zu veranlassen und in den Küstenbezirken auch den besseren und intelligenteren Theil der farbigen Bevölkerung allmählich zur Selbstverwaltung tüchtig zu machen.

Dar-es-Salâm, den 28. Januar 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

20. Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bergrechte im Jan Jonker-Gebiete.

Vom 1. Februar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 52.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen Personen, welche in den Gebieten des früheren Stammes der Jan Jonker-Hottentotten, in allen anderen südlich des Swakopflusses gelegenen und in den bisherigen Aufgebotsverfahren nicht berücksichtigten Gebieten, ferner nördlich des Swakopflusses in dem Stammgebiete der Hereros und in den westlich davon liegenden Hottentottengebieten, insonderheit in den Gebietstheilen der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zeßfontein vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 bezw. vom 1. April 1890 auf die Aufsuchung und

Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezügliche Gerechtsame rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Gerechtsame spätestens bis zum 1. Juli 1898, vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Windhoek anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen.

Windhoek, den 1. Februar 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Lindequist, Regierungsrath.

21. Verordnung des Reichskanzlers, betr. Nachtrag zur Dienstanweisung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Vom 19. Februar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 133.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) wird Folgendes bestimmt:

In § 2 Ziffer 3 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12. Januar 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 14)[1]) erhält der erste Satz folgende Fassung:

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Oberrichter ermächtigt.

Berlin, den 19. Februar 1898.

Der Reichskanzler.
gez. Fürst zu Hohenlohe.

22. Gesetz, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen.

Vom 7. März 1898. (Reichsanzeiger 17. März 1898, Nr. 66.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§ 2. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung,

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. I. S. 368.

insbesondere die Uebernahme einer Gesammthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§ 3. Die Amtskautionen der nach § 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Freiher v. Hammerstein.
Schönstedt. Freiherr v. der Recke. Brefeld. v. Goßler.
Graf v. Posadowsky. v. Bülow.

23. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung an alle Schutzgebiete, betr. Einlagen bei der Berliner Sparkasse.

Vom 15. März 1898.

„Die städtische Sparkasse Berlin lehnt neuerdings Einzahlungen von Personen, welche in Berlin ihren Wohnsitz nicht haben, grundsätzlich ab. Es können daher Geldbeträge zu Einlagen bei der genannten Kasse nicht mehr hierher überwiesen werden.

Die fälligen Zinsen der Schuldverschreibungen[1]) werden, falls nicht anders bestimmt wird, seitens der Legationskasse zum Ankauf von neuen Werthpapieren angesammelt werden. Ich ersuche den in Betracht kommenden Personen des Schutzgebietes hiervon Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. März 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.
gez. Schmidt-Leda.

24. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Bezirk Westusambara.

Vom 25. März 1898. (Kol.-Bl. 98, S. 320.)

Der neuangelegte Hauptort des bisherigen Bezirks Masinde in der Landschaft Kusotto — 4 Stunden von Mombo, 3 Stunden von Kwai — erhält den Namen „Wilhelmsthal". Der bisherige Bezirk Masinde wird von jetzt ab den Namen „Westusambara" führen.

Wilhelmsthal in Westusambara, den 25. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

---

1) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. I. S. 21, Nr. 13.

25. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Zollämter, betr. die Zollordnung.

Vom 28. März 1898.

Zur Ausführung des § 26 der Zollordnung [1]) wird hierdurch im Interesse des europäischen Reisendenverkehrs, sowie der Beförderung des Hausirhandels der Farbigen nach den europäischen Dampfern Folgendes bestimmt:

Von Reisenden und Schiffsbesatzungen ausgeführte Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs im Werthe bis zu 20 Rupien, sowie von farbigen Hausirern an Bord von deutschen und fremdländischen Kriegsschiffen, ebenso an Dampfer und europäische Segelschiffe gebrachte Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs in gleicher Werthhöhe, unterliegen weder dem Ausfuhrzoll noch der Umschlagsabgabe, noch der statistischen Gebühr. Eine Zollanmeldung ist demnach nicht erforderlich.

Zur Verhütung von Mißbrauch ist der Hausirhandel gelegentlich seitens der Zollorgane zu kontroliren, jedoch ist hierbei stets im Auge zu behalten, daß eine Entwickelung dieses Handels wünschenswerth erscheint.

Dar-es-Salâm, den 28. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

26. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Regierungsschulen.

Vom 28. März 1898. (Kol.-Bl. 98, S. 319.)

Es wird hierdurch bestimmt, daß die in Tanga, Bagamoyo und Dar-es-Salâm bestehenden Regierungsschulen direkt dem betreffenden Bezirksamt unterstellt werden, und daß bezüglich der Schulen, die Bezirksämter nicht mehr von der Kultur-Abtheilung sondern nur durch das Gouvernement Weisungen zu empfangen haben.

Der Anlaß zu dieser Verfügung ist in erster Linie der, daß gerade die betreffenden Bezirksämter an der Entwickelung der Schulen und der Lehrthätigkeit aus dem Grunde das allergrößte Interesse nehmen müssen, weil sie Gelegenheit haben, in diesen Schulen in jüngeren Jahren Farbige so weit heranbilden zu lassen, daß dieselben später als Wali, Akiden, Jumben, Dolmetscher, Lehrer verwendet und auch zu schriftlichem Verkehr brauchbar gemacht werden können. Es muß daher erwartet werden, daß die Bezirksämter es sich dringend angelegen sein lassen, die Söhne angesehener Farbiger, die bereits durch ihre Geburt zu den vorerwähnten Stellungen nach hiesiger Sitte prädestinirt erscheinen, zum Schulbesuch zu veranlassen und den Schulbesuch insbesondere auch dadurch zu heben, daß aus kommunalen Mitteln für die Unterbringung auswärtiger Schüler, für Schulprämien, Schulfeste Ausgaben geleistet werden. Da die Thätigkeit der einzelnen Schulen zunächst nur der betreffenden Bezirksverwaltung bezw. den Bezirkseingesessenen zu Gute kommt, so darf angenommen werden, daß zu Schulzwecken auch gern die Kommunen Ausgaben leisten werden.

Vom 1. April d. Js. ab sind sämmtliche sächliche und persönliche Ausgaben für die Schulen, soweit die Gehälter nicht besonders im Etat ausgeworfen sind, bei Titel 5 k des Etats zu verrechnen.

Ich sehe einem eingehenden Berichte der Bezirksämter über ihre Schule bis zum 1. April 1899 entgegen. Diesem Berichte ist auch eine Schülerliste anzufügen, aus

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 13, Nr. 15.

welcher zu ersehen ist, wer der Vater und wo der Wohnort der betreffenden Schüler ist.

Dar-es-Salâm, den 28. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

27. Allerhöchste Verordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 10. April 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 199 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), für Südwestafrika in Ausführung des § 16 Unserer Verordnung vom 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 171) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigenthum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verbande gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die innerhalb eines Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubniß des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.

§ 4. Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Landeshauptmann auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Homburg vor der Höhe, den 10. April 1898.

Wilhelm I. R.
Fürst zu Hohenlohe.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 10. April 1898, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in Deutsch-Südwestafrika (vergl. Kol.-Bl. S. 199), ist das dem Witbooistamme gehörige Gebiet um Rietmond und Kalkfontein von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Windhoek für ein Reservat jenes Stammes erklärt worden. Das fragliche Gebiet ist etwa 1,2 Geviertkilometer groß.

28. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Bezirk Kisaki.

Vom 12. April 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 320.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 24. Oktober 1897 — J.-Nr. 7557 — wird hierdurch bestimmt:

Der frühere Bezirk Kisaki wird vom Bezirksamt Dar-es-Salâm wieder getrennt und wird selbständig verwaltet. Seine Grenzen gegen Kilwa, Iringa und Kilossa bleiben die bisherigen. Die Grenze gegen Dar-es-Salâm bildet eine gerade Linie von der Mündung des Ngerengere in den Kingani bis Mtansa am Rufidji.

Dar-es-Salâm, den 12. April 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

29. Bundesrathsbeschluß, betr. das Statut der Pangani-Gesellschaft.

Vom 19. April 1898. (Reichsanz. Nr. 109 vom 9. Mai 1898.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat unter dem 19. v. M. beschlossen: der mit dem Sitze in Berlin errichteten Pangani-Gesellschaft auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags die Befugniß zu ertheilen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage.

Die unter dem Namen „Pangani-Gesellschaft" errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Ostafrika nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die gewerbsmäßige Herstellung von Süßen und Rum zu betreiben, die Ansiedelung, den Bergbau, den Bodenbau und sonstige Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften und zu verwerthen, Handel, Gewerbe und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, beziehungsweise sich daran zu betheiligen.

Insbesondere hat die Gesellschaft den Zweck, eine ihr von der Kaiserlichen Regierung ertheilte Konzession zu verwerthen.

Durch diese Konzession wird unter gewissen in der Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen der Pangani-Gesellschaft für das Alluvialgebiet des Panganiflusses und seiner Zuflüsse von der Stadt Pangani bis zu den Panganifällen das ausschließliche Recht auf die fabrikmäßige Herstellung von weißem Zucker u. s. w. auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Ferner wird der Gesellschaft das Recht zugesichert, von den Kronländereien im Alluvialgebiet des Panganiflusses oberhalb Chogwe bis zu den Panganifällen eine Fläche von 2000 ha zum Preise von 2 Mark für den Hektar käuflich zu erwerben. Die Gesellschaft ist, bei Strafe des Verlustes der durch die Konzession verliehenen Rechte, verpflichtet, in dem vorbezeichneten Gebiet mit einem Kostenaufwande von mindestens 100 000 Mark eine zur Herstellung von weißem Zucker geeignete Fabrik zu errichten und den Betrieb derselben spätestens am 1. Juli 1900 zu eröffnen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 550 000 Mark, von denen 50 pCt. mit 275 000 Mark baar eingezahlt sind. Durch Beschluß der Hauptversammlung kann das Kapital jederzeit erhöht werden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Inhaber der Antheile, d. h. die Zeichner der Antheile und demnächst ihre Rechtsnachfolger, bilden die Gesellschaft. Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Inhaber und werden auf je 1000 Mark und je 200 Mark ausgefertigt. Die Antheile sind untheilbar, sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung klagen.

Der Zeichner eines Antheils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben der Gesellschaft haftbar.

Eine Uebertragung der Antheile vor deren Vollzahlung unter Entlassung des Zeichners oder seines Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths erfolgen.

Die Namen der ersten Zeichner, sowie ihrer Rechtsnachfolger in nicht voll eingezahlte Antheile werden in ein Verzeichniß eingetragen.

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrath, die Rechnungsprüfer und die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrath, aus mindestens 6 und höchstens 9 Mitgliedern bestehend, hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer besonderen Vollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsraths durch die Satzungen oder durch Beschlüsse der Hauptversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seinem Stellvertreter und von noch einem anderen Mitglied des Verwaltungsraths erfolgen.

Der Verwaltungsrath stellt die Beamten an. Der Ausweis der Mitglieder des Verwaltungsraths, der sonstigen Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, durch Bescheinigung des Auswärtigen Amts geführt. Die ordentliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt, sofern nicht durch Beschluß einer Hauptversammlung als Ort der nächsten Hauptversammlung eine andere Stadt bestimmt wird. Die Einberufung geschieht vom Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände, sowie die Form und die Stellen für Hinterlegung der Antheilscheine anzugeben.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil von 200 Mark zu einer Stimme, so daß also Antheile von 1000 Mark zu fünf Stimmen berechtigen.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1899, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsraths, Vorlegung des Abschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Beschlußfassung über den Geschäftsabschluß und über die Entlastung des Verwaltungsraths.
4. Beschlußfassung über die Gewinnvertheiluug.
5. Wahlen zum Verwaltungsrath.
6. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrath jederzeit und müssen einberufen werden auf Verlangen:

1. der Aufsichtsbehörde,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zwanzigstel des Gesammtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Die satzungsgemäß erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Kolonialblatt" und der „Deutschen Kolonialzeitung".

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren. Das Vermögen wird nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung vertheilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der letztere ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Hauptversammlung theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, das Grundkapital theilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

30. Allerhöchste Verordnung, betr. Beilegung des Titels Kaiserlicher Gouverneur.

Vom 18. April 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 231.)

Seine Majestät der Kaiser haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. April d. Js. zu bestimmen geruht, daß die obersten Verwaltungsbeamten in Deutsch-Südwestafrika und Togo an Stelle des Titels „Kaiserlicher Landeshauptmann" fortan den Titel „Kaiserlicher Gouverneur" führen. Auch ist diesen Beamten der Rang der Räthe zweiter Klasse mit der Maßgabe beigelegt worden, daß ihnen diese Rangklasse nur außerhalb Europas und für ihre Amtsdauer zusteht.

31. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die gesundheitliche Kontrole der das Schutzgebiet anlaufenden Seeschiffe.

Vom 5. Mai 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 445ff.)

An Stelle der mit Runderlaß vom 3. April 1897 [1]) mitgetheilten § 14a bis 14f der Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 337, Nr. 260.

Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe, treten mit heutigem Tage die in der Anlage 1 enthaltenen Bestimmungen. Gleichzeitig werden die mit Runderlaß vom 15. Juni 1896 — J.-Nr. 3501 — mitgetheilte Desinfektionsanweisung für Seeschiffe und die mit Runderlaß vom 3. April 1897 — J.-Nr. 2133 — mitgetheilten Ergänzungsbestimmungen zu der genannten Desinfektionsanweisung für Seeschiffe durch die in der Anlage 2 gegebene Desinfektionsanweisung ersetzt.

Anlage 1.

Anlage 2.

Dar-es-Salâm, den 5. Mai 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

Anlage 1.

Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe.

An Stelle der §§ 14a bis 14f treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten 12 Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Gouvernement telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen

Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichenfalls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfizirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

§ 14c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als **verdächtig**. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als zehn Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Bewachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 14b Nr. 4 bis 7.

§ 14a. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als **„rein“** und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 14b unter Nr. 4, Abs. 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als zehn

Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung, bis zur Dauer von zehn Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der § 14b bis 14d hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14f. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14b bis 14e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser u. dgl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Ziffer 4 des den Vorschriften beigegebenen Fragebogens erhält auch für Schiffe, welche aus Anlaß der Pestgefahr einer Kontrole unterzogen werden, wieder die vereinfachte Fassung:

4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
Woraus besteht die Ladung?
Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?

Anlage 2.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera, Gelbfieber und Pest unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Oertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen oder Absonderungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat, und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera-, Gelbfieber- und Pestfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, eine der genannten Krankheiten unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht hat, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht bloß die Krankenräume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfiziren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider u. s. w. sämmtlicher Mitreisenden derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten u. s. w., Kabinen, Salons u. s. w. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinfiziren, als sie von Kranken oder der Infektion ausgesetzten Angehörigen derselben benutzt worden sind. Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der gesundheitlichen Kontrole unterliegen, aber bei der Ankunft als rein befunden werden, kann nach Ermessen des beamteten Arztes eine Desinfektion von Wäschestücken, Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden angeordnet werden, sofern diese Gegenstände als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

§ 4. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfiziren und durch gutes Trink- und Gebrauchswasser zu ersetzen, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen stammende Trink- und Gebrauchswasser desinfizirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholera-, Gelbfieber- oder Pestfälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinfiziren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als 14tägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus cholera- oder gelbfieberverseuchten Häfen nach kürzerer als fünftägiger, aus pestverseuchten Häfen nach kürzerer als zehntägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfiziren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt

sich auch bei Schiffen mit kürzerer als fünftägiger (bei Pestgefahr zehntägiger) Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfiziren, wenn es aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten oder -verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

II. Desinfektionsmittel.

§ 7. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a. Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 prozentige Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theuerer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 prozentige Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b. Lösung von Kaliseife.

Drei Theile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

c. Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Theilen Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt, oder, falls er nicht sofort in Gebrauch genommen wird, in luftdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 100 bezw. 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalkmilch bezw. Kalkbrühe zur Desinfektion verwendet werden. Zur Desinfektion von verdächtigem Wasser genügt ein Zusatz von 1 : 10 000 bei ½ stündiger Einwirkung.

e. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern,

Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten wird.

f. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens zehn Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen; doch ist es den beamteten Aerzten überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinfektion des Wassers, auch andere in Bezug auf ihre Wirksamkeit erprobte Mittel anzuwenden.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 8. 1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit Karbolsäurelösung oder Kalkmilch (§ 7a und c1) zu desinfiziren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die Abgänge dürfen in jedem Falle erst nach einer mindestens zwei Stunden dauernden Einwirkung des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

Verbandgegenstände sind unmittelbar nach dem Gebrauch zu verbrennen oder in solche Gefäße zu legen, welche mit Karbolsäure- oder Kaliseifen-Lösung (§ 7a und b) soweit gefüllt sind, daß die Gegenstände von der Lösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische müssen mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden dürfen. Bei Anwendung von Chlorkalk genügen zwanzig Minuten. Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

§ 9. Bett- und Leibwäsche sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung oder Kaliseifenlösung (§ 7a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände zwölf Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt, das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 10. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Desinfektion in solchen Apparaten eignet, darin desinfizirt (§ 7e).

§ 11. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche u. s. w. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 8 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

§ 12. Zur Desinfektion von infizirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung (§ 7 a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei der Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder — durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfizirt werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 7 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach drei Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgescheuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden zwei- bis dreimal mit heißer Seifenlösung (§ 7 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 13. Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Bei Ledertapeten kann auch das im § 12 unter 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 7 a und b bezeichneten Lösung durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 9 oder 10 desinfizirt oder mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergleichen) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 14. Die Aborte werden in folgender Weise desinfizirt:

Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und darf erst nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen

werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach 1 Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhalts kann auch Chlorkalk (§ 7 d) benutzt werden, indem man Chlokalkpulver in der Menge von etwa 2 pCt. der ganzen Mischung nebst so viel Wasser hinzufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 15. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 oder 10 zu behandeln.

§ 16. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 17. Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 7 c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Baderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck herunterführenden Pumpen (Nothpumpen und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden. Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

b) 100 bis 200 l Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.

c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich schon jetzt ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgeraum erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 18. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 7c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen. Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 19. Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfizirt werden. Bei Verwendung von Chlorkalk ist dieses Desinfektionsmittel dem Wasser im Verhältniß von 1 : 10 000 zuzusetzen. Nach einer halben Stunde können die Behälter entleert und mit unverdächtigem Wasser wieder gefüllt werden. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Hitze desinfizirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer).

Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich Säuren, z. B. Essigsäure verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

32. Bedingungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outjo und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche.

Vom 12. Mai 1898.

§ 1 Zum Verkauf werden Farmen in einer Größe von 5000 Hektaren zu dem Preise von 50 Pfennig für den Hektar gestellt.

Um jede Farm wird eine Fläche von etwa gleicher Ausdehnung freigelassen und dem Käufer auf dieselbe das Vorkaufsrecht unter den allgemeinen Bedingungen für Regierungsland eingeräumt.

Sind für einen und denselben Platz mehrere Kauflustige vorhanden, so findet eine öffentliche Versteigerung statt. Der Zuschlag wird nach Wahl der Regierung einem der drei Höchstbietenden ertheilt.

Hat die Regierung auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen u. s. w. vorgenommen, so wird der Selbstkostenpreis auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

§ 2. Der Kaufpreis kann in einer Summe auf dem Verkaufstermin oder in Theilzahlungen, die nicht weniger als $1/5$ des Kaufpreises betragen dürfen, bei der Landeshaupt- oder zuständigen Bezirkskasse entrichtet werden.

§ 3. Am Tage des Abschlusses des Kaufvertrages (Zuschlages) muß 1/5 des Kaufgeldes angezahlt werden. Der Rest desselben ist bis zum Ablauf des 20. Jahres zu erlegen. Hierfür bleibt die Farm mit der Maßgabe verpfändet, daß nach Anlegung eines Grundbuches das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist. Die Eintragung hat auf Verlangen der Regierung zu geschehen.

§ 4. Während der auf den Verkauf (Zuschlag) folgenden 6 Jahre ist der Käufer weder zu Abzahlungen noch zu Zinszahlungen verpflichtet. Vom Beginn des 7. Jahres an hat er jährlich mindestens 1/5 des Kaufpreises abzuzahlen und das Restkaufgeld mit 4 pCt. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der fälligen Kaufgeldrate zu entrichten.

§ 5. Der Käufer muß die Farm während eines Zeitraumes von 10 Jahren und wenn das Kaufgeld bis dahin nicht bezahlt ist, bis zur Abzahlung des Kaufpreises in eigenem Besitz und Bewirthschaftung behalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft.

§ 6. Sobald die Regierung es für nothwendig erachtet, spätestens aber bei Zukauf von angrenzendem Regierungsland muß der Käufer die Farm durch einen von der Regierung beglaubigten Landmesser vermessen lassen.

§ 7. Die Kosten für die Vermessung und Verlochsteinung, sowie für die Ausstellung einer Besitzurkunde hat der Käufer zu tragen; ebenso sämmtliche bei späterer Grundbuchs-Anlegung und Eintragung entstehenden Kosten.

§ 8. Die Farm muß innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Kaufabschluß (Zuschlag) von dem Käufer in eigene Bewirthschaftung genommen werden.

§ 9. Der Käufer ist ferner gehalten, die Farm rationell zu bewirthschaften.

Insbesondere ist er verpflichtet:

1. die Farm innerhalb zweier Jahre nach Beziehung mit einem guten Stock ihm eigenthümlich gehörenden Großviehs oder Kleinviehs zu besetzen,

2. Wasser zu schaffen oder die Wasserverhältnisse zu reguliren. Als Regel gilt, daß jede Farm zwei nicht unmittelbar neben einander liegende Wasserstellen haben muß,

3. ein Haus aus mindestens 2 Zimmern und Küche zu errichten,

4. nach Maßgabe der Verhältnisse einen Garten anzulegen oder Ackerland zu bestellen.

§ 10. Die Ausführung der im § 9 aufgeführten Bedingungen wird einmal und zwar nach Ablauf von 2, spätestens 3 Jahren nach Beziehung der Farm durch eine Kommission geprüft, welche aus dem zuständigen Bezirkshauptmann, einem von der Landeshauptmannschaft und einem von dem Käufer zu ernennenden Sachverständigen besteht.

§ 11. Die nach Stimmenmehrheit entscheidende Kommission hat über stattgehabte Besichtigung ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus dem auch die etwaige abweichende Ansicht der Minderheit deutlich ersichtlich sein muß. Dasselbe ist der Landeshauptmannschaft einzureichen.

Sind nach dem Gutachten der Kommission die Bedingungen des § 9 nicht erfüllt, so läßt die Landeshauptmannschaft bei Anerkennung des Gutachtens dem Käufer eine Verwarnung zukommen. Nach Ablauf eines Jahres findet in diesem Falle abermals eine Besichtigung statt. Sind die gerügten Mängel auch dann noch nicht gehoben, so fällt die Farm auf die von der Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlußverfügung in das Eigenthum derselben zurück, ohne daß der Käufer eine Vergütung für die gemachten Aufwendungen und die geleisteten Kaufgeldzahlungen verlangen kann.

Bei Beurtheilung der vom Käufer aufgewendeten Arbeit wird Verhinderung durch höhere Gewalt (Krieg, Epidemien, Heuschrecken u. s. w.) besonders in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 12. Werden die Bedingungen der §§ 5 und 8 trotz Mahnungen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) nicht erfüllt, so fällt die Farm auf die von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlußverfügung von selbst in das Eigenthum der Regierung zurück.

Das Gleiche findet statt, wenn bis zur Eintragung in das Grundbuch der Käufer mit 2 Jahresraten trotz Mahnung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) im Rückstande bleibt. Hierbei werden jedoch frühere, den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Mindestbetrag übersteigende Abzahlungen dem Käufer auf seine Verpflichtungen in Anrechnung gebracht.

§ 13. Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden, in seinem Farmgebiet befindlichen Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Straßen Sorge zu tragen. Abholzungen dürfen nur zum eigenen Gebrauch vorgenommen werden. Die abgeholzten Bäume sind durch neu zu pflanzende zu ersetzen.

§ 14. Die Auferlegung einer Grund- oder Gebäudesteuer durch allgemeine Verordnung bleibt der Kaiserlichen Regierung vorbehalten.

§ 15. Die Aufsuchung und Gewinnung der Bergwerksmineralien unterliegt innerhalb der verkauften Farm den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vorausgesetzt, daß keine in den §§ 54 und 55 dieser Verordnung bezeichneten Sonderrechte oder andere, von der Kaiserlichen Regierung verliehene Konzessionen auf derselben bestehen.

§ 16. Für frühere Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und auch sonst einer besonderen Unterstützung würdig erscheinen, kann der Kaufpreis (§ 1) bis auf 30 Pfennig für den Hektar von dem Kaiserlichen Landeshauptmann ermäßigt werden.

Windhoek, den 12. Mai 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
v. Lindequist.

33. Wegeordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 15. Mai 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 1 ff.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs werden diejenigen Gebiete oder Plätze bezeichnet, welche im Interesse des Frachtverkehrs von Ansiedelungen oder Viehposten freizuhalten sind.

Diese Verordnung kann sich nur auf Gebiete erstrecken, welche noch nicht in dauernde Kultur genommen sind. Die Befugniß zu solchen Anordnungen kann auf die Lokalbehörden nicht übertragen werden.

Die Gouvernements-Verordnungen vom 4. August 1888 und 17. Mai 1891 sowie die Polizeiverordnung des Bezirkshauptmanns des Südbezirks vom 22. Januar 1897 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. In jeder Ortschaft ist für den Durchreise- und Frachtverkehr eine Wasserstelle mit gutem Wasser sowie ein ausreichendes Weidengebiet bereit zu stellen und äußerlich kenntlich zu machen. Das Gleiche gilt für die an einem öffentlichen Verkehrswege liegenden Farmen.

Verantwortlich ist hierfür bis zur Bestehung von besonderen Ortsvorständen in den Ortschaften der eingeborene Werftkapitän beziehungsweise die Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft bestimmt, welche Wege als öffentliche anzusehen sind. Ein Verzeichniß der öffentlichen Wege ist zum 1. Januar jedes Jahres bekannt zu machen.

§ 4. Wird von der Bezirkshauptmannschaft die Umwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen oder die Neuanlegung eines öffentlichen Weges beabsichtigt, so sind zunächst die Grundbesitzer, deren Ländereien an den Weg angrenzen oder durch deren Gebiet derselbe gelegt werden soll, zuzuziehen und mit ihren Wünschen thunlichst zu berücksichtigen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den über die Enteignung von Grundeigenthum zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Wenn in Ortschaften oder Farmen Ausspannplätze, Weideplätze oder Wasserstellen als für den öffentlichen Verkehr bestimmt bezeichnet und polizeilich genehmigt sind, dürfen Fuhrwerk oder Viehtransporte nur auf diesen Plätzen ausspannen, rasten oder weiden, es sei denn, daß Unglücksfälle oder sonstige zwingende Gründe die Beobachtung dieser Vorschrift unmöglich machen.

Sind mehrere Wasserstellen vorhanden, so darf nur auf der für den Frachtverkehr zur Verfügung gestellten getränkt werden.

Die für den Transport ausgeschiedenen Weidegebiete dürfen vom Platz- und Farmvieh nicht beweidet werden.

Wo ein Weidefeld nicht besonders ausgeschieden ist, gilt als solches ein 1 km breiter Streifen zu beiden Seiten des Weges.

Viehtransporte aller Art sind im Wege zu halten, neben welchem zu jeder Seite ein Streifen unbebauten Landes von 200 m als Trift benutzt werden darf.

§ 6. Durchreisenden, Transportfahrern u. s. w. steht das Weidefeld für die ersten 24 Stunden unentgeltlich zur Verfügung. Nach Ablauf derselben ist für je weitere 24 Stunden für Rinder, Pferde, Maulthiere, Esel bis zur Zahl von 20, für Kleinvieh bis zur Zahl von 100 eine Entschädigung von 1 Mark zu zahlen.

Der gleiche Satz ist für das Tränken der Thiere aus künstlich hergestellten oder unter erheblichem Kostenaufwande verbesserten Wasserstellen und zwar auch schon für die ersten 24 Stunden des Aufenthaltes zu entrichten.

Reitthiere sind, solange deren Zahl nicht 10 übersteigt, frei, desgleichen Reit- und Transportthiere des Kaiserlichen Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Kaiserlichen Postverwaltung.

§ 7. Ueber den dritten Tag hinaus dürfen Durchreisende (Transportfahrer) nur mit Genehmigung des Eigenthümers auf dem Platze und nur außerhalb des abgesteckten Weidegebietes verbleiben. Die alsdann zu zahlende Vergütung bleibt freier Uebereinkunft überlassen.

§ 8. Wer nach einem dreitägigen Aufenthalte der Aufforderung des Eigenthümers, Inhabers oder dessen Beauftragten, sein Gebiet zu verlassen, nicht nach-

kommt, hat, abgesehen von der in § 18 vorgesehenen Strafe den fünffachen Preis für die Benutzung von Wasser und Weide zu zahlen.

Die angerufene Polizeibehörde ist berechtigt, ihn mit Gewalt von dem Grundstücke zu entfernen.

§ 9. Ein Verweilen über drei Tage gegen den Willen des Eigenthümers u. s. w. ist zulässig, wenn besondere Umstände oder Unglücksfälle dies nothwendig machen. Ob solche vorliegen, entscheidet im Streitfalle die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Eigenthümers. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Durchreisenden (Transportfahrers) aus, so ist in derselben festzusetzen, wie lange er noch auf dem Platze stehen darf. Für diese Zeit hat er alsdann nur die gewöhnliche Taxe zu zahlen. Die gesetzte Frist kann im Bedarfsfalle von der Polizeibehörde verlängert werden.

§ 10. Die Durchreisenden und Transportführer sind verpflichtet, die von ihrem Vieh benutzten Wasserstellen in gutem Zustande zu erhalten, widrigenfalls der Eigenthümer u. s. w. oder die zuständige Polizeibehörde sie auf deren Kosten wieder in Stand setzen lassen kann.

§ 11. Der Transportweg ist von Gefährten frei zu halten. In demselben darf nicht ausgespannt werden.

§ 12. Wenn schlappe oder kranke Thiere am Wege zurückgelassen werden, so hat der Transportführer dies der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Leiden die Thiere an einer ansteckenden Krankheit, so können sie von der Polizeibehörde, unter thunlichster Zuziehung zweier Zeugen, getödtet werden. Ueber Hergang und Befund ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§ 13. Gefallene Thiere sind von dem Transportführer sofort einzugraben und zwar, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, 2 m tief; anderenfalls sind sie zu verbrennen und die Reste einzugraben.

Sind die Thiere an einer ansteckenden Krankheit verendet, so sind sie sorgfältig zu verbrennen und 2 m tief zu vergraben.

§ 14. Ist es dem Transportführer nicht möglich, das Verbrennen oder Eingraben der Thiere selbst vorzunehmen, so hat er bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen und dieselbe hierum zu ersuchen.

§ 15. Die Polizeibehörde hat dies gegen eine im Voraus zu zahlende Gebühr von 10 Mark schleunigst ausführen zu lassen.

Insoweit bei der Bestattung der Thiere höhere Auslagen entstehen, sind dieselben von der Polizeibehörde nachträglich zu liquidiren.

§ 16. Jeder Transportführer und sonstige Durchreisende hat über auf dem Transportwege oder in nächster Nähe desselben verendet liegende oder krank stehende Thiere der nächsten von ihm berührten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Reisende, welche die betreffende Polizeistation bei Nacht passieren, sind dieser Anzeigepflicht enthoben.

§ 17. An öffentlichen Straßen liegende bestellte oder bepflanzte Grundstücke sind längs der Straßenseite vom Eigenthümer u. s. w. mit einem $1^1/_2$ m hohen sicheren Zaun oder Kraal zu versehen.*)

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 7, 11 bis 14, 16 und 17 dieser Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu

---

*) Durch Rundverfügung vom 29. September 1898 ist den Eigenthümern für Aufführung der Zäune und Kraale bis zum 1. Oktober 1899 Frist ertheilt.

150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher auf ergangene Aufforderung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Bestimmungen des § 2 nicht nachkommt.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Windhoek, den 15. Mai 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Lindequist, Regierungsrath.

34. Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1898, betr. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 25. Mai 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 317.)

Im Verfolg des § 2 der Verordnung vom 30. März 1897, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutztruppe für Südwestafrika bestimme Ich was folgt:

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in Meine Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, so lange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer Theilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugetheilten übrigen deutschen Mannschaften — siehe § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 — gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten, sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten, sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrage ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstigen Aufwendungen eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Ich ermächtige Sie, zu der gegenwärtigen Ordre Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Berlin, den 25. Mai 1898. gez. **Wilhelm I. R.**
ggez. Fürst zu Hohenlohe.

35. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.[1]

Vom 9. Juni 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 377.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 (R. G. Bl. S. 789) wird hierdurch bestimmt.

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. I. S. 310.

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 (R. G. Bl. S. 179) treten im Gebiet von Gokjas und in den zum Schutzgebiete gehörigen Gebietstheilen der Bastards von Rietfontein mit dem 15. Juni d. J. in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Reichskanzler.
Fürst von Hohenlohe.

36. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen.

Vom 16. Juni 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Aufbewahrung von Vieh, welches in gesetzmäßiger Weise gepfändet oder als herrenlos und ohne Bewachung umherlaufend festgenommen ist, werden in jedem Bezirke dem Bedürfniß entsprechend, Pfand- und Fundkraale errichtet.

Jeder derartige Kraal wird einem Aufseher, dem Pfandmeister, unterstellt.

§ 2. Zahl und Orte der zu entrichtenden Kraale werden von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt. Eine Aufhebung oder Verlegung der Kraale ist nur mit Zustimmung des Kaiserlichen Gouvernements zulässig.

§ 3. Der Pfandmeister wird aus der Zahl der Bewerber vom Bezirkshauptmann auf 1 bis 3 Jahre ernannt. Nach Ablauf derselben hat er keinen Anspruch auf Wiederernennung. Die Vereinbarung besonderer Kündigungsfristen für beide Theile bleibt für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Wegen wiederholter Pflichtverletzung oder Trunkenheit kann der Pfandmeister ohne Kündigung vom Bezirkshauptmann entlassen werden.

§ 4. Gepfändetes und als herrenlos gefundenes Vieh ist, falls die Rückgabe an den früheren Besitzer nicht erfolgen kann, sobald als möglich an den nächsten Pfandkraal abzuliefern.

Vor erfolgter Ablieferung an den Pfandkraal ist das Vieh dem sich legitimirenden früheren Besitzer auf dessen Verlangen gegen Bezahlung oder Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfand- bezw. Fundgeldes oder Ersatz des verursachten Schadens zurückzugeben, widrigenfalls der Pfänder oder Finder für alle dem früheren Besitzer erwachsenden Kosten und jeden Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet.

Die Hinterlegung hat bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Wird der Anspruch des Pfänders oder Finders von dem früheren Besitzer der Thiere ganz oder zum Theil bestritten und weigert dieser die Hinterlegung, so darf nur soviel Vieh, als zur Sicherung des streitigen Betrages ausreicht, behufs Ablieferung an den Pfandkraal zurückbehalten werden.

§ 5. Gepfändete und gefundene Thiere dürfen bis zur Ablieferung an den Pfandkraal oder Rückgabe an den früheren Besitzer weder irgendwie benutzt noch schlecht behandelt, noch veräußert werden, widrigenfalls die Verpflichtung zum Schadensersatz nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eintritt.

§ 6. Der Pfandmeister ist verpflichtet, alle Thiere, welche ihm in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeliefert werden, entgegenzunehmen.

§ 7. Bei Einlieferung der Thiere hat der Pfandmeister dem Einlieferer eine genaue Beschreibung über Zahl, Geschlecht, Farbe, besondere Kennzeichen (insbesondere Brandmerke) und den angeblichen Ort der Pfändung oder des Fundes unter Angabe des Datums der Einlieferung auszustellen.

§ 8. Der Pfandmeister ist verpflichtet, den ihm bekannten früheren Besitzer der eingelieferten Thiere von der Einlieferung gegen Erstattung der Unkosten sofort zu benachrichtigen.

Ueber die innerhalb des Bezirks eingetragenen Brandmerken hat er ein Verzeichniß zu führen.

§ 9. Von dem Pfandmeister ist ein Pfandbuch zu führen, in das jede Einlieferung, der Betrag des beanspruchten Schadensersatzes, der Pfand- oder Fundgelder und Antreibegebühr (§ 16), sowie jede Veränderung, Erkrankung und der Tod der eingelieferten Thiere dem Datum nach einzutragen ist.

Das Pfandbuch ist von Zeit zu Zeit von dem Bezirkshauptmann zu revidiren. Es ist Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Hat sich der frühere Besitzer der eingelieferten Thiere innerhalb 1 Woche nach der Einlieferung nicht gemeldet, so ist die Bezirkshauptmannschaft von der Einlieferung in Kenntniß zu setzen; dieselbe hat für geeignete Bekanntgabe im Bezirk gegen Erstattung der Kosten Sorge zu tragen.

§ 10. Pferde, Rindvieh und Kleinvieh sind thunlichst in verschiedenen Umzäunungen unterzubringen.

§ 11. Ferner sind kranke Thiere von den gesunden möglichst getrennt zu halten.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere können getödtet werden, wenn die nächste Viehseuchenkommission oder in deren Ermangelung zwei in der Viehzucht erfahrene Ansiedler oder die nächste Polizeibehörde in einem darüber aufzunehmenden Protokoll die Tödtung für erforderlich erklären.

Ist Gefahr im Verzuge, oder die Hinzuziehung anderer Personen mit größerem Zeitverlust verbunden, so ist der Pfandmeister auch allein zur Tödtung berechtigt; er hat alsdann die Gründe im Pfandbuche anzugeben.

§ 12. Der Pfandmeister darf die eingelieferten Thiere in keiner Weise benutzen oder mißhandeln.

Er hat für sichere Bewachung Sorge zu tragen und haftet für die von ihm verschuldeten Verluste nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes.

§ 13. Die eingelieferten Thiere haften für alle durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung im Pfandkraal entstandenen Kosten. Der Pfandmeister darf die eingelieferten Thiere an den früheren Besitzer nicht freigeben, bevor die durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung entstandenen Kosten und Gebühren bezahlt sind.

Die Bezahlung ist in das Pfandbuch einzutragen und eine Quittung darüber auszustellen.

§ 14. Die Gebühr für das Herantreiben der Thiere zum Pfandkraal, welche von dem Pfandmeister auf Verlangen bei der Einlieferung auszuzahlen ist, beträgt, wenn zum Eintreiben nur 1 Person erforderlich ist: 3 Mark für einen halben, 5 Mark für einen ganzen Tag. Für jeden weiteren halben Tag steigt die Gebühr um 2 Mark.

Sind mehrere Treiber erforderlich, so sind an den zweiten 4 Mark, an den dritten 3 Mark, an den vierten und an jeden weiteren 2 Mark für jeden vollen Tag und die Hälfte dieser Beträge für jeden angefangenen halben Tag zu zahlen.

Die Gebühr wird nur für die zum Herantreiben erforderliche Zeit, nicht auch für einen etwa erforderlichen Rückgang berechnet.

§ 15. Für die Bewachung und Unterhaltung der eingelieferten Thiere erhält der Pfandmeister eine Gebühr, welche beträgt

für Großvieh 25 Pfg. pro Stück und Tag,
= Kleinvieh 10 = = = = =

einschließlich des Tages der Ein- und Auslieferung.

Für allein zu haltende Hengste, Bullen, Eber, Ramme und Böcke wird nach Bedürfniß eine besondere Gebühr vom Bezirkshauptmann festgesetzt. — Daß diese Thiere im Pfandkraal allein gehalten werden müssen, kann der Bezirkshauptmann für seinen Bezirk oder einzelne Theile desselben durch Bekanntmachung anordnen.

§ 16. Ferner erhält der Pfandmeister für die Ein- und Auslieferung eine Gebühr von 50 Pfennig für jedes Stück Großvieh und 20 Pfennig für jedes Stück Kleinvieh.

§ 17. Bis zur Befriedigung des Einlieferers wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche durch den sich meldenden früheren Besitzer muß der Pfandmeister die für die Deckung des beanspruchten Betrages erforderliche Anzahl von Thieren zurückbehalten, falls nicht der Einlieferer in die Freigabe einwilligt oder der frühere Besitzer den beanspruchten Betrag beim Pfandmeister oder der nächsten Polizeibehörde hinterlegt, oder die Freigabe durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Die zur Deckung des vom Einlieferer beanspruchten Betrages und der nach §§ 13 bis 16 zu entrichtenden Gebühren nicht erforderlichen Thiere sind in jedem Falle dem sich legitimirenden Besitzer freizugeben.

§ 18. An den Pfandmeister abgelieferte Thiere, deren Eigenthümer oder frühere Besitzer sich — und zwar bei Großvieh innerhalb 3 Monaten, bei Kleinvieh innerhalb 6 Wochen nach der Einlieferung — nicht gemeldet und entweder den Einlieferer wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche befriedigt oder diesen Betrag gemäß § 17 hinterlegt hat, sind öffentlich meistbietend zu versteigern.

Eine weitere Aufbewahrung durch den Pfandmeister findet nur statt, wenn dieser auf Antrag des Einlieferers oder früheren Besitzers einwilligt.

§ 19. Der Versteigerungstermin ist unter genauer Angabe der Anzahl, Abzeichen, des Geschlechtes und etwaiger Brandmerke der zu versteigernden Thiere rechtzeitig im Bezirke bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Bezirkshauptmann.

Der Termin für die Versteigerung soll in der Regel nicht früher als 2 Wochen und nicht später als 4 Wochen nach Ablauf der in § 18 Abs. 1 angegebenen Fristen angesetzt werden.

§ 20. Die Versteigerung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, leitet der Pfandmeister.

Das Kaufgeld ist bei der Uebergabe der erstandenen Thiere baar zu entrichten.

§ 21. Der Pfandmeister erhält, unter Fortfall der Auslieferungsgebühr (§ 16) für die Versteigerung eine Gebühr von 20 pCt. des nach Abzug der Antreibe-, Einlieferungs- und Bewachungsgebühren verbleibenden Reinerlöses.

§ 22. Nach Beginn der Versteigerung kann bis zum Zuschlage der sich legitimirende frühere Besitzer der zu versteigernden Thiere dieselben nur gegen Zahlung der durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung entstandenen Kosten sowie des dreifachen Betrages der Auslieferungsgebühr (§ 16) und gegen Hinter-

legung des Betrages der von dem Einlieferer nach § 9 angemeldeten Ansprüche einlösen.

§ 23. Versteigertes Vieh ist bei der Uebergabe an den Ersteher mit dem Pfandkraalstempel zu kennzeichnen; die Form des Stempels bestimmt das Gouvernement.

§ 24. Von dem Versteigerungserlöse hat der Pfandmeister seine Einlieferungs-, Aufbewahrungs- und Versteigerungsgebühren sowie die etwa von ihm an den Einlieferer verauslagten Antreibegebühren in Abzug zu bringen.

Das Datum der Versteigerung, der Erlös, der Ersteher und der Betrag der vom Pfandmeister in Abzug gebrachten Gebühren ist ebenfalls in das Pfandbuch einzutragen.

§ 25. Hat sich der frühere Besitzer der versteigerten Thiere bis zum Schluß der Versteigerung nicht gemeldet, so hat ferner der Pfandmeister aus dem verbleibenden Ueberschuß des Versteigerungserlöses den Einlieferer wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche auf Antrag zu befriedigen und dies ebenfalls in das Pfandbuch einzutragen.

§ 26. Hat sich dagegen der frühere Besitzer bis zum Schlusse der Versteigerung gemeldet und widerspricht er der Befriedigung des Einlieferers wegen seiner angemeldeten Ansprüche durch den Pfandmeister, so hat der Pfandmeister den Betrag dieser Ansprüche zurückzubehalten, den verbleibenden Ueberschuß des Versteigerungserlöses jedoch an den früheren Besitzer gegen Quittung auszuzahlen und die Auszahlung in das Pfandbuch einzutragen.

§ 27. Das Versteigerungsprotokoll nebst einer bezüglichen Abschrift aus dem Pfandbuche sowie den noch nicht ausgezahlten Betrag des Versteigerungserlöses hat der Pfandmeister der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

§ 28. Wird der für den früheren Besitzer verbleibende Betrag des Versteigerungserlöses innerhalb dreier Monate nach der Ablieferung an die Bezirkshauptmannschaft von diesem nicht zurückverlangt, so verfällt das Geld der Regierung (Bezirkskasse); es darf von der Bezirkshauptmannschaft nur zur Verbesserung der Wege und Wasserstellen des Bezirks verwendet werden.

§ 29. Wegen des zwischen dem früheren Besitzer und dem Einlieferer streitig gebliebenen Betrages der von dem letzteren angemeldeten Ansprüche sind die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Auszahlung dieses Betrages seitens der Bezirkshauptmannschaft sowie der nach §§ 4, 17 und 20 hinterlegten Beträge darf nur auf Grund schriftlicher Einwilligung der Betheiligten oder auf Grund vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidung erfolgen.

§ 30. Der Bezirkshauptmann kann die ihm nach dieser Verordnung übertragenen Befugnisse für einzelne Distrikte seines Bezirkes mit Zustimmung des Gouverneurs auf die ihm nachgeordneten Polizeibehörden übertragen.

§ 31. Diese Verordnung tritt vom 1. Januar 1899 ab in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften in Kraft, sobald die Einrichtung der Fund- und Pfandkraale vollendet ist; die Vollendung der Einrichtung wird durch die Bezirkshauptmannschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Windhoek, den 16. Juni 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

v. Lindequist.

37. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kauf- und Pachtverträge.

Vom 11. Juli 1898.

Die Bezirksgerichte haben von allen Kauf- und Pachtverträgen, die vor ihnen über fiskalische Grundstücke bisher abgeschlossen worden sind und in Zukunft abgeschlossen werden, dem Bezirks- ꝛc. -Amte bezw. der Station, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Die Bezirksämter und Stationen haben die Kontrole darüber auszuüben, daß die im Vertrage dem Käufer, bezw. Pächter auferlegten Verpflichtungen (Zahlung des Kauf- und Pachtpreises, Zahlung der Zinsen bei hypothekarischer Eintragung des Kaufpreises, Bebauung oder Inkulturnahme des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist u. s. w.) erfüllt werden und haben, falls eine Bedingung nicht rechtzeitig erfüllt wird, dem Gouvernement Anzeige zu erstatten.

Dar-es-Salâm, den 11. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. der Decken.

38. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kautschukausfuhr.

Vom 12. Juli 1898.

Zur Förderung des Handels mit Kautschuk im nördlichen Theile der Kolonie wird hiermit für den Bezirk des Zollamts Moa der Ausfuhrzoll für Kautschuk von 18 Rupien auf 15 Rupien für je 100 Pfund (englisch) herabgesetzt.

Die Ueberschiffung von Kautschuk von einem anderen Küstenplatz nach Moa behufs Erlangung eines geringeren Ausfuhrzolles ist nicht gestattet.

Dar-es-Salâm, den 12. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. der Decken.

39. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Zollsachen.

Vom 14. Juli 1898.

Ich genehmige hiermit, daß die im Schutzgebiete eintreffenden Forstbeamten ein Gewehr zoll- und stempelfrei sowie frei von statistischen Gebühren einführen dürfen.

Sodann genehmige ich, daß dieselben einen für das ganze Schutzgebiet geltenden freien kleinen Jagdschein erhalten.

Dar-es-Salâm, den 14. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

40. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

Vom 25. Juli 1898.

Nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erlasse ich in Gemäßheit des Artikels VI des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 187 und folgende) unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die anliegenden Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

Berlin, den 25. Juli 1898.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Erster Theil. Kommando-Angelegenheiten.

Abschnitt I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Schutztruppen.

Die Schutztruppen dienen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Ihr oberster Kriegsherr ist Seine Majestät der Kaiser.

§ 2. Ressortverhältnisse.

a. Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Nächst Seiner Majestät dem Kaiser sind die Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt (siehe Anlage 1). Letzterer bildet mit der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten das Oberkommando der Schutztruppen.

Anlage 1.

Dieses führt seine Geschäfte entsprechend den für die Generalkommandos des Landheeres erlassenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den Schutztruppen.

Der älteste zum Oberkommando der Schutztruppen gehörige Offizier (Stabsoffizier) hat für die Geschäftsführung die Befugnisse des Chefs des Generalstabes eines Armeekorps.

b. Gouverneur.

Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zu. Er kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen, sowohl im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen, zu militärischen Unternehmungen verwenden. Von ihm wird das Verhältniß der obersten Verwaltungschefs zu den in ihren Bezirken befindlichen Theilen der Schutztruppe mit der Maßgabe geregelt, daß alle militärischen Anordnungen lediglich von dem Führer der Schutztruppe verantwortlich getroffen werden. Er darf zu Zwecken der Civilverwaltung Theile der Schutztruppe soweit verwenden, als die militärischen Rücksichten nicht entgegenstehen. Ueber diese hat er vorher den Kommandeur zu hören.

Er erläßt seine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur. Sollte er sich ausnahmsweise veranlaßt sehen, einzelnen Personen oder Unterabtheilungen Befehle unmittelbar zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald dem Kommandeur Mittheilung zu machen. Ob und inwieweit die Befugnisse des Gouverneurs eintretendenfalls auf dessen Stellvertreter überzugehen haben, bestimmt der Reichskanzler.

c. Kommandeur.

Der Kommandeur ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben (siehe § 1), für die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung gegen Anordnungen des Gouverneurs Bedenken, so ist er verpflichtet, dieselben zur Sprache zu bringen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur sie auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur an das Oberkommando der Schutztruppen berichten, welches hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gouverneur als auch dem Kommandeur der Rekurs an Seine Majestät den Kaiser zu.

In allen Angelegenheiten der Truppe, welche eine höhere Entscheidung als die des Gouverneurs erfordern, ist durch Vermittelung und unter Aeußerung des Letzteren an das Oberkommando der Schutztruppen zu berichten.

d. **Sonstige Vorgesetzte.**

Die Obliegenheiten der übrigen Dienststellen sind im Allgemeinen dieselben, wie die der entsprechenden Dienststellen beim Reichsheere. Im Einzelnen richten sie sich nach den vorliegenden Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Kommandeurs.

Sofern Angehörige der Schutztruppe zu Zwecken der Civilverwaltung verwendet werden, haben sie für diese Zwecke den Anordnungen des Chefs der betreffenden Civilverwaltung Folge zu leisten. In militärischer Hinsicht bleiben sie dem militärischen Vorgesetzten unterstellt, welcher die militärischen Chargen nach Bedarf und ihrer Stellung entsprechend als Aufsichtspersonal hierbei verwendet.

§ 3. Gliederung.

Die Angehörigen der Schutztruppen gliedern sich nach Maßgabe der Etats in:

Offiziere,
Sanitätsoffiziere,
Deckoffiziere (dazu gehören: Zahlmeisteraspiranten, Oberfeuerwerker),
Unteroffiziere (Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere),
Lazarethgehülfen (Oberlazarethgehülfen, Lazarethgehülfen),
Gemeine (Gefreite, Gemeine, Unterlazarethgehülfen),
Obere Militärbeamte (mit Offizierrang),
Untere Militärbeamte (mit Deckoffizierrang — Oberbüchsenmacher — und mit Unteroffizierrang).

Die Chargen- und Rangverhältnisse entsprechen denen des Reichsheeres.

Die Deckoffiziere bilden eine Klasse für sich; ihre Versorgung erfolgt jedoch gemäß § 5 ff. des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen vom 7./18. Juli 1896 nach ihrer in der Heimath (Armee oder Marine) bekleideten Charge.

Deutsche Militärpersonen gehen den „Farbigen“ ohne Rücksicht auf die Charge stets vor. Die deutschen Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und unteren Militärbeamten stehen zu den farbigen Offizieren in keinerlei Unterordnungsverhältniß. Ebensowenig sind die farbigen Offiziere „als im Dienstrange Höhere“ zu betrachten. Auch farbige Posten sind nicht Vorgesetzte der weißen Angehörigen der Schutztruppen. Letztere sind jedoch gehalten, den von diesen Posten in Bezug auf ihren Dienst ertheilten Weisungen Folge zu geben.*)

§ 4. Zusammensetzung.

Die Stärke der Schutztruppen, die Gliederung in Unterabtheilungen und die Art und Anzahl der Chargen richtet sich nach den Etats der einzelnen Schutzgebiete.

---

*) Verstöße gegen diesen von dem Reichskanzler erlassenen Befehl in Dienstsachen unterliegen der Strafe des § 92 M. St. G. B. und folg.

Der Gouverneur bestimmt nach Anhörung des Kommandeurs den Führer und die Stärke der für eine militärische Unternehmung nothwendigen Abtheilung.

Ihre Zusammensetzung ordnet der Kommandeur an.

§ 5. Vertheilung und Unterbringung.

Die Vertheilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen ordnet der Kommandeur nach den Bestimmungen des Gouverneurs an.

Abschnitt II. Ergänzung.

§ 6. Anmeldungen.

Die Ergänzung der Schutztruppen*) erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen und mehrjähriger Verpflichtungen bezw. Kapitulationen (siehe Anlage 2a). Diese haben für die ostafrikanische und die Schutztruppen für Kamerun und Togo den Zeitraum von 3 Jahren zu umfassen; in diese Zeit ist der Rest einer mit dem bisherigen Truppentheil bezw. der Marine noch vorhandenen Kapitulation oder der noch nicht abgeleisteten aktiven Dienstzeit (bei Südwestafrika) eingeschlossen. Die Kapitulationen sind unabhängig von der Dauer der bereits zurückgelegten Gesammtdienstzeit der Betreffenden jedesmal nach Ablauf zu erneuern, und zwar bei der erstmaligen Verlängerung für Ostafrika, Togo und Kamerun um 2½ Jahre und für Südwestafrika um 3 Jahre, bei allen späteren Verlängerungen für Kamerun auf 2 Jahre, für die anderen Schutzgebiete wie vorher.**)

Anlage 2a.

Hierdurch werden die Bestimmungen über Ableistung der Wehrpflicht im südwestafrikanischen Schutzgebiet nicht berührt (siehe Anlage 2b).

Anlage 2b.

Die Anmeldungen zu den Schutztruppen erfolgen auf dem von der Heeres- bezw. Marineverwaltung angeordneten Instanzenwege.

Die Ergänzung des Unteroffizierkorps der Schutztruppe für Südwestafrika hat — soweit angängig — in erster Linie durch Beförderung aus ihrem eigenen Mannschaftsstande zu erfolgen.

Diejenigen Leute, welche sich gemäß Anlage 2b zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht zum Eintritt bei der Schutztruppe für Südwestafrika melden, aber zur Einstellung in dieselbe körperlich nicht für tauglich befunden werden, sind, sofern sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, an die heimathlichen Ersatzbehörden behufs Regelung ihrer Militärverhältnisse zu verweisen. Die noch nicht militärpflichtigen Leute sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Regelung ihrer Militärverhältnisse noch zu bewirken haben, sobald sie militärpflichtig werden.

§ 7. Anforderungen an die Einzustellenden.

Neben den erforderlichen körperlichen Eigenschaften (vergl. Anlage 3) sind gute dienstliche und außerdienstliche Führung, absolute Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute militärische Ausbildung, vor Allem im Felddienst und im Schießen, Fähigkeit zu selbständigem Handeln für alle Chargen unbedingtes Erforderniß.

Anlage 3.

Die dem Heere und der Marine entnommenen Offiziere müssen nach einer wenigstens dreijährigen Dienstzeit als Offizier eine gute dienstliche Qualifikation besitzen. Ruhiger, fester Charakter, klares Urtheil, Sicherheit und Festigkeit im Entschluß, Verständniß in der Behandlung Untergebener, taktvolles Verhalten gegen Vorgesetzte, kameradschaftlicher Sinn, Schuldenfreiheit und geordnete ökonomische Verhältnisse sind weitere unbedingte Erfordernisse.

---

*) Wegen der Farbigen siehe Abschnitt VIII.

**) Aenderungen auf Grund später zu machender Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Bei Sanitätsoffizieren greifen die vorstehend erwähnten Bedingungen gleichfalls Platz mit der Maßgabe jedoch, daß Sanitätsoffiziere jeden Dienstalters in Vorschlag gebracht werden können.

Unteroffiziere müssen wenigstens drei Jahre aktiv gedient haben und sich ein Jahr lang in der Unteroffiziercharge befinden. Im Uebrigen siehe Bedingungen für Offiziere u. s. w.

Wegen der Unteroffiziere und Mannschaften, welche zur Einstellung in die südwestafrikanische Schutztruppe gelangen sollen, vergl. außerdem Anlage 2a.

§ 8. Anwärterlisten.

Auf Grund der erfolgten periodischen Anmeldungen werden von dem Oberkommando der Schutztruppen Anwärterlisten geführt.

Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres melden die Schutztruppen-Kommandeure beim Oberkommando den im kommenden Halbjahre voraussichtlich erforderlichen Ersatz an. Hiermit sind etwaige Anträge auf Verlängerung der Dienstverpflichtung — siehe § 10 — zu verbinden.

Abschnitt III. Dienstbetrieb.

§ 9. Stellenbesetzung, Beförderung, Uebungen bei den Schutztruppen.

a. Offiziere.

Ueber die Zutheilung und Stellenbesetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten befinden Seine Majestät der Kaiser auf Grund von Vorschlägen des Reichskanzlers. Diesen Vorschlägen ist als Regel die heimische Anciennetät zu Grunde zu legen. Sie erfolgen nach Maßgabe der Etats.

Betreffs der Beförderung der Offiziere und Sanitätsoffiziere verfügen Seine Majestät der Kaiser. (Siehe Anlage 4.)

Anlage 4.

b. Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w.

Die Anträge auf Einberufung der Deckoffiziere, Unteroffiziere, Lazarethgehülfen, Mannschaften und Unterbeamten werden von dem Oberkommando der Schutztruppen an die Truppentheile gerichtet. Dasselbe macht periodisch den betheiligten Kriegsministerien bezw. dem Reichs-Marine-Amt von den geschehenen Einberufungen Mittheilung. Die Zutheilung der Einberufenen zu den Schutztruppen erfolgt durch den Reichskanzler und die Stellenbesetzung innerhalb der Truppe durch den Kommandeur.

Die Stellenbesetzung richtet sich nach der Anciennetät in der Schutztruppe. Jeder Unteroffizier (Sergeant) und Lazarethgehülfe (Oberlazarethgehülfe) beginnt, falls bei seiner Uebernahme nichts Anderes bestimmt ist, mit der Stellung eines Unteroffiziers oder Lazarethgehülfen.

Den der Schutztruppe für Südwestafrika neu zugetheilten Gefreiten bleibt zwar diese Charge, sie erhalten aber die Gefreitenlöhnung erst, wenn von dem Kommando der Schutztruppe ihr Aufrücken in eine etatsmäßige Stelle verfügt worden ist.

Die Verwendung der einzelnen Persönlichkeiten nach Maßgabe ihrer Charge innerhalb des Schutzgebietes ist Aufgabe des Kommandeurs, der, soweit selbständige Stationschefs in Frage kommen, die vorherige Genehmigung des Gouverneurs einzuholen hat.

Die Beförderung von Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen nach Maßgabe des Etats geschieht durch den Kommandeur.

Zahlmeisteraspiranten können nach Einvernehmen mit den zuständigen Kriegsministerien bezw. dem Reichs-Marine-Amt zu überzähligen Zahlmeistern befördert

werden, wenn dies ihrem Avancement in ihrem heimischen Armeekorps bezw. der Marine entspricht.

c. **Uebungen bei den Schutztruppen.**

Für die bei der Schutztruppe für Südwestafrika ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Einjährig-Freiwilligen gelten betreffs Ausbildung und Weiterbeförderung zum Gefreiten und Unteroffizier sinngemäß die bezüglichen Vorschriften der Heer-Ordnung.

Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Armee können auf ihren Antrag die Uebungen A und B — § 46, 2 der Heer-Ordnung — bei der südwestafrikanischen Schutztruppe ableisten, sofern sie ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiete haben. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen.

Anträge von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Armee, welche im südwestafrikanischen Schutzgebiete wohnhaft sind, Uebungen bei der Schutztruppe abzuleisten, unterliegen der Entscheidung des betreffenden Kriegsministeriums im Einverständniß mit dem Oberkommando der Schutztruppen. Das Zeugniß über die Befähigung zur Weiterbeförderung wird in solchem Falle durch den Kommandeur der Schutztruppe ausgestellt.

§ 10. Verlängerung der Dienstverpflichtung.

Ist die bei dem Eintritt seitens der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten übernommene Zeit der Dienstverpflichtung abgelaufen, so kann auf diesbezüglichen Antrag der Reichskanzler eine Verlängerung Allerhöchsten Orts beantragen.

Bei Deckoffizieren, Unteroffizieren u. s. w. und Mannschaften ist eintretendenfalls zur Verlängerung der Dienstverpflichtung der Kommandeur befugt. Von jeder eingetretenen erneuten Dienstverpflichtung der Deckoffiziere u. s. w. ist dem Oberkommando der Schutztruppen Meldung zu erstatten. Dieses macht hiervon der Heeres- bezw. Marineverwaltung Mittheilung.

§ 11. Besondere Obliegenheiten der Sanitätsoffiziere.

Die den Schutztruppen zugetheilten Sanitätsoffiziere sind verpflichtet, die Beamten, welche sich an ihren Standorten aufhalten, unentgeltlich zu behandeln.

§ 12. Ausbildung.

Für die Ausbildung der Schutztruppen sind neben den militärischen Gesichtspunkten die Zwecke des Kolonialdienstes maßgebend.

§ 13. Strafgesetze. Strafgerichtsordnung. Strafvollstreckungsordnung.

Siehe Anlage 5a bis c.

Anlage 5a—c

§ 14. Verhängung von Disziplinarstrafen.

Auf die Angehörigen der Schutztruppen finden die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für das Heer mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Es steht zu:

1. dem Reichskanzler die Disziplinar-Strafgewalt, welche derjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee entspricht;
2. dem Gouverneur diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;
3. dem Kommandeur diejenige eines heimischen Regimentskommandeurs;

4. dem detachirten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abtheilung diejenige eines detachirten Stabsoffiziers der Armee;

5. einem Kompagnieführer oder sonstigen Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziffer 4 bezeichneten Abtheilung diejenige eines detachirten Hauptmanns der Armee.

Dem Stabsoffizier des Oberkommandos der Schutztruppen ist über sämmtliche Angehörigen der Schutztruppen, sofern sie sich in Deutschland aufhalten und im Dienstalter jünger sind als der bezeichnete Offizier, die Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs übertragen, die er nach den näheren Anweisungen des Reichskanzlers auszuüben hat. (A. K. O. v. 26. 7. 96.)

§ 15. Beschwerden.

Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1894 — sowie die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — Allerhöchste Ordre vom 30. März 1895 — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden.

Auch ist der Reichskanzler ermächtigt, die hierbei durch die afrikanischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu geben. (A. K. O. v. 1. 8. 96.)

§ 16. Ehrengerichte.

Siehe Anlage 6.

Anlage 6.

§ 17. Dienstauszeichnungen und Heirathen.

Die für das Heer gegebenen Bestimmungen, betreffend die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnungen, sowie das Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere finden auch auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anwendung. (A. K. O. v. 27. 9. 96.)

§ 18. Urlaub.

a. Heimathsurlaub.

Die Angehörigen der Schutztruppen haben innerhalb der $2^1/_2$ jährigen bezw. 3jährigen Dauer ihrer Dienstverpflichtung Anspruch auf einen Heimathsurlaub von vier Monaten unter Belassung der vollen Geldbezüge.

In den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise von bezw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit nicht eingerechnet.

Wird die Dienstverpflichtung verlängert, so hat als Regel zu gelten, daß der Urlaub nach einem Aufenthalt im Schutzgebiet von 2 Jahren bezw. 2 Jahren 6 Monaten ertheilt wird. In kriegerischen Zeiten, bei Mangel an geeigneter Vertretung oder wenn die Dampferverbindungen es bedingen, ist der Urlaubsantritt zu verschieben.

Bei jeder weiteren Verlängerung der Dienstverpflichtung erwächst erneuter Anspruch auf viermonatlichen Heimathsurlaub unter den gleichen Bedingungen, wie vorstehend bezeichnet, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Angehörigen der Schutztruppe für Kamerun der Urlaub schon nach einem Aufenthalt von 1 Jahr 6 Monaten zuständig wird.

Der Urlaub ist, falls nach Ablauf der Dienstverpflichtung das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgen soll, so anzutreten, daß er mit Ablauf der Dienstverpflichtung sein Ende erreicht.

Zur Ertheilung des Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler, betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befugt.

Der zuständige Urlaub kann zur Wiederherstellung der Gesundheit oder ausnahmsweise aus anderen wichtigen Gründen durch den Reichskanzler bis auf neun Monate verlängert werden.

Werden weitergehende Beurlaubungen erforderlich, so hat der Reichskanzler die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten ermäßigen sich die Gebührnisse für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum auf den Betrag des pensionsfähigen Gehalts. Unteroffiziere und Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe verbleiben im Genuß der chargenmäßigen Löhnung.

Jedem nach der Heimath Beurlaubten wird sowohl für die Heim- als auch für die Wiederausreise je eine Reisebeihülfe im ungefähren Betrage der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiet gewährt. Die Bestimmung dieses Pauschquantums erfolgt nach den im § 31 festgesetzten Grundsätzen.

Die Zahlung erfolgt für die Heimreise bei Antritt des Urlaubes aus der Hauptkasse des Gouvernements und für die Wiederausreise bei Antritt derselben aus der Legationskasse.

Für die Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe wird an Stelle einer Reisebeihülfe freie Passage für die Hin- und Rückreise gewährt.

Während schwebender Untersuchung oder Strafverbüßung finden Beurlaubungen des Angeschuldigten nicht statt.

Mit dem Ausscheiden aus der Schutztruppe vor Ablauf der Dienstverpflichtung (vergl. § 22) fällt jeder etwa nach vorstehenden Bestimmungen erworbene Anspruch auf Urlaub fort.

b. **Urlaub in Afrika.**

Es dürfen Urlaub ertheilen an alle Schutztruppenangehörigen:

1. der Gouverneur bis zu 45 Tagen,
2. der Kommandeur bis zu 30 Tagen,
3. der Kompagniechef bezw. Befehlshaber einer selbständigen Abtheilung, soweit Letzterem nicht die Befugniß einer höheren Urlaubsertheilung zusteht, bis zu 14 Tagen.

c. **Der Stabsoffizier des Oberkommandos**

hat in Betreff der bei Letzterem beschäftigten Schutztruppenangehörigen die Befugniß, Urlaub bis zu 30 Tagen zu ertheilen.

§ 19. Stammrollen.

Bei den Stäben der Schutztruppen werden über die ihnen angehörigen deutschen Militärpersonen Stammrollen — vergl. Anlage 7 — geführt. Sie dienen als Grundlage für alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche und sind dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Anlage 7.

Eine Abschrift der Stammrollen befindet sich bei jeder Kompagnie und Station betreffs der diesen zugetheilten Militärpersonen. Diese Abschriften sind von den Betreffenden alljährlich sowie bei Antritt eines Heimathsurlaubes oder einer größeren Expedition und vor dem Ausscheiden aus der Schutztruppe durch Namensunterschrift anzuerkennen.

Die bei den Stäben befindlichen Originale sind durch Eintragung der Anerkennungsvermerke auf Grund bezüglicher Angaben der Kompagnien und Stationen

alljährlich zu vervollständigen. Die abgeschlossenen Stammrollen der aus dem Dienst bei den Schutztruppen entlassenen deutschen Militärpersonen sind von dem Oberkommando der Schutztruppen aufzubewahren.

§ 20. Personal- und Qualifikationsberichte.

Ueber sämmtliche der betreffenden Schutztruppe angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten sind seitens des Kommandeurs alljährlich Qualifikationsberichte für den 1. Januar des folgenden Jahres durch Vermittelung des Gouverneurs an den Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Vorlage bei Seiner Majestät dem Kaiser einzureichen.

Alle 4 Jahre — mit dem 1. Januar 1898 beginnend — sind Personal- und Qualifikationsberichte einzureichen.

Sofern der Gouverneur nicht aktiver Offizier ist, hat er etwaige Bemerkungen zu den Qualifikationsberichten nicht diesen hinzuzusetzen, sondern mittelst Sondervorlage zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen.

§ 21. Krankenbücher.

Bei jedem Lazareth ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie und detachirten Abtheilung ein Revierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken erforderlichen Angaben enthalten muß:

Tag und Ort der Erkrankung,
Datum des Zuganges im Lazareth bez. Revier,
Entstehungsursache,
Krankheitsbefund bei der Aufnahme,
Verlauf der Krankheit,
angebliche Dienstbeschädigung,
Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazareth bezw. Revier,
Zahl der Behandlungstage.

In den Lazarethen sind über die darin behandelten Personen Krankenblätter zu führen.

Abschnitt IV. Ausscheiden.

§ 22. Ausscheidungsgründe.

Das Ausscheiden aus den Schutztruppen erfolgt:

1. Nach Ablauf der bei dem Eintritt übernommenen Dienstverpflichtung.
2. Vor diesem Zeitpunkte:
   a) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung nach Europa nicht erfolgt ist, bezw. nicht in Aussicht steht;
   b) sobald Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe stattgefunden hat;
   c) hinsichtlich der Offiziere, wenn ein ehrengerichtliches Erkenntniß gegen sie vorliegt, das auf eine höhere Strafe als eine Warnung lautet;
   d) wenn der Kommandeur das Ausscheiden beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz besonderen und erheblichen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Gouverneur sowie der Reichskanzler diesen Gründen zustimmt;
   e) falls einem Angehörigen der Schutztruppen aus ganz besonderen Gründen der ihm gemäß § 18a zustehende Heimathsurlaub früher bewilligt werden mußte, als dies nach den dort angeführten Bestimmungen üblich ist. In

diesem Falle erlischt das bestehende Dienstverhältniß mit dem letzten Tage des Urlaubs;

f) Ausscheiden auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist nur in Südwestafrika statthaft. (Siehe Anlage 8.)

Anlage 8.

§ 23. Entlassungsmodus.

Das Ausscheiden aus den Schutztruppen wird von derjenigen Stelle, welche die Zutheilung angeordnet hat, zu einem im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkte verfügt. In der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die Ausscheidenden an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

§ 24. Wiedereintritt in das Heer oder die Marine.

Soll in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten u. s. w., der Wiedereintritt in das Reichsheer bezw. die Marine erfolgen, so sind die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Militär- bezw. Marine-Kabinet Seiner Majestät des Kaisers oder mit dem betreffenden Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amt vorher herbeizuführen. Insofern die Uebernahme erfolgt, ohne daß eine etatsmäßige Stelle frei ist, werden die Gebührnisse der neuen Stelle — einschließlich Bekleidungsentschädigung, Unterkunft u. s. w. — aus Mitteln des Schutzgebiets bis zum Freiwerden einer solchen vergütet. Im Uebrigen finden die Entlassungen aus den Schutztruppen nach den für die Entlassungen aus dem Heere bestehenden Festsetzungen statt. Insoweit die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine über.

Zweiter Theil. Verwaltungs-Angelegenheiten.

Abschnitt V. Allgemeines.

§ 25. Intendantur.

Die auf die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppen bezüglichen örtlichen Geschäfte werden von der „Intendantur" erledigt, deren Funktionen, falls eine besondere Dienststelle im Etat nicht vorgesehen ist, nach Bestimmung des Gouverneurs im Nebenamt übertragen werden. Diese ökonomischen Angelegenheiten sind insbesondere:

Die Besoldung und Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatskontrole, sowie überhaupt das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Schutztruppe.

Die Intendantur steht, für die Angelegenheiten der Schutztruppe, unter der Oberleitung des Kommandeurs mit den sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen. In den ökonomischen Angelegenheiten werden die Schutztruppen nach außen hin durch den Kommandeur vertreten. Derselbe kann diese Befugniß unter eigener Verantwortung auf ihm nachgeordnete Organe übertragen.

Zur Uebernahme finanzieller Verbindlichkeiten ist überall die Mitzeichnung des Intendanten erforderlich.

Wenn der Intendantur Anordnungen des Kommandeurs der gesetzlichen oder reglementarischen Begründung zu entbehren oder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich scheinen, so hat sie dem Kommandeur hiervon Kenntniß zu geben, welcher im Falle der Ablehnung des Antrages der Intendantur die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen hat.

§ 26. Verwaltungsgeschäfte beim Stabe der Schutztruppen und auf den Stationen.

Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptkasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirks- oder Stationskasse erledigt.

Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortiren die Stationen der Schutztruppe von der Intendantur.

Für die ordnungsmäßige Verwaltung der Station ist der Stationschef und mit ihm der Rechnungsführer verantwortlich, wenn ein solcher der Station zugetheilt ist.

Für das Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Hauptkasse sowie für die Bezirks- und Stationskassen erlassenen Vorschriften.

Abschnitt VI. Heimaths- und Familienzahlungen.

§ 27. Vermittelung der Heimaths- und Familienzahlungen.

Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppen können durch Vermittelung der Hauptkasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in die Heimath einmalig (Heimathszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen fortlaufend (Familienzahlungen) leisten. Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.

§ 28. Einstellung der Heimaths- und Familienzahlungen.

Zur Vermeidung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen ist jede Veränderung in der Zahlung, welche infolge des Ablebens oder der Entlassung des Anweisenden stattfinden muß, unverzüglich dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, anzuzeigen.

Kann bei Todesfällen u. s. w. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Kasse des Gouvernements nicht gedeckten Beträge als Unterstützung angesehen und von dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, besonders angewiesen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die gesetzlichen Gnadengebührnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen, und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntniß zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anweisenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Bescheinigung der Ortsbehörde anerkannten Versorger der Kinder fortgezahlt, bis seitens des Zahlungsanweisers anderweitig darüber verfügt wird.

Abschnitt VII. Gebührnisse.

§ 29. Gehalt und Löhnung.

Anlage 9.

(Siehe Anlage 9.)

Jede einer Schutztruppe zugetheilte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Uebernahme*) auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens*) das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeworfen ist. Dasselbe wird, wenn die Uebernahme nicht am ersten bezw. das Ausscheiden nicht am letzten Tage eines Monats erfolgt, tageweise, sonst monatlich im Voraus gezahlt.

*) Sofern im Einzelfalle besondere Bestimmung nicht getroffen wird, gilt als Tag der Uebernahme der Tag der Abreise vom Truppentheil, als Tag des Ausscheidens der Entlassungstag in Deutschland.

Betreffs der Gehaltsabzüge u. s. w. siehe Anlage 5 c.

Wegen der Gebührnisse bei einem Urlaube nach Europa siehe § 18 der Sch. O. und wegen des im Pensionsfalle bis zum Eintritt der Pensionszahlung zuständigen Gehaltes § 13 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896.

Bei einem die Gebührnisse beeinflussenden Wechsel der Dienststellung sind die höheren Gebührnisse der neuen Stelle im Falle ihrer Verfügbarkeit mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, andernfalls sind die Gebührnisse der neuen Stelle erst mit dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit zuständig.

§ 30. Ausrüstung.

(Siehe auch Anlage 10.)

Anlage 10.

Die Uniformirung und Bewaffnung der den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen erfolgt nach den Bestimmungen Seiner Majestät des Kaisers. Die im Offizierrange stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Uebernahme ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 Mark, die im Deckoffizierrange stehenden ein solches von je 1000 Mark.

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, nach Maßgabe der Bekleidungs- u. s. w. Etats Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, letztere soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigenthum zu beschaffen, in brauchbarem Zustande zu erhalten und zu ergänzen. Während des Aufenthalts in Afrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises gestattet.

Inwieweit den vorgedachten Personen Inventariengegenstände, Schußwaffen und Munition aus den Magazinen der Schutztruppen unentgeltlich zu liefern sind, bestimmt bis zur Feststellung der Bekleidungs- u. s. w. Etats der Kommandeur.

Beim Ausscheiden aus der Schutztruppe haben sie die in solcher Weise empfangenen Inventariengegenstände, Schußwaffen bezw. nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf einer dreijährigen Zugehörigkeit zur Schutztruppe erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Dienstjahres, sofern für dasselbe eine ausdrücklich genehmigte Dienstverpflichtung bezw. Kapitulation vorliegt, ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes. Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beihülfe billig, so entscheidet hierüber der Reichskanzler.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die beim Oberkommando verwendeten, Schutztruppenuniform tragenden Offiziere und Sanitätsoffiziere entsprechende Anwendung.

Den im Unteroffizier- oder Gemeinenrang stehenden deutschen Militärpersonen werden bei ihrer Uebernahme Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs- u. s. w. Etats, zunächst unentgeltlich, geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reiseausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Afrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigenthumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- u. s. w. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Ob und inwieweit im Falle vorsätzlicher Beschädigungen der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der nächstzuständige mit Disziplinargewalt versehene Befehlshaber.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden diesen Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung belassen.

Außer den in natura zu liefernden Gegenständen erhält jede im Unteroffizier- oder Gemeinenrang stehende deutsche Militärperson der Schutztruppen zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird vor Antritt der Ausreise mit 50 Mark gezahlt. Nach Ablauf einer erstmaligen Dienstperiode — siehe § 6 — werden den im Unteroffizierrange stehenden deutschen Militärpersonen beim Beginn jedes weiteren Dienstjahres je 25 Mark gewährt. Neben diesen einmaligen Beträgen erhalten die letzteren fortlaufend vom Tage der Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages des Ausscheidens monatlich 5 Mark nach demselben Modus wie das Gehalt.*)

§ 31. Reise- und Umzugsgebührnisse.

Beim Eintritt in eine Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die deutschen Militärpersonen auf Kosten des betreffenden Schutzgebietes von Berlin ab- bezw. nach Berlin oder dem sonstigen Entlassungsort in Deutschland zurückbefördert.

An Stelle der freien Beförderung kann eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten sind und welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise vom Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung festgesetzt wird.

Hierbei ist für den im Passagepreis mit einbegriffenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung ein Abzug zu machen, welcher für die im Offizier- und im Deckoffizierrang stehenden Militärpersonen 3 Mark, für die im Unteroffizierrang stehenden Militärpersonen 2 Mark pro Tag der durchschnittlichen Dauer der Seereise beträgt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Schutztruppenangehörigen, welche im Schutzgebiet freie Verpflegung erhalten.

Aus Anlaß der Zutheilung zur Schutztruppe oder des Ausscheidens aus derselben etwa nothwendig werdende besondere Umzugskosten können den Militärpersonen unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des auswärtigen Dienstes bestehenden Vorschriften vergütet werden.

Die deutschen Militärpersonen haben bei ihrem Eintritt für die Reise von dem letzten Wohnort nach Berlin und bei ihrem Ausscheiden für die Reise von Berlin oder dem sonstigen Entlassungsort in Deutschland nach ihrem künftigen Wohnorte Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen des Reichsheeres bezw. der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zustehen.

§ 32. Sonstige Gebührnisse.

Die zu einer Schutztruppe verpflichteten deutschen Militärpersonen haben bis zur Beendigung der Dienstantritts- oder Dienstaustrittsreise für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Nur die Unteroffiziere und Gemeinen der südwestafrikanischen Schutztruppe erhalten für diejenigen Reisetage, an welchen sie nach Obigem nicht frei verpflegt werden, einen Verpflegungszuschuß, und zwar die Unteroffiziere je 4 Mark, die Gemeinen je 3 Mark täglich.

In Afrika erhalten die deutschen Militärpersonen freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, sowie freie Verpflegung in einem Lazareth und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen. Die nicht im Offizier- oder Deckoffizierrange stehenden Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika erhalten im Schutzgebiete grundsätzlich freie Verpflegung. Letztere wird

---

*) Für die Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika sind unter Ausschluß von Nachzahlungen die vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ab fällig werdenden Bezüge zuständig.

auch den im Offizier- und Deckoffizierrange stehenden Angehörigen dieser Schutztruppe bei Expeditionen gewährt. Ob und inwieweit in Ostafrika, Kamerun und Togo bei Expeditionen freie Verpflegung und Tagegelder zuständig sind, wird durch die Verpflegungsvorschriften für die betreffenden Schutzgebiete bestimmt. Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege festgesetzt.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln an nach Vorstehendem zum unentgeltlichen Empfange nicht Berechtigte kann erforderlichenfalls auch aus Magazinen der Schutztruppen gegen Bezahlung stattfinden. Die Preise richten sich nach den Selbstkosten unter Erhöhung um einen angemessenen Prozentsatz zur antheiligen Deckung der Verwaltungsausgaben.

Insoweit in den Schutzgebieten Speiseanstalten eingerichtet werden, sind die unverheirateten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Dritter Theil. Farbige.

Abschnitt VIII.

§ 33. Ergänzung.

Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in den Schutzgebieten statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Regelung der Dienstverhältnisse*) der Farbigen erfolgt durch Werbekontrakte mit dem Stabe der Schutztruppe.

Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbekontrakte bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs. Der Kommandeur der Schutztruppe ist die höchste Instanz für die Farbigen. In den sie betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maßnahmen von politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Die Verhängung der Todesstrafe bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. Läßt sich auf einer im Innern befindlichen Station oder militärischen Expedition aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurtheils nicht vermeiden, so hat der betreffende Befehlshaber das mit Gründen zu versehende Todesurtheil nachträglich durch Vermittelung des Kommandeurs an den Gouverneur einzureichen.

Bei Regelung und Handhabung der Disziplin und der strafrechtlichen Verhältnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme in Betracht zu ziehen. Die hierbei zu befolgenden Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

Die Beförderung der Farbigen zu Chargen und zum Offizier geschieht nach Maßgabe des Etats durch den Kommandeur; der Kommandeur verfügt, wenn erforderlich, die Entfernung aus ihrer Charge.

§ 34. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

Die Festsetzung der Proben für Uniforms- und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen der Farbigen trifft der Reichskanzler nach Anhörung des Kommandeurs und Gouverneurs.

---

*) Dienstverpflichtung, Gebührnisse (Löhnung, Verpflegung, Bekleidung), Versorgung.

Anlage 1 zu § 2.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag Folgendes:

Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen werden dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur. Ob und inwieweit diese Unterstellung unter den Gouverneur bezw. Landeshauptmann eintretenden Falles auf deren Stellvertreter überzugehen hat, bestimmt der Reichskanzler. Sie haben hiernach die weiteren Vorschriften über Neuorganisation der Schutztruppen zu erlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern" den 16. Juli 1896.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Anlage 2a zu § 6.

Bedingungen und Nachrichten,

betreffend den Uebertritt von Unteroffizieren u. s. w. und Mannschaften in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika.

1. Die Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika werden auf Grund freiwilliger Meldungen dem aktiven Dienststande des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine und, soweit Mannschaften in Frage kommen, dem 2. Jahrgange entnommen.

2. Vollkommene Feld- und Tropendienstfähigkeit — vergl. Anlage 3 —, gute dienstliche und außerdienstliche Führung, absolute Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute militärische Ausbildung, vor Allem im Felddienst und im Schießen, Fähigkeit zu selbständigem Handeln sind unerläßliche Bedingungen.

3. Die in die Schutztruppe Uebertretenden scheiden aus dem Etat ihres bisherigen Truppentheils aus und treten in den der südwestafrikanischen Schutztruppe über. Sie kapituliren mit dem Kaiserlichen Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika vorher für den Zeitraum von 3 Jahren.

4. Die Fechtweise der südwestafrikanischen Schutztruppe ist im Allgemeinen die der Infanterie. Wegen der ausgedehnten Entfernungen werden jedoch die Märsche zu Pferde ausgeführt. Es ist daher nothwendig, daß die sich Meldenden, soweit sie den Fußtruppen entnommen werden, Neigung und einiges Geschick zum Reiten, Körpergewicht nicht über 70 kg, sowie Kenntniß in der Behandlung und Wartung von Pferden haben. Bei Kavalleristen ist besonderer Werth auf gute Ausbildung im Schießen zu legen.

5. Der Zeitpunkt des Zusammentritts von Ablösungs- oder Verstärkungstransporten wird vom Oberkommando der Schutztruppen festgesetzt. Die Transporte werden durch dasselbe in Berlin zusammengestellt, eingekleidet und über Hamburg nach Südwestafrika instradirt.

6. Für Unterbringung in Berlin bis zur Abfahrt nach Hamburg sorgt das Oberkommando der Schutztruppen. Die Unterbringung erfolgt ohne Verpflegung. Für die Dauer des Aufenthalts in Berlin bis einschließlich des Abfahrtstages von Hamburg erhalten die Unteroffiziere u. s. w. je 4, die Gemeinen je 3 Mark pro Tag außer ihrer Löhnung.

7. Nach beendeter Dienstzeit bei der Truppe haben Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften Anspruch auf freie Rückbeförderung in ihre Heimath. Vom Entlassungs- bis zum selbstgewählten Aufenthaltsorte sind die Gebührnisse für Entlassene nach den Vorschriften für die Armee und Marine zuständig.

8. Die den Einberufenen mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gelangen durch das Oberkommando der Schutztruppen an den Truppentheil zurück.

Muster zu § 6.

.............................., den .... 189.....

Kapitulations-Verhandlung.

Der (Charge, Vor- und Familienname), geboren am .... zu (Ort, Verwaltungsbezirk, Bundesstaat) welcher vom .... bis .... bei (genaue Bezeichnung des Truppentheils) gedient hat, will eine Kapitulation eingehen.

Der Genannte erklärt:

Ich kapitulire vom*) ________________ bis ________________ mit dem Kaiserlichen Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika und erkläre, daß ich diesen Entschluß selbständig und (bei Minorennen mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes) nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Kapitulation aufgehoben werden kann, sobald meine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder meine Degradation erfolgt, oder sobald ich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe verurtheilt werde. Auch weiß ich, daß bei einer Mobilmachung oder bei einer von Seiner Majestät dem Kaiser angeordneten Verstärkung meines Truppentheils ich erst nach der Demobilmachung, bezw. nachdem die Umstände, welche Veranlassung zu der Verstärkung waren, beseitigt sind, meine Entlassung aus dem Dienste fordern darf, sowie daß ich wie alle übrigen Mannschaften des aktiven Dienststandes versetzt werden kann.

Es ist mir ferner eröffnet worden, daß vorzeitig mein Ausscheiden aus der Schutztruppe verfügt werden kann, wenn mich deren Kommandeur zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Gouverneur sowie der Reichskanzler den hierfür vom Kommandeur geltend gemachten Gründen zustimmt.

Auch ist mir bekannt, daß mein Dienstverhältniß mit dem letzten Tage eines mir vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer im Schutzgebiet gewährten Heimathsurlaubs erlischt.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Kapitulation die Bestätigung des Kaiserlichen Oberkommandos der Schutztruppen**) einzuholen.

v. g. u.
(Vor- und Zuname des Kapitulanten.)
g. w. o.
(Name.)
(Hauptmann und Kompagniechef.)

---

*) Tag der Uebernahme in die Schutztruppe.
**) Gilt nur für die erste Kapitulation (siehe Sch. O. § 10).

Anlage 2b zu § 6.

Verordnung,

betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (R. G. Bl. 1896 S. 187), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebührnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 3. Mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienst in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Die Einstellung der in den §§ 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständniß mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsortes und -Tages der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 6. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I—IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung u. s. w. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§ 7. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, so lange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 8. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich Preußischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 9. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§ 10. Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Zu Anlage 2b zu § 6.

Im Verfolg des § 2 der Verordnung vom 30. März 1897, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutztruppe für Südwestafrika, bestimme Ich, was folgt:

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in Meine Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer Theilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugetheilten übrigen deutschen Mannschaften — siehe § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 — gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrage ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstigen Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Ich ermächtige Sie, zu der gegenwärtigen Ordre Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1898.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt; Kolonial-Abtheilung).

Anlage 3 zu § 7.

Anforderungen

an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen.

1. Die in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen sollen in Bezug auf körperliche Brauchbarkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht

werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein militärärztliches Zeugniß unter Berücksichtigung des § 90 der D. A. vom 1. 2. 94 auszustellen.

2. a) Die bezeichneten Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Felddienstfähigkeit aufgehoben wird, und sollen, um die mit dem afrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungswerkzeuge besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen- und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, ferner Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden inneren Leiden (Rheumatismus u. s. w.), zu Blutstockungen und Kongestionen nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen oder anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht für brauchbar für den afrikanischen Dienst zu erachten.

b) Von einer Verwendung bezw. Wiederverwendung in dem afrikanischen Dienst sind auszuschließen diejenigen Militärpersonen, welche sich nachweislich dem chronischen Morphium-, Kokain- und Alkoholgenuß hingegeben haben oder noch hingeben.

c) Von einer Verwendung bezw. Wiederverwendung in dem afrikanischen Dienst sind auszuschließen diejenigen Militärpersonen, deren Sehschärfe (auf jedem Auge besonders gemessen) auf einem Auge weniger als 2/3 der normalen beträgt, ferner Kurzsichtige und Fernsichtige, deren Refraktionsstörungen nicht mehr durch ein Konkav-Glas Nr. 12 bezw. durch ein Konvex-Glas Nr. 20 ausgeglichen werden können, und welche nach Ausgleich der Refraktionsfehler auf einem Auge weniger als 2/3 der gewöhnlichen Sehschärfe besitzen.

Volle Sehschärfe ist dann vorhanden, wenn Reihe 6 nach Snellen in 6 m Entfernung mit jedem Auge einzeln gelesen wird.

3. Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandenen Krankheiten, wie auch etwaige in den Familien derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem militärärztlichen Zeugniß anzugeben.

4. Die bezeichneten Militärpersonen müssen bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung — Absatz 1 — geimpft werden, was in dem militärärztlichen Zeugniß zu bescheinigen ist; vermögen sie einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung voraufgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der gedachte Impfschein dem militärärztlichen Zeugniß beizufügen.

Anlage 4 zu § 9.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich für die afrikanischen Schutztruppen:

Die Stellenbesetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten und die eintretendenfalls erforderlich werdenden Beförderungen zu den Chargen bleiben Meiner Entscheidung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen Meines Heeres zu entsprechen. Die Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten Patente ihrer

Chargen, die oberen Militärbeamten Bestallungen. Den von Ihnen hiernach zu stellenden Anträgen auf Zutheilungen und Beförderungen ist im Allgemeinen die heimische Anciennetät zu Grunde zu legen.

Neues Palais, den 10. November 1896.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Anlage 5a zu § 13.

I. Verordnung,

betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten.

Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1896.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Anlage 5b zu § 13.

II. Verordnung,

betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen richtet sich nach den Vorschriften der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Die Militär-Strafgerichtsbarkeit bei der Truppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen,
2. durch Gouvernementsgerichte,
3. durch Abtheilungsgerichte.

§ 3. Das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen besteht aus dem Reichskanzler als Gerichtsherrn und einem mit Richterqualität versehenen vortragenden Rath als Auditeur. Dem Reichskanzler steht die höhere Gerichtsbarkeit und die niedere Gerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen zu, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte oder Abtheilungsgerichte unterstehen. In Deutschland befindliche Angehörige der Schutztruppen treten während ihres Aufenthalts daselbst unter die Gerichtsbarkeit des Oberkommandos der Schutztruppen.

§ 4. Das Gouvernementsgericht besteht aus dem Gouverneur oder Landeshauptmann als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämmtliche Angehörige der ihm unterstellten Schutztruppe.

§ 5. Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder von dem zuständigen Gouverneur bezw. Landeshauptmann bestimmten Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier.

Die Abtheilungsgerichte haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörigen, sowie über die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

Treten mehrere derartige Abtheilungen örtlich unter einen gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die Befugnisse des Gerichtsherrn über sie aus.

§ 6. Zur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers als Beisitzer.

Der Beisitzer hat in den Straffällen der Offiziere thunlichst dem Dienstgrade des Angeschuldigten zu entsprechen. Bei solchen Verhandlungen, welche unter Zuziehung eines Aktuars oder eines durch Handschlag an Eidesstatt verpflichteten Protokollführers aufgenommen werden, kann von Zuziehung eines Beisitzers abgesehen werden.

§ 7. In Ermangelung eines Auditeurs können seine Obliegenheiten durch einen zum Richteramte befähigten Beamten oder Offizier und, falls ein solcher nicht verfügbar ist, durch einen untersuchungsführenden Offizier oder einen anderen Offizier wahrgenommen werden.

Die Vereidigung eines solchen Offiziers erfolgt nach § 80 der Militär-Strafgerichtsordnung. Jedoch bedarf es der Zuziehung eines weiteren Offiziers zur Vereidigung nicht.

§ 8. Spruchgerichte hinsichtlich sämmtlicher Angehörigen der Schutztruppen sind Kriegs- und Standgerichte.

Die besonderen Bestimmungen der Militär-Strafgerichtsordnung über das Verfahren gegen Militärbeamte finden auf die Beamten bei den Schutztruppen keine Anwendung. Die oberen Militärbeamten werden hinsichtlich der Kostenfreiheit den Offizieren gleichgestellt (Militär-Strafgerichtsordnung § 274).

§ 9. Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung gegen den Kommandeur einer Schutztruppe ist stets Meine Entscheidung einzuholen.

§ 10. Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

a) über einen Offizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;

b) über einen Unteroffizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Unteroffiziere;
c) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Gefreite oder Gemeine;
d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeschuldigten.

Die aktiven Offiziere und die oberen Militärbeamten können im Bedarfsfalle durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Kriegsgerichten über Mannschaften (b und c) auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§ 11. Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:
a) über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
b) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Gefreiter oder Gemeiner;
c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Im Bedarfsfalle können die aktiven Offiziere durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes, sowie durch andere geeignete Militärpersonen — die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere — ersetzt werden.

§ 12. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshülfe zu leisten.

Den gegenseitigen Requisitionen auf Führung von Untersuchungen, Fällung von Erkenntnissen, Gestellung von Beisitzern zu Kriegsgerichten, Standgerichten und Untersuchungsgerichten ist Folge zu geben.

§ 13. Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebniß der Ermittelungen mehrere strafbare Handlungen zur Last, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Straffälle einzuleiten.

Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§ 14. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 15. Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§ 16. Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte als auch die Beweismittel und gegebenen-

falls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§ 17. In den Fällen des § 16 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern nicht dies schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa hinzugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk der Beeidigungen;
3. die Namen der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk und die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchsitzung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Insoweit diese Personen bereits im Ermittelungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Spruchsitzung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Verlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchsitzung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§ 18. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§ 19. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 20. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§ 21. Der Reichskanzler hat das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals, der Gouverneur beziehungsweise Landeshauptmann das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs, der Kommandeur einer oder mehrerer, mit Gerichtsbarkeit versehener Abtheilungen das Bestätigungsrecht eines Regiments-Kommandeurs.

Im Uebrigen behalte Ich Mir das Bestätigungsrecht vor. Auch bedürfen die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte, wie die Erkenntnisse wider Offiziere und Sanitätsoffiziere Meiner Bestätigung.

§ 22. Die Begutachtung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses erfolgt durch einen Auditeur oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Beamten oder Offizier. Die Begutachtung soll nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher Referent in dem Spruchgericht war.

Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, hat eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts von dem Antrage des Referenten wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. Eine Begutachtung ist stets erforderlich, wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

§ 23. Eine Begutachtung der Erkenntnisse der Abtheilungsgerichte findet nicht statt.

Glaubt der Gerichtsherr, die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Versagung das Erkenntniß nebst den Akten dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorzulegen. Dieser muß das Erkenntniß durch einen Auditeur (§ 22) begutachten lassen und kann dasselbe aufheben, wenn er es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten für nichtig, gesetzwidrig oder aktenwidrig erachtet.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen die bei dem Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen bezw. den Gouvernementsgerichten ergangenen noch nicht rechtskräftigen standgerichtlichen Erkenntnisse von dem an sich zur Bestätigung zuständigen Gerichtsherrn aufgehoben werden.

§ 24. Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 25. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn — § 180 Militär-Strafgerichtsordnung — in sinngemäßer Anwendung der für die Angehörigen Meiner Armee bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 26. Die Geschäfte des Generalauditoriats und des Generalauditeurs werden von dem Generalauditoriat und dem Generalauditeur der Armee und Marine wahrgenommen.

§ 27. Die ergangenen kriegs- und standgerichtlichen Erkenntnisse sind nach Erledigung der Sache mit den Akten von dem Gerichtsherrn dem Generalauditoriat zur Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Anlage 5c zu § 13.

Bestimmungen
zur Einführung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen.

1. Die in der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift dem Kriegsministerium bezw. den Generalkommandos übertragenen Befugnisse werden von dem Reichskanzler wahrgenommen, sofern sich die Zuständigkeit der gedachten Militärbehörden nicht aus dem Vorgesetzten-Verhältnisse derselben den betreffenden militärischen Strafanstalten gegenüber ergiebt.

2. An Stelle der in der Vorschrift angezogenen Armee-Reglements u. s. w. treten für die Schutztruppen die entsprechenden Vorschriften für die Schutztruppen.

3. Die in der Vorschrift vorkommenden, auf die Armee bezüglichen Bezeichnungen und Benennungen von Behörden, Chargen, Verwaltungen u. s. w., Hinweise auf Etats, Fonds, Rechnungsstellen u. s. w. sind durch die entsprechenden, für die Schutztruppen gültigen Bezeichnungen bezw. Hinweise zu ersetzen.

4. Auf die Deckoffiziere finden die für Unteroffiziere erlassenen Vorschriften sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß

a) die in Untersuchungshaft befindlichen Deckoffiziere die unter 9 A a vorgesehenen Abzüge zu erleiden haben;

b) bezüglich der Gehaltsabzüge zur Deckung von Geldstrafen, bei Verpflegung in Festungsstuben-Gefangenanstalten, Festungs-Gefangenanstalten und in Festungsgefängnissen, sowie hinsichtlich der Bekleidung die Deckoffiziere nach den für Offiziere geltenden Grundsätzen zu behandeln sind.

5. Die Uebersicht der Festungs-Gefangenanstalten u. s. w., denen Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppen zu überweisen sind, befindet sich in Unteranlage I.

6. Die Vollstreckung der gegen Angehörige der Schutztruppen erkannten Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden geschieht unter Beachtung des § 5 der M. St. V. in der Unteranlage II ersichtlichen Weise.

7. Alle im Bereiche der Schutztruppenverwaltung aufkommenden Geldstrafen, ohne Unterschied, ob sie gerichtlich erkannt oder im Disziplinarwege verhängt sind, fließen den Einnahmen des Schutzgebietes zu.

Wegen des rechnungsmäßigen Nachweises ergehen besondere Bestimmungen.

8. Die in der Vorschrift bei Vollstreckung der Geldstrafen der Korpsintendantur und der Korpszahlungsstelle zugewiesene Thätigkeit fällt im Bereiche der Schutztruppenverwaltung der Intendantur der Schutztruppe bezw. der mit den entsprechenden Funktionen betrauten Dienststelle und der Hauptkasse des Gouvernements bezw. der Landeshauptmannschaft des Schutzgebietes zu. Erfolgt die Strafvollstreckung in Deutschland, so wird die Vereinnahmung der Geldstrafen seitens der Legationskasse auf Anweisung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abtheilung, bewirkt.

9. Es erhalten:

A. Wenn in Folge gerichtlicher Untersuchung Suspension oder Verhaftung eintritt:

a) Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere:

In dem Stelleneinkommen etwa enthaltene Repräsentationsgelder kommen gänzlich in Wegfall und zwar vom Tage der Suspension u. s. w. ab.	außerhalb Deutschlands für die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate unverkürzte Gebührnisse, für die folgende Zeit $\frac{3}{4}$ der afrikanischen Bezüge; in Deutschland $\frac{1}{2}$ der Urlaubsbezüge mit der Maßgabe, daß der Fortfall der Lokalzulage in der Regel nach 4 Monaten (Aufenthalts in Europa) spätestens mit besonderer Genehmigung des Reichskanzlers nach 6 Monaten erfolgt.

b) Mannschaften:

außerhalb Deutschlands unverkürzte Bezüge;

in Deutschland 1/2 der Urlaubsbezüge und zwar die Mannschaften u. s. w. aus Deutsch=Ostafrika, Kamerun (und Togo) mit der bei den Offizieren u. s. w. angegebenen Maßgabe.

Die während der Untersuchungshaft entstehenden Verpflegungskosten haben die Inhaftirten — abgesehen von den in Südwestafrika in Haft genommenen Mannschaften der dortigen Schutztruppe, welche dort frei verpflegt werden — aus den ihnen belassenen Bezügen zu zahlen bezw. zu erstatten. Die vorgeschriebenen Abzüge beginnen mit dem Tage der Suspension oder Verhaftung.

Im Falle der Freisprechung werden die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt.

B. Für die Dauer der Strafverbüßung:

I. Bei Haft oder Arrest sämmtlicher Personen des Soldatenstandes unverkürzte Bezüge.

II. Bei Festungshaft oder Gefängnißstrafe:

a) Offiziere u. s. w. die Sätze unter A. a.

b) Mannschaften:

außerhalb Deutschlands freie Arrestatenverpflegung und einen Baarzuschuß in Höhe von 1/3 der etatsmäßigen Löhnung;

innerhalb Deutschlands:

bei Verbüßung der Strafe

1. in einem Festungsgefängniß:
   freie Verpflegung;
2. in einer Festungs=Gefangenanstalt oder Festungsstuben=Gefangenanstalt:
   ein Verpflegungsgeld von täglich 75 Pfennig zur Bestreitung der im § 131 M. St. B. bezeichneten Bedürfnisse;
3. in einem Garnisongefängniß:
   neben der täglichen Brodportion von 750 g eine tägliche Löhnung von 30 Pfennig, aus der die Verpflegung und die sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten sind.

Außerdem wird in allen unter 1 bis 3 gedachten Fällen ein Baarzuschuß in Höhe von 1/6 der etatsmäßigen Löhnung gewährt. Dieser Baarzuschuß wird indeß erst nach der Entlassung der Bestraften aus der Strafanstalt ausgezahlt, und zwar durch die Legationskasse.

Zu den allgemeinen Verwaltungs= und Unterhaltungskosten der Strafanstalt haben die Inhaftirten nicht beizutragen. Bekleidung und Wäsche werden den Mannschaften frei gewährt, während sie ebenso wie die Verpflegung von den Offizieren u. s. w. aus den ihnen belassenen Gebührnissen zu bestreiten sind.

Bei Strafvollstreckung in Deutschland sind die Kostenliquidationen seitens der Strafanstalten zu den üblichen Terminen aufzustellen und dem Auswärtigen Amt, Kolonial=Abtheilung, zur Herbeiführung der Berichtigung einzureichen. Ausgenommen sind die den Schutztruppengefangenen zugebilligten Baarzuschüsse, deren Zahlung und Liquidirung nicht durch die Strafanstalt erfolgen darf.

10. Hinsichtlich der Militärbeamten gelten die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes.

Unteranlage I
zu Anlage 5 c.

Uebersicht

für die Ueberweisung der durch Schutztruppengerichte Verurtheilten an die Festungs=Gefangenanstalten, Festungsgefängnisse und Festungsstuben=Gefangenanstalten.

A. Uebersicht

für die Ueberweisung verurtheilter Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungs=Gefangenanstalten und Festungsstuben=Gefangenanstalten.

	Bezeichnung der Anstalt.
Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte.*)	In I. Linie Festungsstuben=Gefangenanstalt in Magdeburg,
Bemerkung. An Unteroffizieren und Gemeinen dürfen Gefängnißstrafen von über 6 Wochen, wenn dem Befehlshaber, welchem die Veranlassung der Strafvollstreckung obliegt, es nach der Persönlichkeit des Verurtheilten, sowie nach der Art und Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung angemessen erscheint, in der Festungs=Gefangenanstalt Ehrenbreitstein vollstreckt werden (cfr. § 11, 6. Abs. 1. M. St. B.).	in II. Linie in Wesel.

B. Uebersicht

für die Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse.

Truppe	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungsgefängnisses	Bemerkungen.
Kaiserliche Schutztruppen	Sämmtliche Schutztruppengerichte	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Cöln a. Rh.	

*) Vergl. Deckbl. 66 d. M. St. B.

Unteranlage II
zu Anlage 5c.

Verzeichniß

der Civil-Strafanstalten, an welche die von den Schutztruppengerichten in den Deutschen Schutzgebieten Verurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden übergeht.

Nummer	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe	
1.	**Anhalt.** Herzogliche Strafanstalt in Coswig.		
2.	**Baden.** Männerzuchthaus in Bruchsal.	Landesgefängniß in Freiburg.	
3.	**Bayern.** Zuchthaus in Plassenburg bei Kulmbach in Oberfranken.	a) Gefangenanstalt in Amberg, Oberpfalz, wenn Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Strafen aus §§ 244, 245, 261, 264 R. St. G. B. erkannt ist. b) Zellengefängniß in Nürnberg, wenn nur auf Gefängniß erkannt ist.	
4.	**Braunschweig.** Strafanstalt zu Wolfenbüttel.		
5.	**Bremen.** Strafanstalt in Oslebshausen bei Bremen.	1. Strafanstalt in Oslebshausen, wenn auf mindestens 3 Monate Gefängnißstrafe erkannt ist. 2. Gefängnisse in Bremen und Bremerhaven, wenn auf weniger als 3 Monate Gefängniß erkannt ist.	Die Requisition wegen Vollstreckung der Strafen ist an die Staatsanwaltschaft Bremen zu richten.
6.	**Elsaß-Lothringen.** Strafanstalt in Ensisheim.	Bezirksgefängnisse in Mülhausen und Straßburg i. E.*)	*) je nach der größeren oder geringeren Entfernung des Aufenthaltsorts der Verurtheilten zur Zeit der Ueberweisung.

Nummer	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe	
7.	**Hamburg.**		
	—	—	Die Einlieferung der Verurtheilten hat in das Untersuchungsgefängniß in Hamburg zu erfolgen, von wo aus sie, je nach Art und Dauer der zu verbüßenden Strafe, in die theils in der Stadt Hamburg, theils in deren Nähe in Fuhlsbüttel gelegenen Gefängnisse überführt werden.
8.	**Hessen.**		
	Zellenstrafanstalt in Butzbach.		
9.	**Lippe.**		
	1. Strafanstalt zu Wehlheiden, soweit die Verurtheilten christlicher Religion und 18 bis 25 Jahre alt sind, sowie auch diejenigen, welche über 25 Jahre bis vollendet 39 Jahre alt und noch nicht mit Zuchthaus oder 2 Gefängnißstrafen von 3 Monaten und darüber hinaus bestraft sind. 2. Strafanstalt Ziegenhain diejenigen Verurtheilten, welche mit Zuchthaus oder mit 2 Gefängnißstrafen von bezw. über 3 Monaten vorbestraft und über 25 bis vollendet 39 Jahre alt sind, sowie alle Verurtheilten vom 40. Lebensjahre ab. 3. Strafanstalt zu Cöln jüdische Verurtheilte.	Fürstliche Strafanstalt zu Detmold.	
10.	**Lübeck.**		
	—	—	Die Verurtheilten sind durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft Lübeck den dortigen Strafanstalten zur Vollstreckung zu überweisen.

Nummer	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe	
11.	**Mecklenburg-Schwerin.**		
	—	—	Ein bezüglicher Vollstreckungsantrag ist an das Justiz-Ministerium zu Schwerin zu richten, welches weitere Bestimmung trifft.
12.	**Mecklenburg-Strelitz.**		
	Strafanstalt zu Strelitz		
	Zuchthausabtheilung.	Gefängnißabtheilung.	
13.	**Oldenburg.**		
	Strafanstalt zu Vechta.	1. Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten: Gefängnißanstalt in Oldenburg 2. Strafanstalt zu Vechta bei längeren Gefängnißstrafen.	
14.	**Preußen.**		
	Strafanstalt in Lüneburg, evangelische und jüdische Verurtheilte, Strafanstalt in Celle, katholische Verurtheilte.	Amtsgerichtliches Gefängniß in Harburg bei Hamburg.	
15.	**Reuß ältere Linie.**		
	Zuchthäuser in Gräfentonna und Maßfeldt.	Gefängnißanstalten zu Ichtershausen.	
16.	**Reuß jüngere Linie.**		
	Zuchthaus in Gräfentonna.	Gefängnißanstalten zu Ichtershausen.	
17.	**Sachsen.**		
	Strafanstalt in Waldheim.	1. Strafanstalt in Zwickau, wenn die Strafe 3 Monate übersteigt und die Verurtheilten das 18. Lebensjahr vollendet haben. 2. Strafanstalt in Sachsenburg bei Frankenberg, wenn eine mehr als einmonatige Strafe zu verbüßen ist und die Verurtheilten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 3. Gefangenanstalt zu Leipzig bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und bei Gefängnißstrafe bis zu 1 Monat, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	

Nummer	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe	
18.	**Sachsen-Altenburg.**		
	Zuchthäuser in Gräfentonna und Maßfeldt.	1. Gefängnißanstalten zu Ichtershausen, wenn auf 3 Monate und länger erkannt ist. 2. Landgerichts-Gefangenhaus in Altenburg bei Strafen von kürzerer Dauer.	
19.	**Sachsen-Coburg-Gotha.**		
	Männerzuchthaus zu Gräfentonna.	Gefängnißanstalten zu Ichtershausen.	
20.	**Sachsen-Meiningen.**		
	Zuchthaus zu Maßfeldt.	1. Gefängnißanstalten zu Ichtershausen, wenn auf mindestens 3 Monate erkannt ist. 2. Die betreffenden Amtsgerichts-Gefängnisse, wenn auf weniger als 3 Monate erkannt ist.	
21.	**Sachsen-Weimar.**		
	Zuchthäuser zu Gräfentonna und Untermaßfeldt.	Gefängnißanstalten zu Ichtershausen.	
22.	**Schaumburg-Lippe.**		
	Strafanstalt zu Vechta.	Gefangenhäuser zu Bückeburg und Stadthagen (je nach Höhe u. s. w. der Strafe).	Die Vollstreckung übernimmt die Fürstliche Staatsanwaltschaft in Bückeburg.
23.	**Schwarzburg-Rudolstadt.**		
	Preußisches Zuchthaus in Halle a. S.	1. Sächsische Strafanstalt in Zwickau bei einer Strafdauer von mehr als 4 Monaten. 2. Landgerichtsgefängniß in Rudolstadt bei Gefängnißstrafen unter 4 Monaten.	
24.	**Schwarzburg-Sondershausen.**		
	Zuchthaus zu Gräfentonna.	Gefängnißanstalten zu Ichtershausen.	

Nummer	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe	
25.	**Waldeck.**		
	Strafanstalt in Lüneburg.	1. Amtsgerichts-Gefängnisse zu Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont bei Strafen bis zu 4 Wochen. 2. Amtsgerichts-Gefängniß zu Harburg bei Hamburg bei längerer Dauer.	
26.	**Württemberg.**		
	1. Zuchthaus zu Stuttgart, wenn auf eine Strafe von über 7 Jahren erkannt ist. 2. Zuchthaus in Ludwigsburg oder Filialanstalt auf Hohenasperg, wenn auf eine Strafe bis zu 7 Jahren erkannt ist.	1. Landesgefängniß in Rottenburg, wenn der Verurtheilte sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. 2. Landesgefängniß in Hall, wenn sich die Verurtheilten nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder wegen Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§ 244, 245, 261, 264 d. Str. G. B. bestraft sind. 3. Zellengefängniß zu Heilbronn bei Strafen von mindestens viermonatlicher u. höchstens dreijähriger Dauer, wenn der Verurtheilte zur Zeit der Begehung der That das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte. 4. Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg bei Vollstreckung von Festungshaft.	

Anlage 6 zu § 16.

Verordnung

über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich hiermit, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 16. Juni 1891 (Marine-Verordnungsblatt Nr. 14, vom 3. Juli 1891, S. 133), daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874 sowie Meine Ordre vom 1. Januar 1897 auf die Offiziere Meiner Schutztruppen mit folgenden Maßgaben Anwendung zu finden hat:

1. Mitglieder des Offizierkorps im Sinne der Verordnung vom 2. Mai 1874 sind die deutschen Offiziere, welche als solche im Etat einer Schutztruppe stehen oder die Uniform einer solchen tragen.

2. Ehrengerichte über Hauptleute und Subalternoffiziere bestehen bei denjenigen Schutztruppen, zu welchen außer dem Kommandeur mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder gehören.

3. Die in Deutschland sich aufhaltenden Schutztruppenoffiziere werden durch den kommandirenden General des Gardekorps (vergl. Nr. 9) einem Ehrengerichte seines Befehlsbereichs unterstellt.

4. Kommandeure im Sinne des § 12 der Verordnung vom 2. Mai 1874 sind bei den Schutztruppen für Ost- beziehungsweise Südwestafrika, falls Ich nicht anders bestimme, die Kommandeure dieser Schutztruppen.

5. Die Stabsoffiziere der Schutztruppen unterstehen dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere des Gardekorps.

6. Die Wahl des Ehrenraths hat bei den Schutztruppen am 1. November jeden Jahres oder an einem der nachfolgenden Tage, im Uebrigen thunlichst nach Maßgabe des § 17 der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu erfolgen.

Der neue Ehrenrath tritt in Thätigkeit, sobald die Wahl durch den Kommandeur festgestellt ist.

7. Bei Schutztruppen, die ein eigenes Ehrengericht nicht bilden können, kann ein aus zwei Offizieren — möglichst aus einem Hauptmann und einem Sekondlieutenant bestehender — Ehrenrath gebildet werden, welcher zu dem Kommandeur der Schutztruppe in dasselbe Verhältniß tritt, wie der Ehrenrath eines Ehrengerichts zu dem Kommandeur.

8. Auch wenn bei einer Schutztruppe ein Ehrengericht nicht besteht, hat der Kommandeur die erforderlich werdenden Ermittelungen durch den Ehrenrath (vergl. Nr. 7) oder, falls auch ein solcher nicht besteht, in geeigneter Weise (vergl. insbesondere Nr. 11) soweit zu bewirken, daß er in der Lage ist, nach Maßgabe des § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874 Bericht zu erstatten.

9. Sofern Ich nicht einem Gouverneur oder Landeshauptmann die Funktionen des zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshabers übertrage, übt dieselben der kommandirende General des Gardekorps aus. Mit dieser Einschränkung sind dem Letzteren in ehrengerichtlichen Angelegenheiten die Kommandeure der Schutztruppen unmittelbar unterstellt.

10. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über den Kommandeur einer Schutztruppe ist Meine Entscheidung einzuholen.

11. Die Kommandeure und Ehrenräthe sowie die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppe haben den gegenseitigen Ersuchen um Vernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtshülfe Folge zu geben.

12. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Hauptleute und Subalternoffiziere genügt die Anwesenheit des Kommandeurs und sechs stimmberechtigter Mitglieder, falls die Heranziehung einer größeren Zahl von Mitgliedern wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde.

13. Von der Anordnung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen Offizier der Schutztruppe ist dem Reichskanzler durch den zuständigen Befehlshaber (Nr. 9) ungesäumt Kenntniß zu geben.

Neues Palais, den 15. Juni 1897.

gez. **Wilhelm.**

Anlage 7 zu § 19.

Stammrolle

der

Kaiserlichen Schutztruppe für ....

(Offiziere)

Angefangen: ....

Geschlossen: ....

Vermerk:

Die Stammrollen sind getrennt anzulegen:

nach Offizieren, Aerzten, } für diese bleiben Rubrik 6, 7 und 13 unausgefüllt.
Deckoffizieren,
Unteroffizieren,
Mannschaften,
Beamten.

Innerhalb jeder dieser Kategorien sind die Betreffenden nach dem Datum des Eintritts in die Schutztruppe hintereinander aufzuführen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nr.	Familien- und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Stand, Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Eltern oder der nächsten Angehörigen	Religion	Stand oder Gewerbe	Personal-Beschreibung	Datum und Art des Diensteintritts
			Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	Ob verheirathet, alsdann Vor- u. Zuname sowie Wohnort der Frau	Bestrafungen vor dem Diensteintritt		Datum der Vereidigung
		zu	Vater: Mutter: in nächste Poststation Kreis			Größe: m Gestalt: Haar: Stirn: Augen: Nase: Mund: Zähne: Sprache: Bart: Kinn: Besondere Kennzeichen:	als
		Kreis Bundesstaat	Kreis				
		zu	Vater: Mutter: in nächste Poststation Kreis			Größe: m Gestalt: Haar: Stirn: Augen: Nase: Mund: Zähne: Sprache: Bart: Kinn: Besondere Kennzeichen:	als
		Kreis Bundesstaat	Kreis				

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Datum des Eintritts in die Schutztruppe und Datum der Ausreise	Dienstverhältnisse (Dienstzeit vor Eintritt in die Schutztruppe unter Angabe des Truppentheils und der Kompagnie, Beförderungen, Schießklasse, Schützenabzeichen)	Orden und Ehrenzeichen	Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitirung)	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind und Personalnotizen
Datum der Ankunft in dem 1. europäischen Hafen und Datum der Wiederausreise bei Beurlaubungen		Militärische Unternehmungen, welche als Feldzüge zu rechnen sind, und Gefechte		Strafen (s. Strafbuch Nr. . . .)*)	Wohin entlassen?	
Ausreise am von aus				Beim früheren Truppentheil: In der Schutztruppe:		Stiefelmaß: Länge: cm Sohlenbreite: Weite: Regelwidrig: Besondere militärische Ausbildung: Hat das Befähigungszeugniß zum:
Ankunft am in Wiederausreise am von aus					Kreis Bez. Kombo.	
Ausreise am von aus				Beim früheren Truppentheil: In der Schutztruppe:		Stiefelmaß: Länge: cm Sohlenbreite: Weite: Regelwidrig: Besondere militärische Ausbildung: Hat das Befähigungszeugniß zum:
Ankunft am in Wiederausreise am von aus					Kreis Bez. Kombo.	

*) Sofern diese Rubrik nicht mit „Keine" ausgefüllt werden kann, ist stets auf Seite 4 des Stammrollenauszuges ein Verzeichniß der Strafen unter Angabe des Strafgrundes aufzuführen.

Ich bestimme hierdurch: Der Kommandeur Meiner Schutztruppe für Südwestafrika wird ermächtigt, bis auf Weiteres Kapitulationen mit Unteroffizieren u. s. w. und Gemeinen der Schutztruppe auf Grund gegenseitigen Einverständnisses aufzulösen unter der Bedingung, daß die Leute sich verpflichten, sich an Ort und Stelle anzusiedeln.

Das Aufhören dieser Ausnahmebestimmung hat der Reichskanzler anzuordnen, sobald die Verhältnisse der Schutztruppe dies gestatten.

Berlin, den 12. März 1897.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Anlage 9 zu § 29.

Besoldungen.

Lfde. Nr.	a. Ostafrika. Charge	Gehalt M	b. Kamerun. Charge	Gehalt M	c. Togo (zur Zeit noch Polizeitruppe). Charge	Gehalt M	d. Südwestafrika. Charge	Gehalt M
1.	Kommandeur		Kommandeur	12000			Kommandeur	
2.	Stabsoffizier	12000					Stabsoffizier	12000
3.	Hauptmann	9600					Hauptmann	8500
4.	Premierlieutenant	7200	Premierlieutenant	7200			Premierlieutenant	6000
5.	Sekondlieutenant	6000	Sekondlieutenant	6000			Sekondlieutenant	5000
6.	Zahlmeisteraspirant	4800—5400	Zahlmeisteraspirant	4800—5400			Zahlmeisteraspirant	4000—4500
7.	Oberfeuerwerker	4800—5400					Oberfeuerwerker	4000—4500
8.	Feldwebel	3600	Feldwebel	4000			Feldwebel (Außerdem freie Verpflegung)	1500
9.	Sergeant	2760	Sergeant	3300 – 3600			Sergeant (Außerdem freie Verpflegung)	1300
10.	Unteroffizier	2400	Unteroffizier	3000			Unteroffizier (Außerdem freie Verpflegung)	1200
							Gefreiter (Außerdem freie Verpflegung)	1100
							Reiter (Außerdem freie Verpflegung)	1000
11.	Oberstabsarzt	12000					Oberstabsarzt	10000
12.	Stabsarzt	9600					Stabsarzt	8500
13.	Oberarzt	7200	Oberarzt	7200			Oberarzt	6000
14.	Assistenzarzt	6000	Assistenzarzt	6000			Assistenzarzt	5000
15.	Oberlazarethgehülfe	2760	Oberlazarethgehülfe	3300—3600			Oberlazareth- gehülfe (Außerdem freie Verpflegung)	1800
16.	Lazarethgehülfe	2400	Lazarethgehülfe	3000			Lazarethgehülfe (Außerdem freie Verpflegung)	1200
17.	Zahlmeister	6000—7500						
							Roßarzt	5000
18.	Oberbüchsenmacher	4800					Unterroßarzt	4500
19.	Unter- "	3000	Unterbüchsenmacher	3600			Oberbüchsenmacher	4000—4500

Anmerkung. Die Besoldungen richten sich nach dem jeweiligen Etat.

Neudruck 1898. **Anlage 10 zu § 30.**

Bekleidungsvorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

I. Heimathsuniform.

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
	A. Offiziere.			
Hut.	Aus grauem, weichem Haarfilz mit ovalem 15 cm hohem Kopf. Um den unteren Rand des Kopftheiles ein Band von kornblumenblauem $3^1/_2$ cm breiten Seidenrips, an der linken Seite mit einer Schleife. 12 cm breite Hutkrempe mit 1 cm breiter Einfassung von kornblumenblauem Seidenrips. Die rechte Seite der Krempe aufgeschlagen und vermittelst einer großen deutschen Offizierkokarde an dem Kopftheil des Hutes befestigt.	Wie für Südwestafrika, jedoch das Band um den unteren Rand des Kopftheiles und die Krempeneinfassung von weißem Seidenrips.	Wie für Südwestafrika, jedoch das Band um den unteren Rand des Kopftheiles und die Krempeneinfassung von ponceaurothem Seidenrips.	
Mütze.	Der Form nach wie für die Offiziere des Preußischen Heeres vorgeschrieben, jedoch von hellgrauem Trikotstoff. Mützenband von kornblumenblauem Tuch und einen ebensolchen Vorstoß rings um den Deckel. Vorn auf dem Mützenbund die deutsche Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Mützenbund und -deckel-Vorstoß von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Mützenbund und -deckel-Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	
Waffenrock.	Aus hellgrauem Trikotstoff im Schnitt des preußischen Waffenrocks, jedoch mit eckig geschnittenem, leicht gesteiftem und mit 1 Paar Haken und Oesen zum Schließen versehenen Umlegekragen, schwedische Aufschläge. Kragen, Aufschläge, sowie Vorstöße von kornblumenblauem Tuch. Auf jeder Kragenseite und auf jedem Aufschlag je ein paar gestickte silberne Litzen. Die Knöpfe versilbert, mit Kaiserkronen. Auf der linken Schulter ein grau besponnener Knopf zum Befestigen des Achselbandes.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen, Aermelaufschläge und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen, Aermelaufschläge und Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
Interimsrock.	Aus hellgrauem Trikotstoff wie der Waffenrock, jedoch Kragen und Aufschläge vom Stoff des Rockes, ohne Litzen und mit kornblumenblauem Vorstoß versehen.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Be… kun…
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
5.	**Hemdkragen.**	Weißer Marine-Stehkragen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
6.	**Achselstücke.**	Der Charge entsprechend, wie bei den Marineinfanterie-Offizieren, jedoch ohne Kaiserkrone und mit kornblumenblauer Tuchunterlage.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit weißer Tuchunterlage.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit ponceaurother Tuchunterlage.	
7.	**Stiefelhose.**	Aus hellgrauem Trikotstoff, Schnitt wie für die preußische Infanterie vorgeschrieben, jedoch mit kornblumenblauen Tuchvorstößen.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit Vorstößen von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit Vorstößen von ponceaurothem Tuch.	
8.	**Feldbinde.**	Wie bei der preußischen Armee, jedoch mit rothem Seidenfaden durchzogen, das Schloß versilbert, mit Kaiserkrone. Die Adjutanten tragen die Schärpe der Marineinfanterie.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
9.	**Säbel.**	Infanteriedegen neuen Modells, jedoch statt des im Korbe vorgeschriebenen preußischen Adlers den Reichsadler und an Stelle des glatten Knopfes eine 1 cm hohe Kaiserkrone.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	**Säbelkoppel.**	Wie für die Marineinfanterie vorgeschrieben, jedoch Trage- und Schleppriemen von naturfarbenem Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	**Portepee.**	Wie für die preußische Infanterie vorgeschrieben, jedoch die Mitte des Lederriemens mit einem rothen Seidenfaden durchsteppt.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	**Handschuhe.**	Von weißem Wasch-Wildleder. Weißer Wollstoff, der sich äußerlich hiervon nicht wesentlich unterscheidet, gestattet.	Desgleichen.	Desgleichen.	
13.	**Achselband.**	Bestehend aus zwei silbernen, 109 cm langen Achselschnüren und einem 25 cm langen und 3 cm breiten Achselgeflecht, welches in eine 25 cm lange Achselschnur mit Knoten und mit versilberter Spitze ausläuft. An den Achselschnüren eine Vorrichtung zum Befestigen auf der Schulter des Waffenrocks.	Desgleichen.	Desgleichen.	
14.	**Fußbekleidung.**	Hohe Stiefel von naturfarbenem Leder, Schäfte gerade, fest und faltenlos, bis zum Knie reichend.	Desgleichen.	Desgleichen.	
15.	**Anschnallsporen.**	Wie für Kürassieroffiziere vorgeschrieben, die Sporenriemen aus naturfarbenem Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
16.	**Paletot.**	Wie für die Offiziere der preußischen Infanterie vorgeschrieben, jedoch versilberte Knöpfe mit Kaiserkronen. Kragen und Kragenstege innen und außen von kornblumenblauem Tuch ohne Vorstoß.	Wie für Südwestafrika, jedoch der Kragen innen und außen von weißem Tuch, ebenso die Kragenstege.	Wie für Südwestafrika, jedoch der Kragen innen und außen von ponceaurothem Tuch, ebenso die Kragenstege.	

A a. Generale

wie Offiziere der Schutztruppen für Kamerun und Togo mit folgenden Abweichungen:

1.	**Hut.**	An Stelle des Bandes um den unteren Rand des Kopftheiles und der Krempeneinfassung von ponceaurothem Seidenrips 5,2 cm breite Goldtressen, wie die Admirale.
2.	**Waffenrock.**	Kragen, Aufschläge und Schoßtaschenleisten haben goldene Eichenlaubstickerei nach Muster der Stickerei für Generale. Auf der rechten Schulter ein goldenes Geflecht mit Achselband, darauf event. Rangsterne, auf der linken Schulter eine gewundene silbern-schwarz-rothe Raupe ohne Rangabzeichen. Der grau besponnene Knopf auf der linken Schulter zum Befestigen des Achselbandes fällt fort. Vergoldete Knöpfe mit Keiserkronen. Vorn herunter 12 Knöpfe — 8 auf dem Bruststück, 4 auf dem Schoßtheil. Die 4 untersten Knöpfe werden nicht zugeknöpft — Schoßfutter ponceauroth.
3.	**Interimsrock.**	Knöpfe, auch bezüglich der Zahl, und Schoßfutter wie vorstehend.
4.	**Achselstücke.**	Der Charge entsprechend wie bei den Admiralen, jedoch mit ponceaurothem Tuchfutter.
5.	**Stiefelhose.**	Zu beiden Seiten der Vorstöße 4 cm breite ponceaurothe Tuchstreifen.
6.	**Feldbinde.**	Das Schloß vergoldet mit Kaiserkrone.
7.	**Achselband.**	Fällt fort.
8.	**Paletot.**	Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Ponceaurothes Brustklappenfutter bis zu den untersten Knopflöchern.

A b. Oberkommando

wie die Schutztruppen-Offiziere mit folgenden Abweichungen:

1.	**Hut.**	Band um den unteren Rand des Kopftheiles und Krempeneinfassung von karmoisinrothem Seidenrips.
2.	**Mütze.**	Mützenbund und Deckelvorstoß von karmoisinrothem Tuch.
3.	**Waffenrock.**	Kragen, Aermelaufschläge und Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Am Kragen und an den Aufschlägen goldene Kolbenstickerei. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.
4.	**Interimsrock.**	Die Vorstöße mit karmoisinrothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.
5.	**Achselstücke.**	Der Charge entsprechend, jedoch mit karmoisinrother Tuchunterlage.
6.	**Stiefelhose.**	Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Zu beiden Seiten der Vorstöße 4 cm breite karmoisinrothe Tuchstreifen.
7.	**Feldbinde.**	Das Schloß vergoldet mit Kaiserkrone.
8.	**Paletot.**	Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Kragen und Kragenstege innen und außen von karmoisinrothem Tuch.

Anmerkung zu Aa und Ab. Es kann zum kleinen Dienstanzug und Gesellschaftsanzug eine lange graue Tuchhose mit 4 cm breitem ponceaurothen bezw. karmoisinrothem Tuchstreifen zu beiden Seiten der Vorstöße mit schwarzer Fußbekleidung mit Sporen mit geradem Hals getragen werden.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkung
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
		B. Sanitätsoffiziere.			
1.	**Hut.**	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von dunkelblauem Sammet.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	**Mütze.**	Wie I. A. 2., jedoch der Bund von dunkelblauem Sammet um den unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckelrand einen Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. A. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammet, um den Kragen unten und um die schwedischen Aufschläge oben herum ein Vorstoß von ponceaurothem Tuch; von gleichem Tuch alle übrigen Vorstöße; goldene, gestickte Litzen und vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Der graubesponnene Knopf auf der linken Schulter fällt fort.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	**Interimsrock.**	Wie I. A. 4., die Vorstöße jedoch von ponceaurothem Tuch und die Knöpfe vergoldet mit Kaiserkronen.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	**Hemdkragen.**	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	**Achselstücke.**	Der Charge entsprechend wie bei den Sanitätsoffizieren der Marine.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	**Stiefelhose.**	Wie I. A. 7., jedoch mit dunkelblauen Tuchvorstößen.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	**Säbel.**	Wie I. A. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	**Säbelkoppel.**	Wie I. A. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	**Portepee.**	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	**Handschuhe.**	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14.	Desgleichen.	Desgleichen.	
13.	**Anschnallsporen.**	Wie I. A. 15.	Desgleichen.	Desgleichen.	
14.	**Paletot.**	Wie I. A. 16., jedoch mit vergoldeten Kaiserkronenknöpfen, Kragen und Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Sammet mit einem Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
		C. Feuerwerksoffiziere.			
1.	**Hut.**	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von schwarzem Sammet.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	**Mütze.**	Wie I. B. 2., jedoch der Bund von schwarzem Sammet.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. B. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet ohne Litzen.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
Interimsrock.	Wie I. B. 4.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Hemdkragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Achselstücke.	Der Charge entsprechend wie bei den Feuerwerksoffizieren der Marine.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Stiefelhose.	Wie I. A. 7., jedoch mit schwarzen Tuchvorstößen.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Feldbinde.	Wie I. A. 8., jedoch das Schloß vergoldet.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbel.	Infanteriedegen neuen Modells, jedoch statt des im Korbe vorgesehenen preußischen Adlers den Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbelkoppel.	Wie I. A. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Paletot.	Wie I. A. 16., jedoch Kragen und Kragenstege innen und außen von schwarzem Sammet mit einem Vorstoß von ponceaurothem Tuch, vergoldete Kaiserkronenknöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	

D. Zahlmeister.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von dunkelblauem Seidenrips, vorn an dem Kopftheil ein kleiner silberner Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Mütze.	Wie I. B. 2., jedoch der Bund von dunkelblauem, die Vorstöße von weißem Tuch, vorn über dem Bund ein kleiner silberner Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. B. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch ohne Litzen. Vorstöße von weißem Tuch, versilberte Knöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Interimsrock.	Wie I. A. 4., jedoch alle Vorstöße von weißem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Hemdkragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Achselstücke.	Wie bei den Zahlmeistern der Kaiserlichen Marine.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Stiefelhose.	Wie I. A. 7., jedoch mit dunkelblauem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbel.	Wie I. C. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbelkoppel.	Wie I. A. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Handschuhe.	Wie 1. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Paletot.	Wie I. A. 16., jedoch Kragen und Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Tuch mit weißem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bem[er]kun[gen]
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	

E. Roßarzt.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bem[er]kun[gen]
1.	**Hut.**	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von schwarzem Seidenrips, vorn am Kopftheil ein kleiner, vergoldeter Reichsadler.			
2.	**Mütze.**	Wie I. B. 2, jedoch der Bund von schwarzem Tuch. Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Vorn über dem Bund ein kleiner vergoldeter Reichsadler.			
3.	**Waffenrock.**	Wie I. B. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuch, ohne Litzen. Vorstöße von karmoisinrothem Tuch.			
4.	**Interimsrock.**	Wie I. B. 4., jedoch alle Vorstöße von karmoisinrothem Tuch.			
5.	**Hemdkragen.**	Wie I. A. 5.			
6.	**Achselstücke.**	Wie diejenigen der Roßärzte in der Armee, jedoch mit dem Reichsadler-Wappenschild.			
7.	**Stiefelhose.**	Wie I. C. 7.			
8.	**Säbel.**	Wie I. C. 9.			
9.	**Säbelkoppel.**	Wie I. A. 10.			
10.	**Portepee.**	Wie I. A. 11.			
11.	**Handschuhe.**	Wie I. A. 12.			
12.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14.			
13.	**Anschnallsporen.**	Wie I. A. 15.			
14.	**Paletot.**	Wie I. A. 16., jedoch Kragen und Kragenstege innen und außen von schwarzem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß; vergoldete Kaiserkronenknöpfe.			

F. Deckoffiziere.

a. Zahlmeisteraspiranten.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bem[er]kun[gen]
1.	**Hut.**	Wie I. D. 1., jedoch ohne den Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	**Mütze.**	Wie I. D. 2., jedoch ohne Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. D. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen von dunkelblauem Tuch mit weißem Vorstoß. Um den äußeren Rand der Achselklappe eine Einfassung von silberner mit zwei schwarzen und einem rothen Längsstreifen durchzogener Drahttresse.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	**Hemdkragen.**	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	**Beinkleid.**	Langes Beinkleid, wie für die Mannschaften der preußischen Infanterie vorgeschrieben, von hellgrauem Trikotstoff mit Vorstößen von dunkelblauem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
Säbel.	Wie I. C. 9	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Säbelkoppel.	Ueberschnallkoppel, bestehend aus einem 4½ cm breiten Leibriemen von naturfarbenem Leder mit einem Koppelschloß, wie für die Marineinfanterie vorgeschrieben. Der mit je einem messingenen Ring mit dem Leibriemen verbundene Trage- und Schleppriemen ist mit naturfarbenem Leder rings umnäht und mit je einem Karabinerhaken von gelbem Metall zum Befestigen des Säbels versehen. Am Leibriemen ein kleines Kettchen von gelbem Metall zum Aufhaken des Säbels.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Fußbekleidung.	Kurzschäftige Stiefel, wie für die Mannschaften der preußischen Infanterie vorgeschrieben, mit bis zur halben Wadenhöhe reichenden weichen Schäften.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Mantel.	Wie für Mannschaften der preußischen Kavallerie vorgeschrieben, von hellgrauem Tuch, mit Umlegekragen, innen und außen von dunkelblauem Tuch, Vorstöße des Umlegekragens von weißem Tuch. Achselklappen wie auf dem Waffenrock; versilberte Kaiserkronenknöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	

b. Oberfeuerwerker.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. E. 1., jedoch ohne den Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Mütze.	Wie I. E. 2., jedoch die Vorstöße von ponceaurothem Tuch, Mützenadler fällt fort.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. E. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen von schwarzem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß. Um den äußeren Rand der Achselklappe eine Einfassung von einer silbernen mit zwei schwarzen und einem rothen Längsstreifen durchzogenen Drahttresse. Auf jeder Achselklappe befindet sich ein vergoldetes „F“. Alle Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Hemdkragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Beinkleid.	Wie I. F. a. 5., jedoch die Vorstöße von schwarzem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbel.	Wie I. C. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbelkoppel.	Wie I. F. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Fußbekleidung.	Wie I. F. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkung
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
11.	**Mantel.**	Wie I. F. a. 11., jedoch Umlegekragen innen und außen von schwarzem Tuch mit ponceaurothen Vorstößen, Achselklappen wie beim Waffenrock, vergoldete Kaiserkronenknöpfe.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
		c. Unterroßarzt.			
1.	**Hut.**	Wie I. E. 1., jedoch ohne den Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	**Mütze.**	Wie I. E. 2., jedoch ohne den Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. E. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen von schwarzem Tuch mit karmoisinrothen Vorstößen. Um den äußeren Rand der Achselklappe eine Einfassung von goldener mit zwei blauen Längsstreifen durchzogener Drahttresse.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	**Hemdkragen.**	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	**Stiefelhose.**	Wie I. C. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	**Säbel.**	Wie I. C. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	**Säbelkoppel.**	Wie I. F. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	**Portepee.**	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	**Handschuhe.**	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14, jedoch geschwärzt.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	**Anschnallsporen.**	Wie I. A. 15, jedoch Sporenriemen geschwärzt.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	**Mantel.**	Wie I. F. a. 11, jedoch Umlegekragen innen und außen von schwarzem Tuch mit karmoisinrothen Vorstößen. Achselklappen wie beim Waffenrock; vergoldete Kaiserkronenknöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	
		d. Oberbüchsenmacher.			
1.	**Hut.**	Wie I. E. 1.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	**Mütze.**	Wie I. E. 2, jedoch alle Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. F. b. 3, die Achselklappentresse golden mit blauen Längsstreifen. Das vergoldete „F" fällt fort.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	**Hemdkragen.**	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	**Beinkleid.**	Wie I. F. b. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	**Säbel.**	Wie I. C. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	**Säbelkoppel.**	Wie I. F. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	

	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
.	**Portepee.**	Goldenes Portepee am schwarzen mit Gold und rother Seide durchwirkten Lederriemen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
.	**Handschuhe.**	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
.	**Fußbekleidung.**	Wie I. F. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
1.	**Mantel.**	Wie I F. b. 11, jedoch mit Achselklappen wie beim Waffenrock.	Desgleichen.	Desgleichen.	

G. Unteroffiziere und Mannschaften.

a. Unteroffiziere.

	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
1.	**Hut.**	Wie I. A. 1., jedoch von geringerem Material und mit lackirter deutscher Kokarde. Hutband und Krempeneinfassung aus kornblumenblauem, wollenem Rips. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Hutband und Krempeneinfassung von weißem, wollenem Rips.	Wie für Südwestafrika, jedoch Hutband und Krempeneinfassung von ponceaurothem, wollenem Rips.	
2.	**Mütze.**	Wie I. A. 2., jedoch aus hellgrauem Tuch mit lackirter deutscher Kokarde. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund und Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. A. 3, jedoch aus hellgrauem Tuch. Auf den beiden Kragenseiten je eine weißwollene Litze, auf den Aermelaufschlägen je zwei derartige Litzen. Um den unteren Rand des Kragens und den oberen Rand der Aufschläge eine silberne façonnirte Tresse nach dem für die preußischen Garde-Regimenter vorgeschriebenen Muster. Kaiserkronenknöpfe von weißem Metall, die beiden in der Schoßnaht angenähten Knöpfe der Schoßtaschenleisten sind Taillenknöpfe. Auf den Schultern Achselschnüre von vierfach aneinander genähter schwarzweißrother Mohairschnur. Sergeanten tragen auf jeder Kragenseite einen großen weißmetallenen Knopf mit Reichsadler, im Winkel der Litzenkapelle angebracht. Etatsmäßige Feldwebel tragen außerdem an beiden Aermeln des Waffenrocks noch eine 16 mm breite silberne Tresse in demselben Muster wie die Aufschlagstresse.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen und Aufschläge von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen und Aufschläge von ponceaurothem Tuch.	
4.	**Halsbinde.**	Von schwarzem Lasting, grau unterfüttert, die in der Form dem Umlegekragen des Waffenrocks entsprechend geschnitten ist.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkung
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
5.	**Beinkleid.**	Im Schnitt wie für die Mannschaften der preußischen Infanterie vorgeschrieben, jedoch von hellgrauem Tuch, Vorstoß von kornblumenblauem Tuch. Die berittenen Unteroffiziere tragen die Stiefelhose, wie für die Mannschaften der preußischen Kavallerie vorgeschrieben, jedoch von hellgrauem Tuch ohne Besatzleder mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
6.	**Seitengewehr.**	Für Portepee-Unteroffiziere wie I. C. 9. Für Sergeanten und Unteroffiziere das Infanterie-Seitengewehr M. 71/84.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
7.	**Säbelkoppel.**	Für Portepee-Unteroffiziere wie I. F. a. 7. Für Sergeanten und Unteroffiziere: In Konstruktion und Trageweise wie diejenigen der preußischen Infanterie, jedoch von naturfarbenem Leder. Schloß, wie für die Marine-Infanterie vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	**Portepee.**	Nur für Portepee-Unteroffiziere wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	**Säbeltroddel.**	Wie für Sergeanten und Unteroffiziere der Marine-Infanterie vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	**Handschuhe.**	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	**Fußbekleidung.**	Wie I. F. a. 10. Für die berittenen Unteroffiziere hohe Stiefel, wie für die Mannschaften der preußischen Dragoner-Regimenter vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	**Anschnallsporen.**	Nur für die berittenen Unteroffiziere. Wie für die Mannschaften der preußischen Kürassier-Regimenter vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
13.	**Mantel.**	Wie für die Mannschaften der preußischen Kavallerie vorgeschrieben, jedoch von hellblauem Tuch. Achselklappen und Kragenspiegel von kornblumenblauem Tuch, letztere mit einer schwarzweißrothen, schmalen, wollenen Chargenborte. Kaiserkronenknöpfe von weißem Metall. An der inneren Seite des Kragens, in der Höhe der Schulternaht, ebenfalls einen Kaiserkronenknopf von weißem Metall. Feldwebel und Sergeanten tragen statt dieses letztgenannten Knopfes einen großen weißmetallenen Reichsadlerknopf. Etatsmäßige Feldwebel tragen außerdem am Kragenspiegel eine zweite, schwarzweißrothe, schmale, wollene Chargenborte.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Achselklappen und Kragenspiegel von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Achselklappen und Kragenspiegel von ponceaurothem Tuch.	

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
b. Lazarethgehülfen.				
Hut.	Wie I. G. a. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von dunkelblauem Wollrips.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Mütze.	Wie I. G. a. 2., jedoch Bund von dunkelblauem Tuch. Vorstöße um den unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckel von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. G. a. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch ohne Litzen. Um den Kragen unten herum und die Aufschläge oben herum einen Vorstoß — sowie alle übrigen Vorstöße — von ponceaurothem Tuch. Kaiserkronenknöpfe von gelbem Metall. Um den Kragen und um die Aufschläge eine goldene Tresse, wie für die Lazarethgehülfen der preußischen Armee vorgeschrieben. Oberlazarethgehülfen tragen auf beiden Seiten des Kragens in der Höhe des Schulterknopfes einen großen Chargenknopf von gelbem Metall mit Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Halsbinde.	Wie I. G. a. 4.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Beinkleider.	Wie I. G. a. 5., jedoch mit dunkelblauem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Seitengewehr.	Wie I. G. a. 6.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbelkoppel.	Wie I. G. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Säbeltroddel.	Wie I. G. a. 9.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Fußbekleidung.	Wie I. G. a. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Anschnallsporen.	Nur für die berittenen Lazarethgehülfen. — Wie I. G. a. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
Mantel.	Wie I. G. a. 13., jedoch Kragenspiegel von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothen Vorstößen; Kaiserkronenknöpfe von gelbem Metall; Chargenknopf für Oberlazarethgehülfen ebenfalls von gelbem Metall.	Desgleichen.	Desgleichen.	
c. Unterbüchsenmacher.				
Hut.	Wie I. G. a. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von schwarzwollenem Rips; vorn am Hut ein kleiner, bronzirter Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bem kun
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
2.	**Mütze.**	Wie I. G. a. 2., jedoch Bund von schwarzem Tuch, um den Bund oben und unten und um den Rand des Deckels Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vorn über dem Bund einen kleinen bronzirten Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	**Waffenrock.**	Wie I. G. b. 3., für Lazarethgehülfen, jedoch Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuch. Achselschnüre fallen fort, ebenso Achselknöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	**Halsbinde.**	Wie I. G. a. 4.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	**Beinkleider.**	Wie I. G. a. 5., jedoch mit Vorstößen von schwarzem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	**Seitengewehr.**	Wie bei I. G. a. 6. für Unteroffiziere vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	**Säbelkoppel.**	Wie bei I. G. a. 7. für Unteroffiziere vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	**Säbeltroddel.**	Von gelber Wolle mit blauer Wolle durchwirkt in der für die Militärbeamten vorgeschriebenen Form.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	**Fußbekleidung.**	Wie I. F. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	**Mantel.**	Wie I. G. b. 12., jedoch ohne Achselklappen. Kragenspiegel von schwarzem Tuch mit der Chargenborte der Unteroffiziere.	Desgleichen.	Desgleichen.	

d. Mannschaften.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bem kun
1.	**Hut.**	Wie I. G. a. 1.			
2.	**Mütze.**	Wie I. G. a. 2.			
3.	**Waffenrock.**	Wie I. G. a. 3., ohne Tresse um Kragen und Aufschläge. Gefreite tragen an beiden Seiten des Kragens einen kleinen Knopf mit Reichsadler von weißem Metall, welcher zwischen den beiden Litzen in Höhe des Schulterknopfes angebracht ist.			
4.	**Säbeltroddel.**	Wie für die Marineinfanterie vorgeschrieben, in den Kompagniefarben.			
5.	**Mantel.**	Wie I. G. a. 13., jedoch fällt das Chargenabzeichen auf dem Spiegel und der metallene Knopf an der Unterseite des Kragens weg. Alle übrigen Ausrüstungsstücke sind dieselben, wie für die Unteroffiziere vorgeschrieben; Handschuhe fallen fort.			
6.	**Schwalbennester.**	Für Spielleute: Von kornblumenblauem Tuch mit Unterfutter von grauem Tuch. Der Besatz besteht aus weißer wollener Borte und ist derartig angebracht, daß ein Besatzstreifen den unteren Rand des Schwalbennestes			

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
	einfaßt, so daß die untere Kante des Tuches noch 2 mm sichtbar ist; außerdem laufen sieben schräge derartige Besatzstreifen von hinten oben nach vorn unten. Die Schwalbennester sind am Waffenrock so in die Aermelnaht eingenäht, daß sie, von der Seite aus gesehen, wagerecht sitzen.			

II. Tropenuniform.

A. Offiziere.

Hut.	Wie I. A. 1.			
Tropenhelm		Aus Kork mit weißem baumwollenen Stoff überzogen, hohem Kopf, weit ausladendem Hinterschirm und großem Vorderschirm, oben im Kopf eine Ventilationseinrichtung mit einer aufzuschraubenden, mit weißem baumwollenen Stoff überzogenen, knopfartigen Ventilationsklappe. Um den unteren Rand des Kopfes, dort, wo die Schirme ansetzen, ein weißes, baumwollenes Band von $2^1/_2$ cm Breite. Ueber demselben eine $^1/_2$ cm breite silberne Kordel, welche vorn mittelst einer gepreßten deutschen Kokarde befestigt ist. Die Einfassung der Schirme von weißem baumwollenen Stoff, das Innenfutter der Schirme grün. Im Innern des Helmes befindet sich eine runde Kopfform, die durch Korkstückchen, vom eigentlichen Helm abstehend, gehalten wird, wodurch eine Ventilation nach dem Innern des Helms erzeugt wird.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. A. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. A. 2.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. A. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Interimsrock.	Wie I. A. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Aus gelbem Khakeydrell mit Umlegekragen von demselben Stoff, der unten herum mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch eingefaßt ist.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Be- kun
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
		Der Kragen ist mit Haken und Oesen zum Zuhaken versehen. Schwedische Aufschläge von demselben Stoff, welche oben herum mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch eingefaßt sind. Glatter jacketartiger Schnitt bis über das Gesäß reichend mit ausgearbeiteter Taille, hinten mit einem 12 cm langen Schlitz. Vorn herunter ein Vorstoß von kornblumenblauem Tuch, auf jeder Brustseite und jeder vorderen Schoßseite eine aufgenähte Tasche von Khakeydrell. Die Brusttaschen haben einen als Falte aufgenähten Streifen. Alle Taschen sind mit einer eckig geschnittenen Klappe und einem kleinen versilberten Kaiserkronenknopf versehen. Auf den Schultern je eine Oese und Schlaufe zur Anbringung der Achselstücke. Vorn 6 versilberte Knöpfe mit Kaiserkronen.			
7.	**Weißer Rock.**		Im Schnitt und Ausstattung ebenso wie der Feldrock, jedoch von weißem baumwollenen Köper.	Wie für Ostafrika.	
8.	**Stiefelhose.**	Wie I. A. 7., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
9.	**Feldhose.**	Aus gelbem Khakeydrell, im Schnitt wie die für die Armee vorgeschriebene weiße bezw. Drillichhose, jedoch ohne Strippen unter den Füßen. Längs der äußeren Seitennaht ein Vorstoß von kornblumenblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
10.	**Weiße Hose.**		Im Schnitt wie die Feldhose, jedoch von weißem baumwollenen Köper.	Wie für Ostafrika.	
11.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14.	Lederschnürstiefel von naturfarbenem Leder. Segeltuchschuhe von weißem Segeltuch. Gamaschen von naturfarbenem Leder zum Schnallen.	Desgleichen.	Zi[illegible] un[illegible] g[illegible] au[illegible] G[illegible] rale[illegible] Ol[illegible] fe[illegible] m[illegible]
12.	**Anschnallsporen.**	Wie I. A. 15.			

A. a. Generale.

1.	**Hut.**				
2.	**Tropenhelm.**	Wie I. A. a. 1.	Wie II. A. 2., jedoch an Stelle der silbernen Kordel eine goldene.	Wie für Ostafrika.	
3.	**Mütze.**	Wie I. A. 2. (für Kamerun und Togo), jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. A. 2. (für Kamerun und Togo).	Desgleichen.	

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
Waffenrock.	Wie I. A. a. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Interimsrock.	Wie I. A. a. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. A. 6., jedoch die Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. A. 7., jedoch Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.	Wie für Ostafrika.	
Stiefelhose.	Wie I. A. a. 5., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldhose.	Wie II. A. 9., jedoch Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	

A. b. Oberkommando.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. A. b. 1.			
Tropenhelm.		Wie II. A. a. 2.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. A. b. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. A. b. 2.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. A. b. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Interimsrock.	Wie I. A. b. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. A. 6., jedoch die Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkrone.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. A. 7., jedoch die Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.	Wie für Ostafrika.	
Stiefelhose.	Wie I. A. b. 6., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldhose.	Wie II. A. 9., jedoch die Vorstöße von karmoisinrothem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	

B. Sanitätsoffiziere.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. B. 1.			
Tropenhelm.		Wie II. A. 2., jedoch goldene Kordel.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. B. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. B. 2.	Desgleichen.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung		
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo
4.	**Waffenrock.**	Wie I. B. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
5.	**Interimsrock.**	Wie I. B. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
6.	**Feldrock.**	Wie II. A 6., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch und vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
7.	**Weißer Rock.**		Wie II. A. 7., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten Knöpfen mit Kaiserkronen.	Wie für Ostafrika.
8.	**Stiefelhose.**	Wie I. B. 7., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
9.	**Feldhose.**	Wie II. A. 9., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
10.	**Weiße Hose.**		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.
11.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.
12.	**Anschnallsporen.**	Wie I. A. 15.		

C. Feuerwerksoffiziere.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo
1.	**Hut.**	Wie I. C. 1.		
2.	**Tropenhelm.**		Wie II. B. 2.	Wie für Ostafrika.
3.	**Mütze.**	Wie I. C. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. C. 2.	Desgleichen.
4.	**Waffenrock.**	Wie I. C. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
5.	**Interimsrock.**	Wie I. C. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
6.	**Feldrock.**	Wie II. B. 6., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
7.	**Weißer Rock.**		Wie II. B. 7., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch.	Wie für Ostafrika.
8.	**Stiefelhose.**	Wie I. C. 7., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
9.	**Feldhose.**	Wie II. A. 9., jedoch die Vorstöße von schwarzem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
10.	**Weiße Hose.**		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.
11.	**Fußbekleidung.**	Wie I. A. 14.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.

D. Zahlmeister.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo
1.	**Hut.**	Wie I. D. 1.		
2.	**Tropenhelm.**		Wie II. A. 2 und über der Kokarde ein kleiner versilberter Reichsadler.	Wie für Ostafrika.

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
Mütze.	Wie I. D. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. D. 2.	Wie für Ostafrika.	
Waffenrock.	Wie I. D. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Interimsrock.	Wie I. D. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. A. 6., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. A. 7., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Ostafrika.	
Stiefelhose.	Wie I. D. 7., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldhose.	Wie II. A. 9., jedoch Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	

E. Roßärzte.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. E. 1.			
Tropenhelm.		Wie II. B. 2., über der Kokarde ein kleiner vergoldeter Reichsadler.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. E. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. E. 2.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. E. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Interimsrock.	Wie I. E. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. C. 6.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. C. 7.	Wie für Ostafrika.	
Stiefelhose.	Wie I. C. 7., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldhose.	Wie II. C. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	
Anschnallsporen.	Wie I. A. 15.			

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Be... tu...
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	

F. Deckoffiziere.

a. Zahlmeisteraspiranten.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo
1.	Hut.	Wie I. F. a. 1.		
2.	Tropenhelm.		Wie II. A. jedoch fällt die silberne Kordel um den unteren Theil des Kopfes weg.	Wie für Ostafrika.
3.	Mütze.	Wie I. F. a. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. F. a. 2.	Desgleichen.
4.	Waffenrock.	Wie I. F. a. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
5.	Feldrock.	Wie II. D. 6., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie am Waffenrock der Heimathsuniform.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
6.	Weißer Rock.		Wie II. D. 7., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie am Waffenrock der Heimathsuniform.	Wie für Ostafrika.
7.	Beinkleid.	Wie I. F. a. 5., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
8.	Feldhose.	Wie II. D. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
9.	Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.
10.	Fußbekleidung.	Wie I. F. a. 10., jedoch von naturfarbenem Leder.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.

b. Oberfeuerwerker.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo
1.	Hut.	Wie I. F. b. 1.		
2.	Tropenhelm.		Wie II. F. a. 2.	Wie für Ostafrika.
3.	Mütze.	Wie I. F. b. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. F. b. 2.	Desgleichen.
4.	Waffenrock.	Wie I. F. b. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.		
5.	Feldrock.	Wie II. A. 6., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch, vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen, auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
6.	Weißer Rock.		Wie II. C. 7., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Ostafrika.
7.	Beinkleid.	Wie II. F. a. 7., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch.		
8.	Feldhose.	Wie II. C. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
9.	Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.
10.	Fußbekleidung.	Wie II. F. a. 10.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.

Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	

c. Unterroßärzte.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. F. c. 1.			
Tropenhelm.		Wie II. F. a. 2.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. F. c. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. F. c. 2.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. F. c. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. C. 6., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. C. 7., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Ostafrika.	
Stiefelhose.	Wie I. F. c. 5., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldhose.	Wie II. C. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	
Anschnallsporen.	Wie I. A. 15.			

d. Oberbüchsenmacher.

Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
Hut.	Wie I. E. 1.			
Tropenhelm.		Wie II. F. a. 2. Ueber der Kokarde ein kleiner vergoldeter Reichsadler.	Wie für Ostafrika.	
Mütze.	Wie I. F. d. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.	Wie I. F. d. 2.	Desgleichen.	
Waffenrock.	Wie I. F. d. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff.			
Feldrock.	Wie II. A. 6., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch. Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weißer Rock.		Wie II. C. 7., jedoch Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Ostafrika.	
Beinkleid.	Wie II. F. b. 7.			
Feldhose.	Wie II. C. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
Weiße Hose.		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
Fußbekleidung.	Wie II. F. a. 10.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Be-tu
		Südwestafrika.	Ostafrika	Kamerun und Togo	
		G. Unteroffiziere und Mannschaften.			
		a. Unteroffiziere.			
1.	**Hut.**	Wie I. G. a. 1.			
2.	**Tropenhelm.**		Wie II. A. 2., jedoch fällt die Kordel um den unteren Rand des Kopftheils weg. Die Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde, die Unteroffiziere und Mannschaften die lackirte deutsche Kokarde.	Wie für Ostafrika.	
3.	**Mütze.**	Wie I. G. a. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.	Wie I. G. a. 2.	Desgleichen.	
4.	**Feldmütze.**	Im Schnitt wie die für die preußische Armee vorgeschrieben, von Cordstoff. Mützenbund und Vorstoß rings um den Deckel von kornblumenblauem Tuch. Weicher, schwarz lackirter Schirm. Vorn auf dem Bund die lackirte deutsche Kokarde. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch aus hellgrauem Tuch. Bund und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch aus hellgrauem Tuch. Bund und Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
5.	**Waffenrock.**	Wie I. G. a. 3, jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
6.	**Feldrock.**	Wie II. A. 6., jedoch statt der versilberten Knöpfe mit Kaiserkronen, solche von weißem Metall, auf den Schultern einen ebensolchen Schulterknopf und vierfach zusammengenähte schwarzweißrothe Mohairschnur wie am Heimathsrock. An dem linken Aermel Oesen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
7.	**Weißer Rock.**		Im Schnitt und Ausstattung ebenso wie der Feldrock, jedoch von weißem, baumwollenem Köper.	Wie für Ostafrika.	
8.	**Beinkleid.**	Wie I. G. a. 5., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
9.	**Feldhose.**	Wie II. A. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
10.	**Weiße Hose.**		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
11.	**Fußbekleidung.**	Wie I. G. a. 11., jedoch von naturfarbenem Leder.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	
12.	**Anschnallsporen.**	Wie I. G. a. 12., jedoch Sporenriemen von naturfarbenem Leder.			
13.	**Chargenabzeichen.**	Etatsmäßiger Feldwebel: Vier ineinander geschobene Winkel von silberner façonnirter Tresse, welche auf einer Unterlage von kornblumenblauem Tuch aufgenäht sind und deren Schenkel nach oben gerichtet eine gerade Linie bilden. Die gefütterte Tuchunterlage			

	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
		ist mit Haken versehen zum Anhaken der Abzeichen an die Tropenuniform. Feldwebel: 3 solcher Winkel. Sergeant: 2 = = Unteroffiziere: 1 solchen =			

b. Lazarethgehülfen.

	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
1.	**Hut.**	Wie I. G. b. 1.			
2.	**Tropenhelm.**		Wie II. F. a. 2.	Wie für Ostafrika.	
3.	**Mütze.**	Wie I. G. b. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.	Wie I. G. b. 2.	Desgleichen.	
4.	**Feldmütze.**	Wie II. G. a. 4., jedoch Bund von dunkelblauem Tuch und die Vorstöße um den unteren und oberen Rand und um den Deckel von ponceaurothem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch aus hellgrauem Tuch.	Desgleichen.	
5.	**Waffenrock.**	Wie I. G. b. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
6.	**Feldrock.**	Wie II. B. 6., jedoch statt der vergoldeten, Knöpfe mit Kaiserkronen von gelbem Metall, auf den Schultern einen ebensolchen Schulterknopf und vierfach zusammengenähte schwarzweißrothe Mohairschnur wie am Heimathswaffenrock. An dem linken Aermel Oesen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
7.	**Weißer Rock.**		In Schnitt und Ausstattung wie der Feldrock, jedoch von weißem, baumwollenem Köper.	Wie für Ostafrika.	
8.	**Beinkleid.**	Wie I. G. a. 5., jedoch mit dunkelblauem Vorstoß und an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
9.	**Feldhose.**	Wie II. B. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
10.	**Weiße Hose.**		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
11.	**Fußbekleidung.**	Wie II. G. a. 11.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	
12.	**Anschnallsporen.**	Nur für berittene Lazarethgehülfen wie II. G. a. 12.			
13.	**Chargenabzeichen.**	Wie II. G. a. 13., jedoch die Tuchunterlage von dunkelblauem Tuch und statt der silbernen, goldene Tresse, wie am Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

c. Unterbüchsenmacher.

	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
1.	**Hut.**	Wie I. G. c. 1.			
2.	**Tropenhelm.**		Wie II. F. d. 2., jedoch bronzirter Reichsadler.	Wie für Ostafrika.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkung
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
3.	**Mütze.**	Wie I. G. c. 2., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.	Wie I. G. c. 2.	Wie für Ostafrika.	
4.	**Feldmütze.**	Wie II. G. a. 4., jedoch Bund von schwarzem Tuch, um den Bund oben und unten herum und um den Rand des Deckels Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vorn über dem Bund ein kleiner bronzirter Reichsadler.	Wie für Südwestafrika, jedoch aus hellgrauem Tuch.	Desgleichen.	
5.	**Waffenrock.**	Wie I. G. c. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
6.	**Feldrock.**	Wie II. F. d. 5., jedoch statt der vergoldeten Knöpfe mit Kaiserkronen, solche von gelbem Metall. Auf den Schultern fallen die Oesen zum Halten der Achselklappen fort.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
7.	**Weißer Rock.**		In Schnitt und Ausstattung wie der Feldrock, jedoch von weißem, baumwollenem Köper.	Wie für Ostafrika.	
8.	**Beinkleid.**	Wie II. F. b. 7.			
9.	**Feldhose.**	Wie II. C. 9.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
10.	**Weiße Hose.**		Wie II. A. 10.	Wie für Ostafrika.	
11.	**Fußbekleidung.**	Wie II. F. a. 10.	Wie II. A. 11.	Desgleichen.	

d. Mannschaften.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkung
1.	**Hut.**	Wie I. G. a. 1.			
2.	**Mütze.**	Wie II. G. a. 3.			
3.	**Feldmütze.**	Wie II. G. a. 4.			
4.	**Waffenrock.**	Wie I. G. d. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Tuches Cordstoff.			
5.	**Feldrock.**	Wie II. G. a. 6. Die Oesen am linken Aermel zum Anbringen der Abzeichen fallen fort. Für Spielleute sind auf den Schultern (Aermelnähten) Oesen für Schwalbennester anzubringen.			
6.	**Beinkleider.**	Wie II. G. a. 8.			
7.	**Feldhose.**	Wie II. G. a. 9.			
8.	**Fußbekleidung.**	Wie II. G. a. 11.			
9.	**Anschnallsporen.**	Wie II. G. a. 12.			
10.	**Chargenabzeichen.**	Die Gefreiten tragen am Kragen des Feldrocks, in der Höhe des Schulterknopfes, einen kleinen Knopf aus weißem Metall mit dem Reichsadler.			

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung: Südwestafrika.	Ostafrika	Kamerun und Togo	Bemerkungen
11.	**Schwalbennester.**	Wie I. G. d. 6., jedoch mit Haken, entsprechend den am Feldrock befindlichen Oesen, versehen.			
12.	**Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen.**	Schwarz-weiß-roth wollene Schnur (4 mm stark aus 2 weißen, 1 rothen und 1 schwarzen Strängen gedreht) um den äußeren Rand der Achselschnüre des Waffen- und Feldrocks bezw. der Schulterklappen des Mantels.			

III. Anzugsbestimmungen.

A. Bezeichnung der Anzüge.

Anzug	Für	Bestandtheile
1. Paradeanzug:	Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte.	Hut, Waffenrock, Stiefelhose, hohe Stiefel, Achselstücke, Achselband, Feldbinde, Dekorationen und Säbel.
2. Dienstanzug:		Hut, Waffenrock, Stiefelhose, hohe Stiefel, Achselstücke, Feldbinde, Dekorationen und Säbel.
3. Kleiner Dienstanzug:		Mütze, Waffenrock oder Interimsrock, Stiefelhose, hohe Stiefel und Säbel.
4. Gesellschaftsanzug:		Hut, Waffenrock, Achselband, Stiefelhose, hohe Stiefel, Dekorationen und Säbel.
5. Ordonnanzanzug:	Für Deckoffiziere, Unteroffiziere 2c. und Mannschaften.	Hut, Waffenrock, lange Hose bezw. bei Berittenen Stiefelhose und hohe Stiefel, Säbel bezw. Infanterie-Seitengewehr übergeschnallt.
6. Ausgehanzug:		Wie zu 5, an Stelle des Hutes die Mütze.

Anmerkungen:

1. Die in Deutschland kommandirten Offiziere und Sanitätsoffiziere dürfen zum kleinen Dienstanzuge und zum Gesellschaftsanzuge lange graue Beinkleider mit den Vorstößen der Stiefelhose und schwarze Fußbekleidung mit Sporen mit geradem Hals tragen.
2. Feldbinde und Achselband sind nur von denjenigen Kategorien zu tragen, bei welchen sie unter „Heimathsuniform" aufgeführt sind.

B. Bestimmungen

über das Tragen der unter A erwähnten Anzüge.

1. Paradeanzug: Bei Paraden vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige. Beim Gottesdienst an den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, sowie beim Kirchenbesuch an den

beiden Oster=, Pfingst= und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitag und Himmelfahrtstage. Bei Meldungen zu jeder durch Allerhöchste Kabinets=Ordre befohlenen Veränderung. Bei militärischen Couren und Leichenbegängnissen mit militärischen Ehrenbezeugungen. Bei der eigenen Hochzeit.

2. Dienstanzug: Bei persönlichen Meldungen, bei Parole und vor Gericht.

3. Gesellschaftsanzug: Bei größeren Gesellschaften und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, welche nicht dienstlicher Natur sind. Bei nicht militärisch=dienstlichen Leichenbegängnissen. Beim Kirchgang.

Deckoffiziere, Unteroffiziere ꝛc. und Mannschaften tragen bei den unter 1, 2 und 3 erwähnten Gelegenheiten den Ordonnanzanzug.

4. Kleiner Dienstanzug: Bei allen sonstigen Gelegenheiten, soweit durch anderweitige lokale Anordnungen nicht Abweichungen bestimmt sind.

C. Sonstiges.

1. In Bezug auf den Anzug in Afrika haben die Kommandos der Schutztruppen die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

2. Auf Reisen im Auslande und auf nichtdeutschen Schiffen sind Civilkleider zu tragen.

3. Für das Tragen von Civilkleidern in Deutschland und das Anlegen von Dekorationen gelten die für das preußische Heer gegebenen Bestimmungen.

D. Schlußbestimmungen.

Die durch die Bekleidungsbestimmungen vom 4. Juni 1891 für Deutsch=Ostafrika sowie die durch die vorläufige Bekleidungsvorschrift vom 2. August 1894 vorgeschriebenen Bekleidungs= und Ausrüstungsstücke können bis zum 1. Januar 1900 aufgetragen werden.

Militärische Ausführungsbestimmungen

zu den Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

(Schutztruppen=Ordnung.)

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das Nachstehende bestimmt:

Zu § 2a, Abs. 2.

1. Nach Vereinbarung des Herrn Reichskanzlers mit dem Kriegsministerium vermittelt Letzteres den Verkehr des Oberkommandos der Schutztruppen mit der Armee.

Ein direkter Verkehr des Oberkommandos der Schutztruppen mit den Kommandostellen und Behörden der Armee findet jedoch statt:

(1.) Im Interesse der Beschleunigung bei Benachrichtigung über die beabsichtigte Uebernahme von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten in die Schutztruppen bezw. beim Ausscheiden genannter Persönlichkeiten aus den Schutztruppen.

(2.) Bei der Entlassung von Unteroffizieren ꝛc. und Mannschaften der Schutztruppen zur Reserve bezw. Landwehr. — Betreffs der Einberufung der Unteroffiziere ꝛc. siehe Militärische Ausführungsbestimmung 6.

(3.) In Invalidensachen.

(4.) Bei Requisitionen des Oberkommandos behufs Vornahme militärärztlicher Untersuchungen, Strafvollstreckungen und Benutzung von Garnisoneinrichtungen — ausschließlich der Kureinrichtungen.

(5.) Bei Bestellungen von Armeematerial — ausschließlich Geschützrohre, Laffeten, Protzen, Wagen und Geschützmunition —, sowie bei Ankäufen von Handwaffen-Munition, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken — ausschließlich Sanitätsausrüstungs-Gegenständen — aus vorhandenen Beständen.

(6.) Bei Requisitionen des Gerichts des Oberkommandos der Schutztruppen.

(7.) In Angelegenheiten der als Burschen zu den Offizieren 2c. des Oberkommandos kommandirten Mannschaften der Armee.

Zu § 6, Abs. 1.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können in etatsmäßigen Stellen der Schutztruppen Verwendung finden, erwerben aber dadurch keinen Anspruch auf Aktivirung nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten wird die Anciennetät durch Allerhöchste Ordre geregelt.

Offiziere des Beurlaubtenstandes haben, falls es für erforderlich gehalten wird, eine sechsmonatliche Dienstleistung bei einem heimischen Truppentheil abzuleisten, bevor auf Grund der erlangten Qualifikation die Ueberweisung zur Schutztruppe bei Seiner Majestät dem Kaiser und König beantragt werden kann. Die Kosten der Dienstleistung erstattet die Kolonial-Abtheilung.

Zu § 6, Abs. 3.

3. (1.) Seiner Majestät dem Kaiser und König sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos und sonstigen obersten Waffenbehörden, sowie zum 10. Januar und 10. Juli von dem Generalstabsarzt der Armee diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere namhaft zu machen, welche sich zum Eintritt in eine der Schutztruppen gemeldet haben, unter Angabe, in welchem Schutzgebiet dieselben nach ihrem Antrage Verwendung zu finden wünschen. Die Meldungen der Sanitätsoffiziere sind seitens des Generalkommandos 2c. zum 1. Januar und 1. Juli an den Generalstabsarzt der Armee einzusenden. Diese Eingaben (Listen) haben zu enthalten:

a) den Antrag des Betreffenden, in welchem die Verpflichtung zum $2^1/_2$ bezw. 3jährigen Dienste in der zu bezeichnenden Schutztruppe (§ 6 der Sch. O.) ausgesprochen ist,

b) Personal- und Qualifikationsbericht, welcher sich über die Person des Antragstellers entsprechend § 7 der Sch. O. eingehend äußert,

c) Abschrift des Personalbogens,

d) Ranglistenauszug,

e) Militärärztliches Zeugniß über vollkommene Tropendienstfähigkeit, entsprechend Anlage 3 der Sch. O.

(2.) Terminmäßige Meldungen von oberen Beamten finden nicht statt.

(3.) Die Meldungen der Unteroffiziere, Lazarethgehülfen und Unterbeamten (Büchsenmacher) für die Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo — ebenfalls mit Angabe, in welchem Schutzgebiet die Verwendung gewünscht wird — sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos 2c. mittelst besonderer Listen dem Allgemeinen Kriegsdepartement einzusenden.

Die Meldungen haben zu enthalten:

a) eine Verhandlung, durch welche der Betreffende sich zu einer $2^1/_2$jährigen Dienstzeit in einer der genannten Schutztruppen verpflichtet,

b) Führungszeugniß, mit eingehender Aeußerung über die Person des Betreffenden, entsprechend § 7 der Sch. O.,

c) Stammrollenauszug,

d) militärärztliches Zeugniß wie 1 e,

e) vom Regimentskommandeur bezw. dem sonst zuständigen Vorgesetzten (selbstständigen Bataillonskommandeur ꝛc.) zu bestätigende Zusicherung der Wiederaufnahme in den Truppentheil ꝛc., nach Beendigung einer etwaigen Dienstzeit in der Schutztruppe, sofern alsdann Bedenken gegen die Würdigkeit und körperliche Brauchbarkeit nicht bestehen.

(4.) Einer wiederholten Namhaftmachung der in der Anwärterliste Notirten (§ 8 der Sch. O.) bedarf es in den folgenden Terminen nicht. Dagegen sind Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Versetzung, Verabschiedung, Entlassung, Qualifikation, Bestrafung, Verheirathung, Todesfall u. s. w.) seitens der betreffenden Kommandobehörden u. s. w. zum 5. jeden Monats betreffs der Offiziere dem Chef des Militär-Kabinets, betreffs der Sanitätsoffiziere dem Generalstabsarzt der Armee, und der übrigen Personen dem Allgemeinen Kriegs-Departement mitzutheilen.

(5.) Beurlaubungen zum Zwecke der Ausbildung für den Dienst in den Kaiserlichen Schutztruppen dürfen nur nach erfolgter Vereinbarung mit dem Oberkommando der Schutztruppen beantragt werden.

Zu § 6, Abs. 4.

4. Für die südwestafrikanische Schutztruppe erfolgen, soweit Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften in Frage kommen, keine terminmäßigen Anmeldungen. Im Falle des Ersatzbedarfs ergeht unter Angabe etwaiger Zusätze oder Abweichungen von den in der Anlage 2 a der Sch. O. bezw. der militärischen Ausführungsbestimmungen 12 bis 15 festgelegten Vorschriften seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements an die Kommandobehörden u. s. w. das Ersuchen, Militärpersonen, welche zum Uebertritt bereit und geeignet sind, in den Grenzen des vorhandenen Bedarfs zu bezeichnen.

Zu § 9a, Abs. 1.

5. Seiner Majestät dem Kaiser und König werden bei eintretendem Bedarf an Offizieren und Sanitätsoffizieren vom Reichskanzler durch das Militär-Kabinet entsprechende Anträge unterbreitet. Von der Allerhöchsten Entschließung erhalten im Fall der Genehmigung des Antrags die betheiligten Generalkommandos u. s. w. behufs der weiteren Veranlassung Mittheilung durch den Chef des Militär-Kabinets unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Uebernahme in die Schutztruppe stattfinden soll.

Die Einberufenen beantragen ihr Ausscheiden aus dem Heere auf dem dafür vorgeschriebenen Dienstwege.

Nach dem Bekanntwerden der Allerhöchsten Ordre haben die Truppentheile u. s. w. dafür zu sorgen, daß die Betreffenden sich zu dem angegebenen Zeitpunkt bezw. mit thunlichster Beschleunigung beim Oberkommando der Schutztruppen in Berlin melden.

Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen hierbei auf dem Dienstwege durch das Generalkommando u. s. w., die Personalbogen unter Vermittelung der Geheimen Kriegskanzlei an den Chef des Militär-Kabinets behufs Uebermittelung an das Oberkommando der Schutztruppen.

Zu § 9 b, Abs. 1.

6. Wegen Einberufung der in der Anwärterliste vorgemerkten Unteroffiziere u. s. w. setzt sich das Oberkommando der Schutztruppen mit den Regimentskommandos u. s. w. unmittelbar in Verbindung.

Zu § 9 b, Abs. 6.

7. Die zur Schutztruppe übertretenden Zahlmeisteraspiranten werden in der Liste der Zahlmeisteraspiranten des Armeekorps, dem sie früher angehört haben, mit ihrem bisherigen Dienstalter weiter geführt. Bei Einreichung eines Vorschlags zur Beförderung des Hintermannes eines zur Schutztruppe übergetretenen Zahlmeisteraspiranten zum Zahlmeister ist letzterer unter Beifügung seines Nationals dem Militär-Oekonomie-Departement namhaft zu machen.

Nach dem Rücktritt eines überzähligen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.

Zu § 17.

8. Bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung erfolgt die Doppelrechnung der Dienstzeit in allen Fällen, in welchen gemäß § 11 des vom Herrn Reichskanzler unterm 18. Juli 1896 veröffentlichten Textes des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen u. s. w. (A. V. Bl. S. 209) die Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf.

Zu § 24.

9. (1.) Ueber den Wiedereintritt von Offizieren und Sanitätsoffizieren in das Heer bestimmen Seine Majestät der Kaiser und König.

(2.) Unteroffiziere u. s. w., denen gemäß militärischer Ausführungsbestimmung 3 (3)e die Wiederaufnahme in den Truppentheil u. s. w. zugesichert worden ist, werden innerhalb desselben — Zahlmeisteraspiranten innerhalb des Armeekorps, dem sie vor dem Uebertritt zur Schutztruppe angehörten — nach Maßgabe ihres früheren Dienstalters eingereiht ohne Rücksicht darauf, welchen Rang sie in der Schutztruppe eingenommen haben.

(3.) Ist eine etatsmäßige Stelle nicht frei, so haben die Truppentheile u. s. w. die zuständigen Gebührnisse u. s. w. vorschußweise zu zahlen und am Schluß eines jeden Monats bei der Kolonial-Abtheilung zu liquidiren.

Findet zunächst nur die Einstellung in eine Stelle mit geringerem, als dem chargenmäßigen Einkommen statt, so kommt nur der Unterschied zur Liquidation.

Zu § 31, Abs. 5

10. Die bei der Einberufung zuständigen Gebührnisse für die Reise vom Wohn-(Stand-)orte nach Berlin — im Fall einer vorhergehenden nochmaligen ärztlichen Untersuchung auch für die etwaige Rückreise — sind von den Truppentheilen u. s. w. vorschußweise zu zahlen und bei der Kolonial-Abtheilung zu liquidiren.

Zu § 32, Abs. 2.

11. Die Garnisoneinrichtungen der Heeresverwaltung (Kasernen, Arrestanstalten, Garnisonlazarethe, Badekurorte u. s. w.) können, soweit sie verfügbar sind, von den in Europa anwesenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen ebenfalls benutzt werden. Etwa dadurch entstehende Kosten erstattet die Kolonial-Abtheilung.

Zu Anlage 2a, Ziffer 3.

12. (1.) Wegen der Anmeldungen siehe militärische Ausführungsbestimmung 4.

(2.) Die Kapitulationsverhandlungen sind in Vertretung des Kaiserlichen Kommandos der Schutztruppe für Südwestafrika von dem betreffenden Kompagnie- u. s. w. Chef abzuschließen. Diese Verhandlung gelangt mit dem zweifach auszufertigenden Stammrollenauszug auf dem Dienstwege an das Allgemeine Kriegs-Departement.

Im Stammrollenauszug sind zu bescheinigen:

a) Seitens des Kompagnie- u. s. w. Chefs: das Vorhandensein der gemäß Ziffer 2 und 4 der Anlage 2a geforderten Eigenschaften, jedoch

b) Seitens des Truppenarztes nach voraufgegangener Untersuchung: die Feld- und Tropendienstfähigkeit des Kapitulanten.

Zu Anlage 2a, Ziffer 5.

13. (1.) Nach getroffener Auswahl setzt sich das Oberkommando der Schutztruppen wegen Einberufung der nöthigen Mannschaften mit den Truppentheilen unmittelbar in Benehmen.

(2.) Den einberufenen Mannschaften sind Verpflegungsbescheinigungen und Bekleidungsnachweisungen mitzugeben, die diese an das Oberkommando der Schutztruppen abzugeben haben.

Zu Anlage 2a, Ziffer 6.

14. Vom Truppentheil sind die Mannschaften mit Gebührnissen bis einschließlich des Tages vor dem Abmarsch nach Berlin abzufinden.

Die Einberufenen haben für die Reise nach Berlin Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen des Reichsheeres bei Einberufungen zustehen.

Für die Zahlung und Liquidirung gilt die Vorschrift der militärischen Ausführungsbestimmung 10.

Zu Anlage 2a, Ziffer 8.

15. Den Einberufenen sind nur die nothwendigsten Bekleidungsstücke mitzugeben. Besonderer Meldeanzug (Helm, Waffen) ist nicht erforderlich. Eigene Uniformstücke sind erlaubt.

Berlin, den 30. August 1898.

Kriegsministerium.
gez. v. Goßler.

41. Erlaß des Reichskanzlers an sämmtliche Kaiserliche Konsulate, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Vom 1. August 1898. (Kol. Bl. 1898, S. 537 ff.)

Die mit dem Cirkular-Erlaß vom 1. November 1883 den Kaiserlichen Konsuln an Hafenplätzen mitgetheilte Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, ist infolge des Abschlusses der Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894 S. 343 ff.) einer Revision unterzogen worden, die zur Publikation von im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften seitens der deutschen Seeuferstaaten geführt hat, und diese neuen Vorschriften sind nachträglich mit den Bestimmungen der vorjährigen demnächst zu ratifizirenden Venediger Pestkonvention in Einklang gebracht worden. Danach stehen jetzt in den deutschen Seehäfen die in einem Abdruck angeschlossenen Be-

stimmungen in Kraft, die von den einzelnen Seeuferstaaten mit wenigen, meistentheils nur redaktionellen Abweichungen publizirt worden sind.

Durch diese Neuregelung der deutschen seesanitätspolizeilichen Vorschriften wird eine Abänderung der Instruktion vom 1. November 1883, die hierdurch aufgehoben wird, nothwendig, und ich bestimme daher bezüglich der Ausstellung von Gesundheitspässen und der Berichterstattung über ansteckende Krankheiten Folgendes:

I. Gesundheitspässe.

Während in den früheren Kontrolvorschriften an die Beibringung eines reinen Gesundheitspasses besondere Vortheile geknüpft waren, sind die Gesundheitspässe in den jetzigen Bestimmungen überhaupt nicht erwähnt. Dies beruht darauf, daß man im Laufe der Zeit mehr und mehr davon abgekommen ist, dem Gesundheitspaß eine erhebliche Bedeutung beizulegen. Demgemäß werden jetzt in den deutschen Seehäfen von den ankommenden Schiffen keine Gesundheitspässe mehr gefordert, sondern der Hafenarzt hat nach Maßgabe der beiliegenden Vorschriften unter Würdigung aller für eine eventuelle Gefährlichkeit des Schiffes in Betracht kommenden Umstände und insbesondere nach Prüfung des Gesundheitszustandes an Bord, während der Reise und im Zeitpunkt der Ankunft, ohne Rücksicht auf den Wortlaut eines etwa beigebrachten Gesundheitspasses, über die erforderlichen Sicherungsmaßregeln Bestimmung zu treffen.

Es wird hiernach wohl angenommen werden können, daß für die Versegelung nach deutschen Häfen die Anträge auf Ausstellung von Gesundheitspässen bei den Kaiserlichen Konsulaten in Zukunft sich vermindern werden. Soweit derartige Anträge künftig noch, sei es von deutschen Schiffen, sei es von nichtdeutschen Schiffen gestellt werden sollten, stelle ich anheim, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß für die deutschen Seehäfen kein Gesundheitspaß vorgeschrieben ist, und daß die Beibringung eines solchen keinerlei Rechte und Erleichterungen hinsichtlich der gesundheitspolizeilichen Behandlung der Schiffe gewährt. Wenn die Antragsteller indessen die Ausfertigung eines Gesundheitspasses wünschen, ist ihnen derselbe zu ertheilen.

Außer dem Fall der Versegelung nach einem deutschen Hafen kann es unter Umständen vorkommen, daß von den Kaiserlichen Konsulaten die Ausfertigung eines Gesundheitspasses zum Gebrauch in einem nichtdeutschen Hafen gewünscht wird, da von den auswärtigen Staaten noch verschiedene, wie bisher, an der Einrichtung der Gesundheitspässe festhalten und in manchen fremden Häfen die deutschen konsularischen Gesundheitspässe gewisse Erleichterungen gewähren. Liegt ein solcher Antrag vor, so ist der Gesundheitspaß von den Kaiserlichen Konsulaten deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen aber nur dann zu ertheilen, wenn an dem Hafenplatze weder eine zur Ausstellung derartiger Pässe befugte Gesundheitsbehörde, noch ein Vertreter des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, sich befindet.

Was die Form der Gesundheitspässe betrifft, so wird in den deutschen Seeuferstaaten für die von deutschen Häfen ausgehenden Schiffe, die einen Gesundheitspaß ausgestellt haben wollen, das anliegende Formular in Anwendung gebracht, dessen Wortlaut mit Absicht ziemlich weit gefaßt ist; jedoch haben die zur Ausstellung zuständigen Behörden die Ermächtigung erhalten, den Pässen, weil von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehendere Gesundheitspässe verlangt werden, auf Wunsch der Schiffer einen von dem Formular abweichenden Inhalt zu geben, beziehungsweise auch dem Gesundheitspaß eine Uebersetzung beizufügen. Es erscheint erwünscht, daß die Kaiserlichen Konsularbehörden, soweit sie künftig in die Lage kommen, Gesundheitspässe auszustellen, möglichst das gleiche Formular benutzen, nach welchem vom Aus-

wärtigen Amt Gesundheitspässe, wie bisher, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden können. Doch gilt die vorher bezüglich der deutschen Hafenbehörden erwähnte Ermächtigung auch für die Kaiserlichen Konsulate und letzteren bleibt es daher unbenommen, auf Wunsch der Schiffer, oder wenn die Lokalverhältnisse oder sonstige Umstände es erfordern, den Pässen einen anderen Inhalt zu geben, sofern derselbe den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, und sie mit einer englischen oder andderssprachigen Uebersetzung zu versehen.

Die Gesundheitspässe sind von den Kaiserlichen Konsuln unter Beifügung ihres Amtscharakters zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

Die Gebühren für Ausstellung eines Gesundheitspasses berechnen sich nach Position 18 des Tarifes vom 1. Juli 1872.

II. Berichterstattung über ansteckende Krankheiten.

Nach dem Fortfall der Forderung von Gesundheitspässen in den deutschen Seehäfen wird es von besonderer Wichtigkeit sein, daß die diesseitigen Behörden über den Gesundheitszustand im Auslande dauernd unterrichtet gehalten werden und daß sie namentlich über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten rechtzeitig und mit thunlichster Beschleunigung zuverlässige Nachrichten erhalten. Dies gilt in erster Linie für die drei Krankheiten, bezüglich deren in den beiliegenden Vorschriften in den deutschen Häfen unter Umständen Kontrolmaßregeln vorgesehen sind, nämlich für Cholera, Pest und Gelbfieber.

A. Cholera und Pest.

Was zünächst Cholera und Pest anlangt, so ist, sobald der Ausbruch einer dieser Krankheiten in dem Amtsbezirke der Kaiserlichen Konsularbehörde glaubwürdig festgestellt worden ist, unverzüglich an das Auswärtige Amt telegraphische Meldung zu erstatten.

Hierzu ist es mit Rücksicht darauf, daß amtliche Mittheilungen über das erste Auftreten von Cholera- oder Pestfällen in der Regel erst verspätet zur Veröffentlichung gelangen, nicht erforderlich, die offizielle Feststellung von dem Vorhandensein der Seuche abzuwarten, vielmehr empfiehlt es sich, sobald in der Tagespresse oder sonstwie Fälle der Cholera oder Pest oder des Verdachtes einer dieser Krankheiten bekannt werden, auf geeignetem, privatem Wege thunlichst zuverlässige Nachrichten über den Sachverhalt einzuziehen und falls dieselben das Vorhandensein der Cholera oder der Pest ergeben sollten, sofort telegraphisch über den Charakter der Krankheit, die bekannt gewordenen Entstehungsgründe und die Ausdehnung der Seuche zu berichten. Die weitere Berichterstattung wird demnächst fortlaufend schriftlich und nur dann wieder telegraphisch zu erfolgen haben, wenn sich eine plötzliche und auffällige Steigerung in der Anzahl der Todesfälle oder eine erhebliche räumliche Ausbreitung der Krankheit bemerkbar macht.

Von einer telegraphischen Berichterstattung über den Ausbruch der Cholera oder der Pest kann für solche außereuropäische Länder, die nicht am Mittelmeer oder im Osten Amerikas gelegen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, daß von dort keine direkte Dampferverbindung mit einem europäischen Hafen besteht. Jedoch setze ich voraus, daß bei Gefahr im Verzuge oder bei besonderem Anlaß zur Besorgniß telegraphische Berichterstattung erfolgt.

Herrscht eine der beiden Krankheiten in einem Lande endemisch, d. h. pflegt dieselbe regelmäßig in einem gewissen Umfange aufzutreten, so genügt eine schriftliche Berichterstattung so lange, als die Seuche keine ungewöhnliche Ausdehnung annimmt. Sobald indessen der letztere Fall eintritt, insbesondere wenn die Zahl des Todesfälle über das übliche Maß anwächst, oder wenn die Krankheit an sonst seuchenfreien Orten

des Landes oder zu ungewohnter Zeit auftritt, oder wenn sie sich von der bisher allein ergriffenen einheimischen Bevölkerung auch auf die Europäer verbreitet, ist telegraphisch an das Auswärtige Amt Meldung zu erstatten.

B. Gelbfieber.

Beim Gelbfieber wird nach den bisherigen Erfahrungen angenommen, daß eine Gefahr der Verschleppung auf dem Seewege nur während der warmen Jahreszeit besteht, und es findet daher in den deutschen Seehäfen nach § 2 der beiliegenden Vorschriften eine Kontrole nur für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September statt. Es ist deshalb für diese Krankheit eine telegraphische Meldung nur insoweit erforderlich, als dadurch die rechtzeitige Einführung der Kontrole sicherzustellen ist, nämlich für einen entsprechenden Zeitraum vor dem 15. Mai und vor dem 15. September jedes Jahres. Außerdem ist die telegraphische Meldung an die Voraussetzung geknüpft, daß das gelbe Fieber nicht nur in vereinzelten Fällen auftritt. Sonst genügt schriftliche Berichterstattung. Im Uebrigen gilt für die telegraphische und schriftliche Meldung das für Pest und Cholera Gesagte.

C. Berichterstattung über andere ansteckende Krankheiten.

Des Weiteren ist es den diesseitigen Gesundheitsbehörden erwünscht, auch über nachbenannte Krankheiten, sofern dieselben in besonderer Heftigkeit oder großer Verbreitung auftreten, sofort unterrichtet zu werden, nämlich über das Auftreten von Blattern (Pocken), Scharlachfieber, Diphtherie und Croup, Unterleibstyphus (Darmtyphus, typhoid fever, fièvre typhoide), Fleckfieber*) (Flecktyphus, Hungertyphus, Kriegstyphus, Exanthematischer Typhus (typhus), Rückfallfieber**) (Rückfalltyphus, Recurrens), Ruhr (Dysenterie), epidemische Genickstarre***) (Cerebrospinal-Meningitis) und Influenza (Grippe).

---

*) Das Fleckfieber oder der Flecktyphus wird vielfach auch als Hunger- oder Kriegstyphus bezeichnet, weil die Krankheit in Theuerungsjahren unter der nothleidenden Bevölkerung oder zu Kriegszeiten unter den durch Entbehrungen und Strapazen geschwächten Truppen wiederholt Eingang und Verbreitung gefunden hat.

Die einzelne Erkrankung verläuft unter hohem Fieber und ist durch einen Ausschlag ausgezeichnet, welcher nach den ersten Krankheitstagen hervorbricht, dem der Masern ähnlich, aber weniger verbreitet ist und im Gesicht gewöhnlich vermißt wird. Das Bewußtsein der Kranken wird fast stets getrübt, die Dauer des Fiebers beträgt in günstigen Fällen etwa 2 Wochen, doch erliegen 1/6 bis 1/7 der Kranken schon vorher der Seuche; zuweilen führen auch später hinzutretende Krankheiten den Tod herbei.

Das Fleckfieber ist eine der am leichtesten übertragbaren Krankheiten; der Ansteckungsstoff kann sowohl unmittelbar von den Kranken auf Gesunde übergehen, als auch mit leblosen Gegenständen verschleppt werden. Am häufigsten wird die Seuche durch umherziehende Personen, namentlich Hausirer, Bettler und dergleichen verbreitet; ihr Umsichgreifen bekämpft man durch Krankenabsonderung und Desinfektion.

**) Mit dem Fleckfieber werden das Rückfallfieber und der Unterleibstyphus, obwohl die drei Krankheiten untereinander durchaus verschieden sind, von manchen zu einer gemeinsamen Gruppe als typhöse Erkrankungen zusammengefaßt.

Das Rückfallfieber, auch Rückfalltyphus genannt, entsteht unter Einwirkung eines schon seit längerer Zeit bekannten Spaltpilzes von spiralförmiger Gestalt; es ist eine nicht gerade häufige, aber leicht übertragbare Krankheit, welche sich in wiederholten, jedesmal etwa 5 bis 6 Tage dauernden Anfällen von hohem Fieber äußert. Die Verbreitung des Rückfallfiebers erfolgt ähnlich wie beim Fleckfieber nicht selten durch umherziehende Personen, namentlich in unreinlichen Herbergen; die Vorbeugungsmaßregeln entsprechen denjenigen gegen das Fleckfieber.

***) Als epidemische Genickstarre bezeichnet man eine fieberhafte Infektionskrankheit, welche auf einer Entzündung der das Gehirn- und Rückenmark umgebenden Haut beruht und mit Erbrechen, heftigen Kopf-, Genick- und Gliederschmerzen, Steifigkeit des Nackens und Lähmung einzelner Muskeln verläuft. Die Krankheit tritt zuweilen, besonders während des Winters und Frühjahrs, in größerer Verbreitung, namentlich bei Kindern und jugendlichen Personen auf und endet in etwa 1/3 der Erkrankungen tödlich; in Genesungsfällen bleiben nicht selten Taubheit, Blindheit, Lähmungen oder Geistesstörung zurück.

Für diese Krankheiten wird im Allgemeinen eine schriftliche Anzeige genügen, wenn nicht etwa, was im einzelnen Falle zu ermessen ist, besondere Umstände eine telegraphische Meldung angezeigt erscheinen lassen. Auch ist, von solchen besonderen Umständen abgesehen, eine fortlaufende Berichterstattung während des Ganges der Krankheit nicht erforderlich, sondern es ist nur der Anfang und Schluß der Epidemie hierher mitzutheilen. Im Schlußbericht ist sodann über die Entstehungsgründe und den Verlauf der Krankheit ein Bild zu geben.

Die Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulate ersuche ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 1. August 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
v. Mühlberg.

Gesundheitspaß.

Die Polizeibehörde (Der Senat der freien [und] Hansestadt) zu .... bescheinigt hiermit auf Ansuchen von ...., Kapitän des .... Schiffes, genannt ...., besetzt mit .... Mann (einschließlich des Kapitäns) und mit .... Reisenden beladen mit ...., bestimmt von hier nach .... abzugehen, daß am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

.................., den .... 189 .....

Die Polizeibehörde.
(Der Senat.)

42. Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 616 f.)

Die nachfolgenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in den betreffenden Grenzbezirken in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 1. An Einfuhrzoll werden erhoben:

a)	von Spirituosen aller Art		20	Prozent,
b)	von Schußwaffen und Schießbedarf		10	"
c)	von allen Tauschwaaren und europäischen Bedarfsartikeln . .		5	"

§ 2. An Ausfuhrzoll werden erhoben:

a)	von Elfenbein, Kopal und Gummi		15	"
b)	von Hölzern aller Art, Negertabak, Häuten und Fellen, Rhinoceroshörnern, Flußpferdzähnen, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Oel nnd Fett		10	"
c)	von Rindvieh	pro Stück	5	Rupien,
d)	von Kleinvieh (Schafen und Ziegen)	" "	32	Pesa,
e)	von Maskateseln	" "	15	Rupien,
f)	von anderen Eseln	" "	5	"

§ 3. Von dem im § 1 festgesetzten Einfuhrzoll sind befreit: Alle Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im Allgemeinen alle Transportmittel.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Zölle werden vom Werthe der Waaren an dem betreffenden Ort erhoben und sind in barem Geld oder in natura zu entrichten. Kleinere Waarenmengen, von welchen der Zoll weniger als eine halbe Rupie beträgt, können sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei gelassen werden.

§ 5. Zur Entrichtung des Zolls ist Derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht beginnt, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Ueber den gezahlten Zoll ist eine Quittung zu ertheilen.

§ 6. Alle ein- und ausgeführten Waaren sind innerhalb von vier Wochen einer Zollstation zur Verzollung anzumelden. Die Orte, wo sich Zollstationen befinden, sind in den betreffenden Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 8. Zollhinterziehung (Schmuggel) wird bestraft mit Einziehung der geschmuggelten Waaren und einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Der Zoll ist neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in denen der Werth des geschmuggelten Gegenstandes nicht mehr zu ermitteln ist und infolgedessen die obige Berechnung der Strafe und die Einziehung der Waaren nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldstrafe von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

§ 9. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Schutzgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, wird neben Einziehung der betreffenden Gegenstände mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Werth der Gegenstände, und wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 10. Wenn Geldstrafen im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden können, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien gerechnet. Zur Festsetzung von Freiheitsstrafen ist nur der betreffende Bezirkschef zuständig.

§ 11. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien belegt.

§ 12. Die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften werden von der Finanzabtheilung erlassen.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. der Decken.

43. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Bildung von Bezirksämtern.

Vom 1. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 587.)

Das Küstengebiet des Schutzgebietes von Togo wird in zwei Bezirksämter eingetheilt, welche die Bezeichnung „Bezirksamt Lome“ und „Bezirksamt Klein Popo“

führen, und deren Grenzscheide gebildet wird von dem Haho-Fluß, dem Westrande des Togo-Sees bis zur Sio-Mündung, und von dort von dem Meridian der letzteren bis zu seinem Schnittpunkte mit der Küste.

Die Abgrenzung der Bezirksämter nach dem Innern bleibt vorbehalten.

Lome, den 1. August 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Köhler.

44. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Führung der deutschen Flagge durch eingeborene Schiffe.

Vom 3. August 1898.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika wird hiermit als Zusatz zu § 1 der Ergänzungsverordnung vom 20. Juni 1893, [1]) betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten Folgendes verordnet:

Wird die Kontrole dieser Vorschriften von einer deutschen Konsulatsbehörde ausgeübt, so haben die Führer der unter deutscher Flagge segelnden, einheimischen Schiffe für jede Schlußabmusterung eine Gebühr von 4 Anna, welche den eigenen Einnahmen des Gouvernements zufließt, an die Konsulatsbehörde zu entrichten.

Dar-es-Salâm, den 3. August 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. der Decken.

45. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Abänderung der Verordnung über Ausübung der Marktpolizei in Lome.[2])

Vom 11. August 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im § 3, Absatz 1 der Verordnung, betr. die Ausübung der Marktpolizei in Lome vom 17. Juli 1896 sind die Worte „in der Marktstraße" zu streichen.

Hinter diesem Absatz wird folgende Bestimmung eingeführt:

„Der Handel mit Landesprodukten ist außer an den im vorigen Absatz bezeichneten Plätzen, nur noch in den Hauptfaktoreien in Lome gestattet, in

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 25, Nr. 23.
[2]) Ebenda S. 251, Nr. 211.

den Zweiggeschäften der letzteren und in anderen gewerblichen Niederlassungen innerhalb der Stadt Lome und deren Umgebung, wie Amutive, Be, Plantage Olympio u. s. w. dagegen verboten.

Lome, den 11. August 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Köhler.

46. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Meldepflicht der Eingeborenen.

Vom 13. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 641.)

Zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Eingeborenen, und in Ergänzung der Bekanntmachung hierzu vom 1. Juni 1895 gilt noch Folgendes:

1. Die An- und Abmeldungen bei Ankunft im Schutzgebiete bezw. bei Verlassen desselben sowie die Anzeigen von Geburten und Sterbefällen haben von nun ab bei dem Bezirksamt oder der Station zu erfolgen, in deren Bezirk die betreffenden Personen ihren Wohnsitz genommen bezw. zuletzt gehabt haben.

So haben z. B. die im Bezirke der Station Rio del Rey befindlichen Personen bei dieser, die in unmittelbarem Bezirke des Bezirksamts Victoria befindlichen Personen beim Bezirksamte daselbst ihre An- und Abmeldungen zu bewirken.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamerun, den 13. August 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. Seitz.

47. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen Togos.

Vom 17. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 537. Reichsanz. vom 26. Aug. 1898, Nr. 202.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen für das Schutzgebiet von Togo auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Togo bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 17. August 1898.

gez. Wilhelm I. R.
ggez. Fürst von Hohenlohe.

48. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betr. Einführung von Steuern.

Vom 29. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 739f.)

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hierdurch für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360 000 Pfund (1 Pfund = $\frac{1}{2240}$ Tonne) Kopra zu liefern.

Zum Zweck dieser Steuererhebung wird das Schutzgebiet in einzelne Steuerbezirke getheilt, welche die nachstehenden Beträge jährlich aufzubringen haben.

a) der Atoll von Jaluit	30 000	Pfund,
b) „ „ „ Ebon	60 000	„
c) die Atolle und Inseln von Alinglaplap, Kwadjelin, Ujai, Lai und Lip	40 000	„
d) „ Insel Namorik	25 000	„
e) der Atoll von Mille	40 000	„
f) „ „ „ Majeru	50 000	„
g) „ „ „ Arno	50 000	„
h) die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailuk und Udjirik	25 000	„
i) „ Insel Mejit	10 000	„
k) „ „ Nauru	30 000	„
Zusammen	360 000	Pfund.

In jedem Bezirk liegt das Einsammeln der Kopra bis zu einem von dem Kaiserlichen Landeshauptmann jährlich festzusetzenden Zeitpunkt und an den von demselben bezeichneten Plätzen einem hierzu bestimmten Häuptling ob.

Jeder dieser Häuptlinge erhält, sobald die von ihm gesammelte Kopra an den Bevollmächtigten des Landeshauptmanns abgeliefert ist, den dritten Theil ihres Werthes (das Pfund zu 4 Pfennig gerechnet) als Prämie ausgezahlt.

§ 2. Die im Eigenthum nicht eingeborener Personen befindlichen Kokosnußpflanzungen werden einer Ertragsteuer unterworfen. Diese Steuer beträgt bis auf Weiteres für die Pflanzung auf Likieb 1000 Mark, für die Pflanzung auf Udjelang 125 Mark jährlich.

§ 3. Jeder männliche Bewohner des Schutzgebietes, welcher nicht als Eingeborener anzusehen ist und das sechszehnte Lebensjahr überschritten hat, hat eine persönliche Steuer im Betrage von 20 Mark jährlich zu entrichten.

Die Angehörigen der Missionsgesellschaften sind hiervon ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 5. Diese Verordnung gilt als am 1. April 1898 in Kraft getreten. Die Verordnungen vom 28. Juni 1888 und 17. April 1890, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern, treten außer Kraft.

Jaluit, den 29. August 1898.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

gez. Brandeis.

49. Zusatzverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken von 27. Mai 1895.[1])

Vom 9. September 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 739.)

Die durch § 4 letzter Absatz vorgeschriebene Zusatzgebühr von 12 Mark für den Hektoliter mit 35 oder mehr Prozent Alkoholgehalt wird hierdurch aufgehoben.

Windhoek, den 9. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

50. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Dienstanweisung der Staatsanwälte.

Vom 9. September 1898.

In der Anlage erhält das Bezirksamt Abzüge einer unter dem heutigen Tage erlassenen Dienstanweisung für die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1897[2]) zu bestellenden Staatsanwälte zur gefälligen Kenntnißnahme und Mittheilung an die für eine derartige Dienststellung im dortigen Bezirke etwa in Betracht kommenden Beamten.

Dar-es-Salâm, den 9. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

Dienstanweisung

für die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1897 zu bestellenden Staatsanwälte.

I. Allgemeines.

§ 1. Den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1897 bestellten Staatsanwälten stehen für die Dauer und den Umfang ihrer dienstlichen Thätigkeit im Allgemeinen dieselben Befugnisse zu, wie den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den heimischen Gerichten.

Maßgebend sind in dieser Beziehung zunächst die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung.

II. Verfahren.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

§ 2. Die zu Staatsanwälten Bestellten erhalten der Regel nach in jedem einzelnen Falle besondere Weisungen, denen sie Folge zu leisten haben (vergl. § 147, Absatz 1 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

§ 3. Sind besondere Weisungen nicht ertheilt, so hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Grund seiner eigenen freien Ueberzeugung zu stellen. — Er ist dabei an Hinweise und Rechtsbelehrungen der Gerichte nicht gebunden.

---

1) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 158, Nr. 147.
2) Ebenda S. 371, Nr. 287.

§ 4. Für das Verhalten des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung und die ihm während der Hauptverhandlung zustehenden Befugnisse sind im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 225, 238, 239 Absatz 2, 245 Absatz 3, 257 Str. P. O. maßgebend.

§ 5. Weicht die Entscheidung des Gerichts in wesentlichen Punkten von dem Antrage des Staatsanwaltes ab, so hat der Staatsanwalt — sofern ihm für diesen Fall nicht bereits besondere Weisungen ertheilt sind — unter Wahrung der gesetzlichen Frist alsbald von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Maßgebend sind in dieser Hinsicht namentlich die Bestimmungen der §§ 338, 343 sowie die §§ 355 ff., 358, 359 bezw. §§ 347 bis 353 Str. P. O.

§ 6. Ist die Einlegung eines Revisionsmittels erforderlich geworden, so hat der Staatsanwalt sofort und zwar möglichst unter Beifügung der Akten an das Gouvernement zu berichten und weitere Weisungen einzuholen. Das Gouvernement bestimmt alsdann, ob das Rechtsmittel aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen ist.

III. Prozeßliste.

§ 7. Ueber die unter Mitwirkung eines Staatsanwaltes verhandelten Strafsachen ist von dem Staatsanwalt eine besondere Liste (Prozeßliste) nach beifolgendem Muster zu führen, in welche unter fortlaufenden Nummern einzutragen ist:

1. Name des Angeklagten.
2. Bezeichnung der That.
3. Bezeichnung des erkennenden Gerichts.
4. Tag der Hauptverhandlung.
5. Antrag des Staatsanwaltes.
6. Entscheidung des Gerichtes.
7. Bezeichnung der etwa eingelegten Rechtsmittel.
8. Tag der Einlegung des Rechtsmittels.

In die Spalte „Bemerkungen" ist bei Vertagungen oder falls die Einlegung eines Rechtsmittels erforderlich erschienen ist, ferner auch die persönliche Auffassung des Staatsanwaltes über wichtige Punkte der Verhandlung oder Zwischenfälle während derselben sowie insbesondere über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Angaben des Angeklagten oder einzelner Zeugen kurz niederzulegen.

§ 8. Die Aufbewahrung der Prozeßliste erfolgt an Orten, an denen ein ständiger Staatsanwalt nicht bestellt ist, durch das Bezirksamt, bei denen der zum Staatsanwalt Bestellte in jedem einzelnen Falle die Liste zu entnehmen und nach Beendigung seiner dienstlichen Thätigkeit wieder abzugeben hat. Dort, wo ein Staatsanwalt ständig bestellt ist, erfolgt die Aufbewahrung der Liste durch den Staatsanwalt selbst.

§ 9. Alljährlich zum 1. Januar ist die Liste durch das Bezirksamt bezw. den Staatsanwalt dem Gouvernement zur Prüfung einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 9. September 1898. Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

51. Nachtrag zur Hafenordnung[1]) für den Hafen von Dar-es-Salâm.

Vom 10. September 1898.

1. Es wird von heute ab die Ankunft von Schiffen mit zwei verschiedenen Flaggen auf der hiesigen Signalstation signalisirt werden und zwar:

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 325, Nr. 249.

Gouvernements-Dampfer mit der gewöhnlichen jetzigen Flagge,
alle Kriegsschiffe, andere Dampfer und Segelschiffe mit einer großen deutschen Handelsflagge.

2. Sobald die große Flagge aufgezogen ist, darf kein Schiff, ausgenommen Gouvernementsdampfer, den Hafen verlassen.

Dar-es-Salâm, den 10. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

52. Bau-Polizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 12. September 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 767 f.)

§ 1. In Groß- und Klein-Windhoek, an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften und Distriktskommandos, sowie in Lüderitzbucht sind von Polizeiwegen besondere Bebauungspläne aufzustellen.

§ 2. Zu Neubauten An- und Erweiterungsbauten einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude ist in diesen Orten die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten aus Steinen, Backsteinen, Lehm, Holz oder Wellblech hergestellte Bauwerke.

§ 3. Die Bauerlaubniß ist schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Dem Gesuch sind einfache Skizzen über die Lage des Grundstücks und Lage und Größe der auszuführenden Baulichkeiten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 4. Die Bauerlaubniß, welche schriftlich (Bauschein) unter Zurückgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Duplikates der Bauvorlagen erfolgt, betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der ertheilte Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung desselben der Bau nicht begonnen, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen geblieben ist.

§ 5. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der durch die Bebauungspläne festgestellten Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch können bei Eckgrundstücken Abrundungen und Abstumpfungen zugelassen werden.

§ 6. Jedes bebaute Grundstück muß durch mindestens eine Zufahrt mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

§ 7. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stoßenden Gebäuden eines Grundstückes muß durchweg ein freier Raum bleiben von mindestens 3 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben; von mindestens 5 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, mindestens 3 m entfernt zu bleiben. Holzhäuser müssen von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, sowie von den Nachbargrenzen, eine Entfernung von mindestens 8 m innehalten. Bei geringerer Entfernung — mindestens 5 m — sind die Umfassungswände solcher Gebäude und alle Anbauten und vortretende Theile mit Wellblech oder Zink feuersicher zu verkleiden.

§ 8. Auf jedem bewohnten Grundstücke müssen Aborte und Müll-Lagerstellen vorhanden sein. Die Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1,5 bis 2,0 qm haben. Die Anlage von Gruben für Aborte und Müll ist verboten. Zur Aufnahme

des Müll dürfen nur feuersichere Behälter, oder zu ebener Erde gelegene, abgepflasterte und mit einer Steinmauer umgebene Theile des Hofraumes dienen. Die Aborte müssen mit einem vollkommen wasserdichten, beweglichen Behälter versehen sein.

§ 9. Insoweit nicht schon wegen Versäumniß des Einholens der Bauerlaubniß Bestrafung nach § 367 Nr. 15 Reichs-Strafgesetzbuch eintritt, werden Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

§ 10. Zur Ausführung von Bauten vor Erlaß dieser Verordnung ertheilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an, wenn der Bau nicht inzwischen begonnen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt überall mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Windhoek, den 12. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

53. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Holzschlaggebühr.

Vom 12. September 1898.

Der „Rudfidji-Industrie-Gesellschaft" wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs folgende Ermäßigung der Holzschlaggebühr für das von derselben im Rufidji-Delta geschlagene Holz bewilligt:

Dieselbe hat zu zahlen:

a) Von unbearbeiteten, lediglich in der Querrichtung zerschnittenen oder zerhauenen Hölzern, Bäumen, Stämmen, Stangen . . . . 15 Prozent,
b) Von Brettern bis zu drei Zoll Stärke . . . . 10 „
c) Von allen anderen bearbeiteten Hölzern, z. B. behauenen Balken, Eisenbahnschwellen u. s. w. . . . . 12,5 „

Diese Gebühr ist vom Werthe der betreffenden Hölzer in Simba-Uranga bei der Ausfuhr oder Ueberschiffung zu entrichten. Bei der Ausfuhr nach dem Ausland tritt hierzu noch der 10 prozentige Ausfuhrzoll.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

54. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Behörden des Schutzgebiets.

Vom 12. September 1898.

Mit dem 1. Oktober d. Js. kommen die Finanzabtheilung, die Justizabtheilung, die Medizinalabtheilung, die Bauabtheilung und die Kulturabtheilung als selbständige Behörden des Schutzgebiets in Fortfall. Alle bisher der Zuständigkeit nach an diese Abtheilungen zu richtenden Schreiben und Eingaben sind von dem genannten Zeitpunkte ab unmittelbar an das Gouvernement zu richten und werden von diesem erledigt, alle Befugnisse, die den Abtheilungen seitens des Gouvernements übertragen waren, werden alsdann von diesem selbst wahrgenommen. Vom 1. Oktober ab werden

am Sitze des Gouvernements außer diesem selbst und dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe nur die folgenden Behörden bestehen.

1. Das Obergericht,
2. " Bezirksgericht ⎫
3. " Bezirksamt ⎬ als Lokalbehörden,
4. " Hauptzollamt ⎭
5. " Kommando der Flottille.
6. Die Bauinspektion.

Von diesen ist die letztere neu eingerichtet.

Der Bauinspektion sind sämmtliche Bauleiter, Bautechniker und Bauhandwerker unterstellt. Die Inspektion hat alle auf die technische Ausführung von Gouvernementsbauten bezüglichen Angelegenheiten zu erledigen.

In beschränktem Umfange findet ein unmittelbarer dienstlicher Verkehr außer mit den genannten Behörden mit einigen Dienststellen des Gouvernements statt, nämlich mit dem Gouvernementsbureau, der Zollinspektion, der Hauptkasse, der Kalkulatur, dem Hauptmagazin, dem Gouvernementshospital und dem Versuchsgarten sowie endlich mit der wissenschaftlichen Zwecken dienenden meteorologischen Hauptstation. Der letzteren sind die Beobachtungen der meteorologischen Stationen einzusenden. An den Versuchsgarten sind alle Bestellungen an Sämereien und Pflanzen, an das Gouvernementshospital alle Bestellungen auf Arzneimittel und an das Hauptmagazin alle Anträge auf Lieferungen aus den dort vorhandenen Beständen zu richten. Es ist Sache dieser Dienststellen, die nach ihrer Instruktion erforderliche Genehmigung zur Ausführung der betreffenden Bestellung einzuholen. Ueber den direkten Verkehr mit der Kalkulatur und der Hauptkasse wird den Bezirks- und Stationskassen u. s. w. besondere Verfügung zugehen. Die Zollinspektion hat in gleicher Weise wie die bisherige Zollabtheilung die technischen Zollangelegenheiten zu bearbeiten. Die hierauf bezüglichen Berichte der Zollämter sind ihr einzureichen. An das Gouvernementsbureau sind alle Bestellungen auf Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse zu richten.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

55. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Bezirksämter.

Vom 16. September 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 688.)

Die Nordgrenze des Bezirksamtes Lome verläuft von dem Schnittpunkt der Westgrenze des Schutzgebietes mit dem Breitengrad 6° 30′ nördlich über Abutiá nördlich vom Adaklugebirge vorbei, sodann über Batomé und Gavhé nach Gamme und von hier in nördlicher Richtung bis zum Haho, die zu den genannten Ortschaften gehörenden Landbezirke einschließend.

Die Nordgrenze des Bezirksamtes Klein-Popo verläuft von Togodo am Monu in gerader Linie nach Amakpavhé und von hier bis zum Schnittpunkte des Meridians von Gamme mit dem Haho, die zu den genannten Ortschaften gehörenden Landbezirke gleichfalls einschließend.

Lome, den 16. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Köhler.

56. Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderungen der Wegeordnung.

Vom 29. September 1898.

Die am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretende Wegeordnung vom 15. Mai d. Js.[1]) erleidet folgende Abänderungen:

1. Der § 2 erhält den Zusatz:
„Verantwortlich ist hierfür bis zur Bestellung von besonderen Ortsvorständen in den Ortschaften der eingeborene Werftkapitän bezw. die Ortspolizeibehörde.“
2. Der Absatz 2 und 3 des § 4 kommt in Fortfall; statt dessen ist zu lesen:
„Das weitere Verfahren richtet sich nach den über die Enteignung von Grundeigenthum zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Außerdem soll den Eigenthümern von an den Straßen liegenden Grundstücken für die Aufführung der im § 17 vorgeschriebenen Umzäunungen bis zum 1. Oktober 1899 Zeit gelassen werden.

Für die baldige und ordnungsmäßige Bekanntgabe dieser Abänderungen und bezügliche Aenderung der übersandten Verordnung ist Sorge zu tragen.

Kub, den 29. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

57. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Holzschlag im Rufiyi-Delta.

Vom 30. September 1898.

Anliegend erhält das u. s. w. eine Verordnung über die Einrichtung der Forstwirthschaft im Rufiyigebiete mit dem Ersuchen, sie im Schauri bekannt zu geben und in vier Sprachen öffentlich anzuschlagen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Leute nach wie vor ihr Holz im Rufiyigebiete holen können, nur dürfen sie es nicht selbst schlagen. Da sie es einfach auf den Stapelplätzen des Gouvernements kaufen können, so werden sie im Stande sein, ihren Aufenthalt im Delta sehr abzukürzen. Die Preise sollen einstweilen, um den Leuten die Neuerung bequemer zu machen, so niedrig angesetzt werden, daß sie nur der bisherigen Holzgebühr von 30 pCt. und dem Schlaglohn entsprechen, den die Leute früher selbst zahlten.

Bis auf Weiteres sind folgende Preise festzuhalten:

100 Stück Fitos	1	Rupie		
1 Coria Tungun			20	Pesetas
10 Makasia	1	=	40	=
10 Mapao	1	=	32	=
10 Makombamoyo				
a) ungerindet	1	=	40	=
b) gerindet	2	=		
100 Madjengo				
a) unausgesucht	1	=	16	=
b) ausgesucht	1	=	32	=

[1]) Vergl. S. 40, Nr. 33.

100 Boritis

a) schwächere	. . . .	3 Rupien
b) stärkere	. . . .	4 „
c) sehr starke	. . . .	5 bis 6 Rupien
1 Coria Feuerholz	. . . .	1 Rupie 20 Pesetas.

Wenn größere Vorräthe vorhanden sind, können von Zeit zu Zeit auch Auktionen stattfinden.

Gesellschaften oder Privaten kann das selbständige Schlagen unter sachgemäßer Kontrole der Forstbeamten erlaubt werden.

Das Holz wird vom Gouvernement verkauft. Die Schiffe, welche Holz holen sollen, haben sich wie bisher an das Nebenzollamt Simba Uranga zu wenden, das sie nach Hinterlegung einer Kaution im ungefähren Werthe der zu ladenden Hölzer mit einer Anweisung über das abzugebende Quantum an die Holzschlagplätze weist. Hier erhalten sie das Holz vom Forstbeamten gegen einen Lieferschein. Die definitive Abrechnung findet in Simba Uranga beim Zollamt statt. Für den südlichen Theil des Deltas, insbesondere für den Forstbezirk Yaya gilt das Nebenzollamt Mohorro als Abrechnungsstelle. Die Förster werden hierdurch angewiesen, den Zollämtern Simba Uranga bezw. Mohorro mindestens alle 14 Tage ihren geschlagenen Holzvorrath, nach den einzelnen Sortimenten und Holzlagerplätzen getrennt, mitzutheilen. Die Zollämter melden die Bestände mindestens alle Monat einmal an das Gouvernement. Größere Zahlungen von sicheren Kaufleuten können anstatt an die Zollämter auch in Dar-es-Salâm an die Hauptkasse geleistet werden. Ebenso dürfen größere Lieferungen von Holz event. in Dar-es-Salâm abgeschlossen werden. Ueber die zu verkaufenden Holzsorten bestimmt stets der Forstbeamte, der Verkauf selbst und die Abrechnung findet beim Zollamt statt.

Der Uebergang von der alten zu der neuen Art des Holzerwerbes im Rufiyi-Delta wird für die Eingeborenen natürlich fürs Erste ungewohnt sein. Ich ersuche deshalb alle Dienststellen, die Leute auf den Vortheil der neuen Erwerbungsart aufmerksam zu machen, und ich weise die Zollämter Simba Uranga und Mohorro sowie die Forststationen hierdurch an, das kaufende Publikum auf das Zuvorkommendste zu behandeln und zu bedenken, daß das Gouvernement in diesem Falle Verkäufer ist, der auf die Gunst des Publikums angewiesen ist. Es sind den Leuten deshalb alle irgendwie mit dem Dienst zu vereinbarenden Erleichterungen zu gewähren, sowie Rath und Auskunft zu ertheilen.

Dar-es-Salâm, den 30. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. der Decken.

58. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Holzschlag im Rufiyi-Delta.

Vom 30. September 1898.

§ 1. Nachdem seitens des Gouvernements eine geregelte Forstwirthschaft im Rufiyi-Delta eingeführt ist, wird der freie Holzschlag im Delta verboten und die bisher erhobene Holzschlaggebühr für diesen Bezirk aufgehoben.

§ 2. Wer fernerhin Holz entnehmen will, hat dasselbe vom Gouvernement käuflich zu erwerben.

§ 3. Der Verkauf geschieht durch die Nebenzollämter Simba Uranga und Mohorro, von denen auch die Preise und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Hölzer bezogen werden können, von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§ 4. Als Rufiyi-Delta im Sinne dieser Verordnung gilt das gesammte Mündungsgebiet des Rufiyi- und des sogenannten Mohorro-Flusses einschließlich deren Nebenarme und die angrenzenden Mangrove-Wälder.

§ 5. Unberührt durch diese Verordnung bleiben:

1. Die Bestimmungen der Zollordnung über die Verzollung auszuführender Hölzer;
2. die Bestimmungen über Erhebung einer Holzschlaggebühr außerhalb des Deltas;
3. diejenigen Rechte und Befugnisse, welche Gesellschaften oder Privatpersonen auf Grund besonderer Verträge mit dem Gouvernement erworben haben oder in Zukunft erwerben werden.

§ 6. Unberührt bleibt ferner die Befugniß der im Delta ansässigen Eingeborenen, Holz zum Hüttenbau unentgeltlich und frei von Schlaggebühren zu entnehmen. Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf diejenigen Schlagstellen, welche von den im Delta errichteten Forststationen Salale, Msala, Yaya allgemein oder auf besonderen Antrag dem Betreffenden freigegeben sind.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängniß- oder Kettenhaft bis zu drei Monaten, sowie mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, allein oder in Verbindung mit Gefängniß- oder Kettenhaft, bestraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 6 werden mit Kettenhaft bis zu 1 Monat oder Geldstrafe bis zu 100 Rupien bestraft.

§ 9. Neben der Strafe kann auf Einziehung der zum Holzschlag gebrauchten Werkzeuge (Aexte, Sägen, Messer u. s. w.) sowie der Boote, Thiere und Gegenstände, welche zur Fortschaffung des verbotwidrig geschlagenen Holzes benutzt sind, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 30. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

59. Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 5. Oktober 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 677 ff. R. G. Bl. 1898, S. 1063.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 171) im Namen des Reiches, was folgt:

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, nach den im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigenthum eines Nichteingeborenen steht.

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigenthums im Grundbuche berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können (§ 27, § 50), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

§ 4. Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluß von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigenthum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt ist, bleiben in Kraft.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

II. Einrichtung der Grundbücher.

§ 5. Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

§ 6. Die Grundbücher werden nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formulare eingerichtet.

Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemein-

schaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuchs erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

§ 7. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 28, 51) sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;

2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 8. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Namen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Kaufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr) wie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 10. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Akten angelegt, in denen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Verhandlungen gesammelt werden.

§ 12. Die Einsicht der Grundbücher ist Jedem, die Einsicht der Grundakten nur Demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

III. Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und Verfahren.

§ 13. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche den Bezirkshauptleuten bezw. Stationschefs die Bearbeitung übertragen können.

§ 14. Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei der Grundbuchbehörde angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.

§ 15. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 16. Anträge auf Eintragungen oder Löschungen in der zweiten oder dritten Abtheilung bedürfen, sofern sie auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gestellt werden, keiner Beglaubigung.

Ingleichen bedürfen keiner Beglaubigung Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs, oder eines Bundesstaats.

§ 17. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 18. Auf den Anträgen sowohl als auf den Urkunden ist der Zeitpunkt des Einganges genau anzugeben.

Dieselben bleiben in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 19. Die Verfügungen auf die Anträge sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von einem Beamten der Grundbuchbehörde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben, die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von der Grundbuchbehörde und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20. Die Grundbuchbehörde hat die Rechtsgültigkeit der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat die Grundbuchbehörde dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 21. Werden mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechende Anträge auf Eintragung des Eigenthums vorgelegt, bevor auf einen der Anträge die Eintragung bewirkt ist, so ist diese bis zur Erledigung des Widerspruchs auszusetzen.

§ 22. Sind außer dem Falle des § 21 aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück Eintragungen zu bewirken, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bestimmten Rangordnung, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Rechte, wenn in denselben nicht eine andere Rangordnung bestimmt ist.

Wird durch das früher vorgelegte Gesuch dem später vorgelegten die Begründung entzogen, so ist dieses zurückzuweisen.

§ 23. Die Rangordnung (§ 22 Abs. 1) wird bei Belastungen derselben Abtheilung des Grundbuchs durch die Reihenfolge der Eintragungen ersichtlich gemacht; sollen die Belastungen zu gleichen Rechten nebeneinander stehen, so ist dies bei den Eintragungen besonders zu bemerken. Zwischen Belastungen der zweiten und der dritten Abtheilung ergiebt sich die Rangordnung aus dem Datum der Eintragung. Soll von Eintragungen unter demselben Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgültige Eintragung einer Belastung an der Stelle einer Vormerkung erlangt den Rang der Letzteren, ohne daß dies eines besonderen Vermerks bedarf.

§ 24. Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amts wegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

IV. Eintragung des Eigenthums. Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abtheilung.

§ 25. Eine Auflassung findet nicht statt.

Zum Uebergang des Eigenthumes im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist, oder welches im Eigenthum eines Nichteingeborenen steht, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4) erforderlich, daß

1. der eingetragene Eigenthümer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurtheilt ist, und
2. der Erwerber als Eigenthümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigenthum von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechtskräftige Verurtheilung, auch wenn sie nicht als Eigenthümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Eigenthümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26. Ist das Eigenthum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräußerung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigenthümer eingetragen, sofern der Eigenthumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigenthums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbbescheinigung oder auf Grund eines sonstigen glaubhaften Nachweises.

§ 27. In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigenthums ohne freiwillige Veräußerung stattgefunden hat, kann der Eigenthümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je Einhundertfünfzig Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 28. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29. Die Eintragung von dinglichen Rechten außer den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigenthums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechts erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen, oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigenthümers wird durch ein rechtskräftiges Urtheil auf Eintragung ersetzt.

§ 30. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abtheilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers.

Zur Begründung des Antrags ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zur Löschung erforderlich.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abtheilung.

§ 32. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt, oder wenn ein Urtheil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurtheilt ist;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urtheils, durch welches der Eigenthümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an ihn rechtskräftig verurtheilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen,

eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden auch die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder eines sonstigen Schuldtitels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35. Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der in § 32 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36. Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des Letzteren bedarf es nicht.

§ 37. Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf eine andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

§ 38. Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Ueberweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39. Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40. Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrages gehört entweder:

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder

2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder

3. der Nachweis, daß der Gläubiger das Eigenthum des Grundstücks oder der Eigenthümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41. An die Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäß § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen Anderen abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42. Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat.

§ 43. Soll eine gemäß § 32 Nr. 2, § 34 Nr. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

§ 44. Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

VI. Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 45. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 46. Ueber die Eintragung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 47. Ueber die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, daß auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Stempel damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formulare vermerkt wird.

Auf die Bildung der Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetragene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des Verfügungsrechts u. s. w.) sowie die bewirkte gänzliche oder theilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird außerdem der Eintragungsvermerk durchstrichen.

§ 49. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten ist, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Theil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäß § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

VII. Erste Anlegung des Grundbuchblattes.

§ 50. Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

§ 51. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigenthümer erworben oder in ungestörtem Besitz hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52. Insoweit Flurbücher und Mutterrollen noch nicht angelegt sind oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar oder mit Kosten verbunden sind, welche zu dem Werthe des Grundstücks in keinem Verhältniß stehen, genügt eine so genaue Bezeichnung des Grundstückes, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Gouverneur.

§ 53. Der Anlegung des Grundbuchblattes muß ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks (§§ 51, 52);
3. die Aufforderung an alle Diejenigen, die das Eigenthum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Angebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigenthumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblattes. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amts wegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Betheiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56. Die bis zum Ablauf des Termins angemeldeten Rechte (§ 54 Ziffer 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termines angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Betheiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 57. Sind in Gemäßheit der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 (R. G. Bl. S. 143) Landansprüche als rechtsgültig anerkannt worden und wird mit Rücksicht hierauf die Eigenthumseintragung beantragt, so kann das Grundbuchblatt ohne Erlaß eines Aufgebots angelegt werden, falls nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Bedenken obwalten. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Ueberweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt und

die Ueberweisung nach Maßgabe eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags oder einer von dieser ertheilten Berechtigung erfolgt ist.

In beiden Fällen erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblattes eine Aufforderung an alle Diejenigen, welche ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuches geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls auf ihre Rechte und Ansprüche bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen in die genannten Grundbuchsabtheilungen nicht gerücksichtigt werde. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn die als rechtsgültig anerkannten Landansprüche oder die Ansprüche aus Ueberweisungen von früher herrenlosem Lande (Absatz 1 dieses Paragraphen) im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 58. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

§ 59. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Gegeben, Marmor-Palais, den 5. Oktober 1898.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragungen des Eigenthums einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken von 1 ha Fläche	5 Mark,
von mehr als 1 ha bis 100 ha Fläche . .	10 "
von mehr als 100 ha bis 500 ha Fläche . .	20 "
von mehr als 500 ha bis 1 000 ha Fläche . .	30 "
von mehr als 1 000 ha bis 5 000 ha Fläche . .	40 "
von mehr als 5 000 ha bis 10 000 ha Fläche . .	80 "
von mehr als 10 000 ha Fläche	100 "

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes, einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf Letzteres berechnet.

Im Falle des § 52 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe des Grundstückes von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark:

von je 100 Mark . . . . 0,50 Mark,

b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark:
von je 100 Mark . . . . 0,20 Mark,

c) von dem Mehrbetrage:
von je 100 Mark . . . . 0,10 =

§ 3. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §§ 2 und 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für die Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge, sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Betheiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6. Für

a) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 Mark;
b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7. Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 1 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist jedesmal der Betrag von 0,50 Mark zu entrichten.

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift 0,20 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ein Viertel der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Theil außer Ansatz zu lassen.

60. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 9. Oktober 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 725. R. G. Bl. 1898, S. 1045 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen für das ostafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Diese Mineralien sind:

a. Edelmineralien:

1. Gold, Silber und Platin, gediegen und als Erze,
2. Edelsteine;

b. gemeine Mineralien:

1. alle Metalle außer den vorgenannten, gediegen und als Erze,
2. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
3. Glimmer und Halbedelsteine.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebaue betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer und Graphit finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus ist den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unterworfen.

§ 3. Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4. Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, insoweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, bei der Behörde einzulegen, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde.

II. Vom Schürfen.

A. Im Allgemeinen.

§ 6. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften im ganzen Schutzgebiet einem Jeden gestattet. Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, die der Reichskanzler zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien entweder dem Reiche oder dem Landesfiskus vorbehalten hat oder vorbehalten wird oder auf Grund besonderer Vereinbarungen Dritten überwiesen hat oder überweisen wird. Diese Gebiete sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf Begräbnißstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu fünfzig Metern sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung ertheilt hat.

§ 8. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat die Erlaubniß des Grundbesitzers einzuholen.

Mit Ausnahme der im § 7 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 9. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung der letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks Sicherheitsleistung von dem Schürfer verlangen.

§ 10. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des § 61 und im § 62 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu. Bei Beschädigungen durch Schürfarbeiten finden die Vorschriften der §§ 67, 68 entsprechende Anwendung.

§ 11. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Die Bergbehörde darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 7 versagen.

Soweit die Entscheidung die Festsetzung der Entschädigung betrifft, findet die Beschwerde nicht statt.

Wegen der Kosten findet die Vorschrift des § 65 Anwendung.

§ 12. Durch Beschreitung des Rechtswegs wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheit geleistet ist.

§ 13. Die Benutzung unbebauten Kronlandes zu Schürfzwecken steht Jedem so lange ohne Entgelt frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

§ 14. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Für die geförderten Mineralien hat der Schürfer die im § 55 bestimmte Förderungsabgabe zu entrichten; die Vorschriften des § 51 Absatz 1, Nr. 2 und des Absatzes 2, sowie des § 52 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

B. Vom Schürffelde.

§ 15. Die Bergbehörde hat auf Antrag gegen Zahlung der im § 16 bestimmten Gebühren Schürfscheine auszustellen. Jeder kann die Ausstellung einer beliebigen Zahl von Schürfscheinen verlangen.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß die Ausstellung auch durch andere Behörden erfolgt.

§ 16. Der Schürfschein lautet auf den Namen des Antragstellers und trägt eine Kontrolnummer.

Die Ausstellung erfolgt für die Dauer von sechs Monaten. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ohne Beschränkung zulässig.

Für jeden Monat der beanspruchten Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von fünf Rupien im voraus zu entrichten.

§ 17. Der Schürfschein gilt für das ganze Schutzgebiet unter Ausschluß der nach § 6 Satz 2 der allgemeinen Schürffreiheit entzogenen Gebiete und vorbehaltlich der auf Grund des § 13 erlassenen besonderen Vorschriften.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß für bestimmte Dienstbezirke die Verwendung des Schürfscheins von der vorherigen Eintragung in ein von der zuständigen örtlichen Behörde zu führendes öffentliches Schürfscheinverzeichniß abhängig ist. Vor Verwendung des Schürfscheins in einem anderen Dienstbezirke muß er in dem Verzeichnisse des bisherigen Bezirkes gelöscht sein.

§ 18. Der Schürfschein ist übertragbar. Die Rechte aus dem Schürfscheine gehen mit der Umschreibung auf den Erwerber durch eine zur Ausstellung von Schürfscheinen befugte Behörde (§ 15) über.

Für die Umschreibung ist eine Gebühr von fünf Rupien zu entrichten.

§ 19. Der Schürfschein gewährt das Recht, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Schürffeld und zwar ein Edelmineralschürffeld oder ein gemeines Schürffeld mit der Wirkung abzustecken, daß der Schürfer vorbehaltlich bereits erworbener Rechte jeden Dritten in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf sämmtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf gemeine Mineralien ausschließt.

§ 20. Das Edelmineralschürffeld hat in horizontaler Erstreckung die Form eines Rechtecks von höchstens 400×200 m, das gemeine Schürffeld diejenige eines Rechtecks von höchstens 1200×600 m Seitenlänge.

§ 21. Die Absteckung eines Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß

1. eine den Mittelpunkt des Feldes bezeichnende Tafel aufgerichtet wird, auf welcher der Name des Schürfers, die Kontrolnummer des Schürfscheins, der Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel und die Angabe, ob ein Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt werden soll, zu vermerken sind,
2. zu beiden Seiten der Schürftafel geradlinige Gräben von mindestens 2 m Länge gezogen werden, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen.

§ 22. Binnen 14 Tagen nach Aufrichtung der Schürftafel müssen die Eckpunkte des Feldes bestimmt und durch Pfähle sowie durch mindestens einen Meter lange, in der Richtung der Seiten des Schürffeldes gezogene Gräben kenntlich gemacht werden.

Geschieht dies nicht, so hört die Schließung des Feldes (§ 19) wieder auf.

Dieselbe Folge tritt ein, wenn der von den Eckpfählen umschlossene Flächenraum die nach § 20 zulässige Feldesgröße um mehr als 10 pCt. überschreitet.

§ 23. Von der erfolgten Absteckung eines Schürffeldes ist der Bergbehörde oder der sonst vom Gouverneur bestimmten Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen des Schürfers und den Ort, an welchem derselbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat,
2. die Kontrolnummer und die Gültigkeitsdauer des Schürfscheins,
3. die Angabe, ob ein Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt ist,
4. den Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21),
5. die möglichst genaue Bezeichnung der Lage und der Ausdehnung des Feldes; aus der beizufügenden Handzeichnung müssen die Grenzen des Feldes, seine

Größenverhältnisse, die magnetische Nordlinie und die vorhandenen Tagesgegenstände in der Weise ersichtlich sein, daß das Schürffeld danach in der Natur aufgefunden werden kann.

Die Bergbehörde ist befugt, zu bestimmen, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat.

§ 24. Ueber die Erstattung der Anzeige wird gebührenfrei eine Bescheinigung ertheilt.

Jede Anzeige wird in das Schürffelderverzeichniß eingetragen.

Die Vorschriften über die Einrichtung des Verzeichnisses erläßt der Gouverneur.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet.

§ 25. Die Anzeige ist binnen 4 Wochen nach der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) zu erstatten.

Ist das Feld, in gerader Linie gemessen, mehr als 100 km von dem Sitze der Behörde entfernt, so verlängert sich die Frist um einen Tag für je angefangene 15 km der Mehrentfernung.

§ 26. Wird die Anzeigefrist nicht gewahrt oder die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Schürfscheins nicht rechtzeitig beantragt, so hört die Schließung des Feldes auf.

§ 27. Der Schürfer ist berechtigt, unter Aufgabe des belegten Schürffeldes ein neues abzustecken.

Binnen 24 Stunden nach Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) auf dem neuen Felde hat er die Merkzeichen des früheren zu beseitigen.

Spätestens mit der Anzeige des neuen Feldes ist die Aufgabe des früheren zum Zwecke der Löschung im Schürffelderverzeichniß anzumelden.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 28. Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Feldes vorzuweisen.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergbaufelde.

§ 29. Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien (§ 1) — der Bergbau — ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 30. Der Schürfer kann jederzeit beanspruchen, daß die Bergbehörde sein Schürffeld oder einen Theil desselben in ein Bergbaufeld, und zwar in ein Edelmineral- oder ein gemeines Bergbaufeld, umwandelt.

§ 31. Die Bergbehörde ist befugt, die Umwandlung (§ 30) auch gegen den Willen des Schürfers vorzunehmen:

1. wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden,
2. wenn das Schürffeld oder ein Theil desselben ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als fünf Jahre geschlossen gehalten worden ist.

§ 32. Eine amtliche Prüfung, ob irgend eines der im § 1 bezeichneten Mineralien in dem Schürffelde vorkommt, findet bei der Umwandlung im Falle des § 30 nicht statt.

§ 33. Das Bergbaufeld soll die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten. Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Abweichungen von der Rechtecksform unterliegen der Genehmigung der Bergbehörde.

Der Flächeninhalt des Feldes ist nach der horizontalen Projektion in Hektaren zu bestimmen.

§ 34. Mit Genehmigung der Bergbehörde können mehrere einem Schürfer gehörige, unmittelbar aneinander stoßende Schürffelder oder ein Theil derselben in ein einheitliches Bergbaufeld umgewandelt werden.

§ 35. Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß das Schürffeld in dem Umfang, in welchem die Umwandlung beantragt (§ 30) oder angeordnet (§ 31) ist, in dem Schürffelderverzeichnisse gelöscht und unter einem besonderen Namen in das Bergwerksverzeichniß eingetragen wird. Auf das Bergwerksverzeichniß finden die Vorschriften des § 24 Absatz 3, 4 Anwendung.

§ 36. Ueber die Umwandlung wird auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung ertheilt.

Auf Grund der Bescheinigung kann der Feldesinhaber die amtliche Vermessung und Abgrenzung des Bergbaufeldes verlangen.

§ 37. Die Vermessung und Abgrenzung erfolgt unter Leitung der Bergbehörde durch einen vom Gouverneur zugelassenen Markscheider oder Feldmesser.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 38. Die Bergbehörde hat den Inhabern von Schürf- oder Bergbaufeldern, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Felder der begehrten Abgrenzung entgegenstehen könnten, Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben.

§ 39. Ergiebt sich aus den Verhandlungen, daß dem Antragsteller ein bestimmtes Feld gebührt, so erfolgt die Abgrenzung.

Ueber das Ergebniß wird von der Bergbehörde eine Urkunde — die Vermessungsurkunde — ausgefertigt. Der Inhalt der Urkunde wird öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht der Urkunde und des beizufügenden Vermessungsrisses steht Jedem frei.

§ 40. Ansprüche aus entgegenstehenden Rechten erlöschen mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts der Vermessungsurkunde, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

§ 41. Wird ein entgegenstehendes Recht durch gerichtliche Entscheidung festgestellt, so ist die Vermessungsurkunde von der Bergbehörde nach dem Inhalte der Entscheidung aufzuheben oder abzuändern.

Die abgeänderte oder innerhalb der sechsmonatigen Frist (§ 40) nicht angefochtene Vermessungsurkunde wird dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 42. Das Bergbaufeld ist übertragbar. Die Uebertragung ist bei der Bergbehörde behufs Eintragung in das Bergwerksverzeichniß anzumelden; mit der Anmeldung sind die zum Beweis erforderlichen Urkunden vorzulegen. Mit der Eintragung geht das Bergbaufeld auf den neuen Erwerber über. Ueber die Eintragung wird auf Antrag eine Bescheinigung ertheilt.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche diese Verordnung dem Bergbautreibenden auferlegt, ist der Bergbehörde der im Bergwerksverzeichniß Eingetragene haftbar.

Für die bis zur Eintragung des neuen Erwerbers erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Vorbesitzer ebenfalls verhaftet.

§ 43. Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Theilung eines Feldes in mehrere selbständige Felder und die Vereinigung mehrerer Felder zu einem Ganzen unterliegt der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von zwanzig Rupien zu entrichten.

B. Von den Rechten und Pflichten des Bergbautreibenden.

§ 44. Der Bergbautreibende (§§ 30, 31, § 41 Absatz 2) hat die ausschließliche Berechtigung, nach den Bestimmungen dieser Verordnung

1. in einem Edelmineral-Bergbaufelde sämmtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämmtliche im § 1 bezeichnete gemeine Mineralien

aufzusuchen und zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 45. Der Bergbautreibende ist befugt, die zur Aufbereitung und Verhüttung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 46. Der Bergbautreibende ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugniß kann ihm durch die Bergbehörde in Ansehung eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes zugesprochen werden, sofern der Hülfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hülfsbaus erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 47. Inwiefern der Bergbautreibende befugt ist, das in seinem Felde vorhandene oder demselben künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

§ 48. In einem gemeinen Felde ist der Bergbautreibende befugt, Edelmineralien beim Abbau eines gemeinen Minerals insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet, ob der wirthschaftliche Werth der Gesammtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das gemeine Feld oder ein entsprechender Theil desselben durch die Bergbehörde in ein Edelmineral-Bergbaufeld umzuwandeln.

§ 49. Steht das Recht zur Gewinnung edler und gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergbautreibenden zu, so hat jeder Theil das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen Theiles mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 50. Der Bergbautreibende ist befugt, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 44 bis 49) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift der §§ 60 bis 66 zu verlangen.

§ 51. Der Bergbautreibende ist verpflichtet:

1. binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist die Grenzen seines Feldes für Jedermann kenntlich zu machen, sofern das Feld nicht schon gemäß § 39 Absatz 1 abgegrenzt ist,
2. über die Förderung Buch zu führen.

Die Vorschriften über die Art der Kenntlichmachung der Grenzen und über die Einrichtung der Buchführung werden von der Bergbehörde erlassen. Dieselbe kann

bestimmen, daß der Bergbautreibende noch weitere Nachweisungen über den Betrieb und die Förderung beizubringen hat.

Die Bergbehörde ist befugt, von den über die Förderung geführten Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 52. Genügt der Bergbautreibende einer der ihm auf Grund des § 51 auferlegten Verpflichtungen nicht, so kann die Bergbehörde eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von dreihundert Rupien über ihn verhängen. Unterbleibt trotzdem die Erfüllung der Verpflichtung binnen einer von der Bergbehörde bestimmten Frist, so kann die Löschung des Bergbaufeldes nach Maßgabe des § 58 erfolgen.

§ 53. Der Gouverneur kann anordnen, daß die von den Bergbautreibenden oder von bestimmten Bergbautreibenden mit der Buchführung über die Förderung oder mit der Fertigung der sonst vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht zu vereidigen sind.

§ 54. Der Bergbautreibende hat eine jährliche Feldessteuer zu bezahlen.

Die Feldessteuer beträgt:

a) für Edelmineralbergbaufelder zwanzig Rupien für je ein Hektar der ersten hundert Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Rupie für je ein Hektar der ersten fünfhundert Hektar,

mindestens jedoch zwanzig Rupien für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer erhöht sich je für die folgenden hundert beziehungsweise fünfhundert Hektar derart, daß

1. bei getrennten, im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden für das Hektar ein Viertel,
2. bei getrennten, nicht im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden und bei zusammengelegten Bergbaufeldern (§§ 34, 43) für das Hektar die Hälfte der vorstehend unter a und b für das Hektar festgesetzten Feldessteuer hinzutritt.

Erstreckt sich bei getrennten Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden die Feldessteuer auf in und außer Betrieb befindliche Felder, so ist die Steuer für sämmtliche Felder in der Weise gemeinschaftlich zu berechnen, daß die außer Betrieb befindlichen Felder mit ihren eigenen Steuersätzen der Berechnung der Steuer für die im Betriebe befindlichen Felder angeschlossen werden.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus zum 31. März und 30. September zu bezahlen. Für das erste Halbjahr wird sie in Monatsantheilen vom Beginne desjenigen Monats an, in welchem die Feldesumwandlung (§§ 30, 31) stattgefunden hat, berechnet.

§ 55. Der Bergbautreibende hat ferner eine Förderungsabgabe zu entrichten. Dieselbe beträgt eineinhalb Prozent von dem Werthe, welchen die Bergwerkserzeugnisse vor weiterer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich bis zu den im § 54 genannten Terminen jedesmal für dasjenige Steuerhalbjahr, welches dem mit dem Zahlungstermin ablaufenden vorausgegangen ist.

§ 56. Uebersteigt die nach dem § 55 von dem Bergbautreibenden zu zahlende Förderungsabgabe den Betrag der von ihm zu entrichtenden Feldessteuer (§ 54), so ist der Ueberschuß der Förderungsabgabe bis zur Höhe des Mehrbetrags auf die Feldessteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 57. Wer mit der Zahlung fälliger Feldessteuern oder Förderungsabgaben länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags.

Die Bergbehörde fordert den Säumigen, sofern sein Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch Zuschrift, anderenfalls durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die in dieser Verordnung bestimmten Folgen zur Zahlung auf.

§ 58. Erfolgt die Zahlung der fälligen Abgabe und des nach § 57 verwirkten Zuschlags binnen weiterer vier Monate nicht, so wird das Bergbaufeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Bergwerksverzeichnisse gelöscht.

Die Bergbehörde beschließt die Löschung. Die Löschung kann erst vollzogen werden, wenn eine erhobene Beschwerde zurückgewiesen oder der Beschluß während der Beschwerdefrist nicht angegriffen worden ist. Die erfolgte Löschung des Bergbaufeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 59. Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfer wieder geöffnet.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

A. Von der Grundabtretung.

§ 60. Insoweit für den Betrieb des Bergbaus einschließlich der zugehörigen, vom Bergbautreibenden herzustellenden Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen, Hülfsbaue und Wassernutzungsanlagen (§§ 44 bis 49) die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig ist, ist der Bergbautreibende befugt, die Abtretung des Grundstücks zu verlangen. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Betriebsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume und Gartenanlagen kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nicht angehalten werden.

§ 61. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthminderung ein, so muß der Bergbautreibende bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergbautreibende, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 62. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 63. Können sich der Bergbautreibende und der Grundbesitzer über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Theile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergbautreibende zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheitsleistung findet die Beschwerde nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 60 Absatz 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 64. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, die Besitznahme nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 65. Die Kosten des Zwangsabtretungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergbautreibende, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

§ 66. Die Benutzung unbebauten Kronlandes steht dem Bergbautreibenden so lange ohne Entgelt frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§ 67. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergbaus (§ 60) zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

§ 68. Der Anspruch auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 67) verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Vornahme der schädigenden Handlung an.

V. Von dem Verhältnisse des Schürfers im Schürffeld und des Bergbautreibenden zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 69. Gegen die Ausführung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Schürfer und dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Felder dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Betriebs die Anlage auszuführen sei.

§ 70. War der Schürfer im Schürffeld oder der Bergbautreibende zu dem Betrieb früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 69) ertheilt ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Felde oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits vorhandener Anlagen nothwendig ist.

Können sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch die Bergbehörde. Die Entscheidung der Bergbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Von der Bergpolizei.

§ 71. Die polizeiliche Aufsicht über die von Schürfern und Bergbautreibenden ausgeführten Arbeiten wird von der Bergbehörde geführt.

Die Aufsicht erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,
die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebs.

§ 72. Die erforderlichen polizeilichen Vorschriften werden von dem Gouverneur nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse, und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 erlassen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 73. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Rupien oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt ein Schürffeld absteckt,
2. wer eine Schürftafel oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt,
3. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sich dieselben zuzueignen,
4. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung wissentlich die Grenzen seines Feldes überschreitet,
5. wer bei der Buchführung über die Förderung oder in den von der Bergbehörde sonst erforderten Nachweisungen wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht.

§ 74. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7, des § 27 Absatz 2, 3, des § 28 oder des § 29 zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufelde Schürf- oder Bergbauarbeiten vornimmt,
3. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Feldes überschreitet,
4. wer bei Absteckung seines Schürf- oder Bergbaufeldes die zulässige Feldesgröße um mehr als 10 pCt. überschreitet.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 75. Beamten und Militärpersonen des Schutzgebiets ist ohne behördliche Genehmigung das Schürfen und der Bergwerksbetrieb im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch Bergwerksbetrieb gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigenthum mit der Förderung. Auf Funde, die von solchen Personen gemacht werden, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 76. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ist bis auf Weiteres befugt, besondere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den in ausgehändigten Vermessungsurkunden (§ 41 Absatz 2) bezeichneten Bergbaufeldern zu treffen, insbesondere über den Erwerb, die dingliche Belastung, die Zwangsvollstreckung und die Löschung (§§ 52, 58).

§ 77. Der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, welche Behörden die der Bergbehörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen und über Beschwerden zu entscheiden haben.

§ 78. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 aufgeführten Mineralien Anwendung finden.

§ 79. Die Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Schürfen in Deutsch-Ostafrika, vom 25. September 1895 wird aufgehoben.

Eine auf Grund der bezeichneten Verordnung ertheilte Schürferlaubniß bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubniß gemachter und der Behörde nach Vorschrift des § 11 der bezeichneten Verordnung angezeigter Fund giebt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle einschließendes Schürffeld nach Maßgabe der §§ 15 bis 28 dieser Verordnung mit der Wirkung abzustecken, daß während der Frist von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders abgesteckt werden können.

§ 80. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Verordnung für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs in Kraft tritt, wird durch den Reichskanzler bestimmt.

In den übrigen Theilen des Schutzgebiets tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam Stadtschloß, den 9. Oktober 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

61. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grundsteuer.

Vom 10. Oktober 1898.

Um die Einziehung der durch § 7 der Steuerverordnung vom 1. November 1897[1]) vorgesehenen Erhöhung von 50 pCt. für auf fiskalischem Grund und Boden errichteten Gebäude zu gewährleisten und eine Kontrolle über die Erhebung des sogenannten Bodenzinses auszuüben, ist es unbedingt erforderlich, mit der Feststellung der Besitztitel der einzelnen Eigenthümer in den städtischen Ortschaften vorzugehen.

Es wird daher bestimmt, daß bei Einziehung der Steuern von der damit beauftragten Person nach den einzelnen Straßen eine Liste nach beiliegendem Muster angelegt wird, aus welcher die Hausnummer, der Besitzer der Hütte u. s. w., der Besitzer des Bodens und die zu erhebende Steuer ersichtlich sein muß. Diese Listen sind vom Bezirksamt in einem besonderen Aktenstück „Vorarbeiten zum Grundbuch" zu sammeln und durch den Bezirksamtssekretär in Gegenwart der Angrenzer auf Grund von Original-Kaufverträgen oder glaubwürdigen Angaben nach zu prüfen.

Ich setze voraus, daß auf diese Erhebungen die größte Sorgfalt verwendet wird, da dieselben als Material für das später anzulegende Grundbuch dienen sollen.

In der Spalte „Bemerkungen" hat dieser Beamte hinter jeder dieser Angaben seinen Prüfungsvermerk zu setzen.

Diese Arbeit muß spätestens bis zum 1. April nächsten Jahres beendet sein, da mit diesem Zeitpunkt voraussichtlich auf Grund der zu übersendenden Muster und Formulare eine nach gleichen Gesichtspunkten einheitlich geregelte Steuererhebung sich ermöglichen lassen wird. Die Fertigstellung ist anzuzeigen.

Dar-es-Salâm, den 10. Oktober 1898. Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. der Decken.

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 368, Nr. 285.

Anlage.

Stadtbezirk Dar-es-Salâm.

Bagamoyo-Straße.

Haus Nummer	Besitzer des Hauses u. s. w.	Besitzer des Grund und Bodens	Jahresbetrag	Prüfungsvermerk des Bezirksamtssekretär
1	Souza & Cie.	Souza & Cie.	100	richtig. gez. Michels
2	Alibhay	Alibhay	30	richtig. gez. Michels
3	Muhamed	Sultan v. Sansibar	30	richtig. gez. Michels
4	Ibrahim	Kaiserl. Gouvernem. 50 %	25 25	richtig. gez. Michels

62. Vereinbarung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts und der South West Africa Co.

Vom 11. Oktober 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 685.)

Zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonial-Abtheilung), vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abtheilung, Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. v. Buchka und der South West Africa Co., vertreten durch die Mitglieder ihres Verwaltungsraths, Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Freiherrn v. Nordenflycht, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden.

§ 1. Die South West Africa Co. verzichtet auf alle ihr nach der Konzession vom 12. September 1892 im Theil III Artikel 12 bis 18 und aus dem Protokolle, betreffend die Ausführung dieser Konzession, vom 14. November dess. Js. zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen betreffen oder damit in Verbindung stehen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen ausdrücklich gemachten Ausnahmen, so daß fernerhin der Gesellschaft nur diejenigen Rechte in Bezug auf den Bau und Betrieb von Schienenverbindungen verbleiben, welche ihr in dieser gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich gewährleistet sind.

§ 2. Der Gesellschaft verbleibt das Recht, innerhalb des ihr auf Grund der Konzession überwiesenen Land- und Minengebietes, des Kaokofeldes, des Gebietes der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, wie es nach § 6 dieser Vereinbarung begrenzt ist, sowie von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes nördlich von Walfisch-Bai aus nach beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen jeder Art nebst allen Zweiglinien, Hafen und sonstigen zugehörigen Anlagen, und zwar Hafenanlagen, soweit solche an den von der Gesellschaft hierfür gewählten Plätzen noch nicht bestehen, anzulegen und sowohl für ihre eigenen als für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben. Die Gesellschaft wird indessen keine für öffentliche Verkehrszwecke bestimmte Schienenverbindungen anlegen und betreiben, welche mit Schienenverbindungen, die von der Regierung oder von Dritten bereits angelegt oder in Angriff genommen, oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommen worden sind, konkurriren. Als konkurrirende Schienenverbindung gilt hierbei

eine solche, die dieselben Gegenden, welche durch eine bestehende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenverbindung bereits verbunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer kommerciell wichtiger Zwischenpunkte, in Verbindung bringen würde.

Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit verlangen zu können, daß eine von der Gesellschaft projektirte oder von der Gesellschaft bereits ausgeführte und bis dahin nur für ihre eigenen Zwecke benutzte Schienenverbindung dem öffentlichen Verkehr übergeben werde. Durch die Ausführung dieses Verlangens der Regierung darf die Gesellschaft aber nicht zu einer anderen Art des Baues oder des Betriebes der Schienenverbindung verpflichtet werden, als sie dies bei einer projektirten Linie beabsichtigt oder bei einer bereits betriebenen Linie bis dahin gethan hatte. Vielmehr hat die Gesellschaft die Schienenverbindungen nach erfolgter Anweisung der Regierung dem öffentlichen Verkehr nur in der Art zur Verfügung zu stellen, wie dieselben bisher bereits betrieben oder wie deren Bau beabsichtigt worden war. Soweit es sich hiernach um noch im Bau begriffene Schienenverbindungen handelt, wird die Gesellschaft dieselben auf Verlangen der Regierung alsbald nach ihrer Fertigstellung und so weit thunlich streckenweise dem öffentlichen Verkehr übergeben.

§ 3. 1. Die Gesellschaft hat die Pläne für die von ihr projektirten Schienenverbindungen und Hafenarbeiten den Kaiserlichen Behörden im Schutzgebiet zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

2. Bezüglich der Spurweite, der Zahl der Züge und der Tarife gelten die Bestimmungen des Artikels 18 Ziffer d der Konzession sowie des Absatzes 3 dieses Artikels in der Fassung des Ausführungsprotokolles vom 14. November 1892.

3. Doch verpflichtet sich die Gesellschaft für den Transport von Personen und Gütern, welche für Rechnung der Regierung oder von solchen Unternehmern, welche andere Schienenverbindungen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben werden, auf den Linien der Gesellschaft befördert werden sollen, keine höheren Frachtsätze zu berechnen, als sie von der Gesellschaft irgend einem Dritten für den Transport von Personen oder Gütern der entsprechenden Klasse werde zugestanden werden.

4. Die Gesellschaft hat ferner der Regierung sowohl als auch dritten Unternehmern zu gestatten, die von der Einen oder den Anderen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Linien unter den in Absatz 2 des Artikels 18 der Konzession in der Fassung des genannten Protokolls festgesetzten Bedingungen anzuschließen.

5. Auch die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung von der Gesellschaft angelegten Hafen- und sonstigen Anlagen müssen auf Verlangen der Regierung dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies zu geschehen hat, sollen im Wege einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung und der Gesellschaft festgesetzt werden.

§ 4. Die Regierung wird der Gesellschaft die für Zwecke der von ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung anzulegenden Schienenverbindungen erforderlichen Wassergerechtsame sowie das Eigenthum an dem zum Bau und Betriebe der Linien, der Stationen und Seitengeleise erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist. Insoweit wegen Abtretung der Wassergerechtsame und des Grund und Bodens Verhandlungen mit dritten Eigenthümern erforderlich sind, wird die Regierung der Gesellschaft thunlichste Unterstützung behufs Erlangung billiger Bedingungen gewähren.

Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaokofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Ver-

bindung bringen soll, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, daß die hierzu erforderlichen Wassergerechtsame und der Grund und Boden der Gesellschaft auch für den Fall unentgeltlich werden abgetreten werden, daß beides zwar bei Abschluß dieser Vereinbarung der Verfügungsgewalt der Regierung unterlag, zu dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine hiernach in Betracht kommende Schienenverbindung wird in Angriff genommen werden, von der Regierung bereits an Dritte veräußert worden sein sollte.

Sollte die Gesellschaft in der Folge den Betrieb auf der einen oder anderen der von ihr angelegten Schienenverbindungen einstellen, so fallen das Eigenthum an dem Grund und Boden und die Wassergerechtsame, die die Regierung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Paragraphen unentgeltlich verliehen haben wird, an die Regierung zurück. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Konzession sowie der Zusatz zu Artikel 15 in dem erwähnten Ausführungsprotokolle mit der Maßgabe in Kraft, daß der in den genannten beiden Artikeln erwähnte Zeitraum von 50 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird.

§ 5. Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben wird, gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vortheile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Maßgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung zugestanden hat. Die Regierung verpflichtet sich ferner, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betriebe von Schienenverbindungen im südwestafrikanischen Schutzgebiet ertheilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen, wie sie die Letztere gleichfalls nach Maßgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

§ 6. Als Entschädigung für den Verzicht auf die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Berechtigungen verleiht die Regierung der Gesellschaft in demjenigen Theile von Ovamboland, welches begrenzt wird: im Westen durch die Ostgrenze des Kaokofeldes, im Süden durch die Nordgrenze des der Gesellschaft auf Grund ihrer Konzession überwiesenen Minengebietes, im Norden durch die Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre und im Osten durch den 19. Grad östlicher Länge von Greenwich, das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, insoweit dieses Recht der Regierung zur Zeit zusteht oder von ihr durch Erklärung der Schutzherrschaft über den bezeichneten Theil des Ovambolandes wird erworben werden.

§ 7. Die Regierung hat indessen das Recht, das im § 6 dieser Vereinbarung bezeichnete Gebiet, sobald dasselbe unter den Schutz des Reiches gestellt sein wird, ganz oder theilweise, mit der Maßgabe zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschließung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889, beziehungsweise den Vorschriften, welche an die Stelle dieser Verordnung treten werden, unterliegt. Die hiernach an die Regierung zu zahlenden Gebühren wird dieselbe zur Hälfte an die Gesellschaft abführen.

§ 8. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, von jedem bergmännischen Unternehmen, das in dem in § 6 dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiete auf Grund des § 7 eingerichtet wird, eine von ihr festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 pCt. des Reingewinns belaufen darf, zu beanspruchen. Die Hälfte der hiernach an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wird die letztere an die Regierung abführen. Zwecks Kontrole der Abrechnungen der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, die betreffenden Bücher der Gesellschaft durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

§ 9. Das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und von Kupfer gediegen oder als Erz in dem in § 6 bezeichneten Gebiete verbleibt der Gesellschaft, welche dasselbe nach Maßgabe der Bedingungen, wie sie in der Konzession vom 12. September 1892 unter Berücksichtigung der nach § 10 dieser Vereinbarung sich ergebenden Abänderung bezüglich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien festgesetzt worden sind, ausüben wird.

§ 10. Mit Rücksicht darauf, daß die in Artikel 1 der Konzession vom 12. September 1892 festgesetzte Frist von 3 Jahren, innerhalb welcher die Gesellschaft den ihr nach der Konzession zugesagten Minenbezirk auszuwählen hatte, ohne Verschulden der Gesellschaft nicht hat eingehalten werden können, wird der Letzteren zugestanden, daß die Frist, innerhalb welcher sie nach Artikel 5 der Konzession den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, anstatt vom Tage der Konzession am 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1904 läuft.

Berlin, den 11. Oktober 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.
gez. v. Buchka.

Für die South West Africa Company, Limited, London.
gez. Scharlach.
gez. Ferdinand Frhr. v. Nordenflycht.

63. Bekanntmachung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Abänderung des Zolltarifs für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 15. Oktober 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 641 ff.)

Nachdem der Zolltarif für Deutsch-Südwestafrika (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt vom 1. Januar 1897)[1]) in einzelnen Tarifnummern abgeändert worden ist, wird der Zolltarif in der Fassung, wie er seit dem 1. Juni d. Js. in Deutsch-Südwestafrika ist Kraft ist, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1898. Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.
gez. v. Buchka.

A. Einfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltarifsatz	Amtliche Taravergütung f. d. Verpackung in Kisten oder Flaschen	Bemerkungen
1.	Bier aller Art	brutto 1 kg 0,06 M.		
2.	Hüte und Mützen:			
a)	Herrenhüte aus Stoff und garnirte Frauenhüte	pro Stück 1,00 „		
b)	Kinder-, Stroh- und ungarnirte Frauenhüte, Mützen	„ „ 0,50 „		
3.	Kaffee und Kakao	brutto 1 kg 0,20 „		
4.	Konserven und Verzehrungsgegenstände:			
a)	Schiffszwieback und Hartbrot, Nudeln und Makkaroni	zollfrei		
b)	Eingesalzenes oder geräuchertes Fleisch; Wurst aller Art; unvermischt eingekochtes Rind- und			

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 278, Nr. 228.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltarifsatz	Amtliche Taravergütung b. d. Verpackung in Kisten oder Flaschen	Bemerkungen
	Hammelfleisch in Dosen (Corned Beef, Mutton), nur getrocknetes oder unvermischt eingekochtes Gemüse, nur getrocknete Früchte (Backobst), Butter, Speisefette und Speiseöle sowie eingesalzene Fische in Fässern oder Körben	brutto 1 kg 0,10 M.		
c)	alle übrigen Konserven und Verzehrungsgegenstände in Dosen, Flaschen oder Kruken; mit Zucker oder Fett zubereitete Biskuits, Konditor- und Zuckerwaaren	„ 1 „ 0,20 „		
5.	Mineralwasser, künstliches wie natürliches	zollfrei		
6.	Brennöle und Lichte:			
a)	Petroleum und andere Brennöle	netto 1 kg 0,05 „	10 %	Die Eisen- und Blechtins, Flaschen u. s. w., in denen Petroleum und Oele eingehen, sind mit zum Nettogewichte zu rechnen.
b)	Wachs- und Stearinlichte	„ 1 „ 0,10 „		
7.	Schießbedarf und Sprengstoffe:			
a)	Patronen aller Art	brutto 1 „ 0,20 „		
b)	Schießpulver und Zündhütchen	„ 1 „ 1,00 „		
c)	Schrot und Blei	„ 1 „ 0,10 „		
d)	Dynamit und sonstige Sprengstoffe	zollfrei		
8.	Leder- und Sattlerwaaren:			
a)	Kinderschuhe und Pantoffeln	pro Paar 0,50 „		
b)	Lange Schaftstiefel	„ „ 2,00 „		
c)	alle übrigen Schuhe und Stiefel	„ „ 1,00 „		
d)	alle übrigen Leder- und Sattlerwaaren	netto 1 kg 1,00 „	20 %	
9.	Seifen und Parfümerien:			
a)	gemeine Waschseife	„ 1 „ 0,05 „	10 %	Die Kartons, Papierumhüllungen u. s. w. und Flaschen, in denen die unter 9. genannten Waaren eingehen, sind mit zum Nettogewichte zu rechnen.
b)	parfümirte Seife	„ 1 „ 0,10 „	10 %	
c)	wohlriechende Fette und Oele sowie Parfümerien aller Art	„ 1 „ 0,20 „	20 %	
10.	Spirituosen:			
a)	Trinkbranntweine aller Art unter 8 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles sowie alkoholhaltige Essenzen zur Schnapsbereitung	pro Liter 2,00 „		Bei der Ermittelung des Literinhalts wird jedes angefangene Zehntelliter einer Flasche, Kruke u. s. w. als volles Zehntelliter gerechnet und danach der Gesammtinhalt einer Kiste u. s. w. festgestellt.
b)	Spiritus über 80 pCt. Alkoholgehalt	„ „ 2,50 „		
c)	Brennspiritus und Spiritus zu gewerblichen (für Tischlereien, Möbelfabriken u. s. w.) und wissenschaftlichen Zwecken unter Nachweis der eigenen Verwendung auf Antrag bei dem Gouvernement	zollfrei		
d)	alkoholhaltige Tinkturen zum Medizinalgebrauche	„		
11.	Zündhölzer aller Art	brutto 1 kg 0,50 „		
12.	Tabake und Cigarren:			
a)	Cigarren und Cigaretten	netto 1 „ 2,00 „	20 %	Die kleinen Holz- und Blechkisten, in denen die Cigarren und Cigaretten verpackt sind und welche mit in die Hand des Käufers übergehen, sind zum Nettogewichte zu rechnen.
b)	Plattentabak	brutto 1 „ 2,00 „		
c)	rohe Tabakblätter, roher und geschnittener Rauchtabak sowie Kau- und Schnupftabak jeder Art	netto 1 „ 1,50 „	20 %	
13.	Salz	brutto 1 „ 0,02 „		
14.	Thee:			
a)	Buschthee	„ 1 „ 0,40 „		
b)	medizinischer Thee (Brust-, Kamillenthee u. s. w.)	zollfrei		
c)	aller andere Thee	brutto 1 kg 0,75 „		
15.	Waffen:			
a)	ein- oder doppelläufige Hinterladergewehre aller Art mit Ausnahme der Teschins	pro Stück 20,00 „		
b)	Drillinge	„ „ 25,00 „		
c)	Teschins, Vorderlader und sonstige Schuß- und Stichwaffen	„ „ 5,00 „		

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltarifsatz	Amtliche Taravergütung b. d. Verpackung in Kisten oder Flaschen	Bemerkungen
d)	Einzel- und Doppelgewehrläufe	pro Stück 20,00 M.		
e)	Drillinggewehrläufe	" " 25,00 "		
16.	Weine:			
a)	Roth- u. Weißweine sowie andere nicht mussirende Weine	brutto 1 kg 0,15 "		
b)	mussirende Weine aller Art (Schaumweine, Champagner)	" 1 " 0,30 "		
17.	Zeuge und Zeugwaaren:			
a)	Seiden- und halbseidene Stoffe und Waaren .	netto 1 " 3,00 "		
b)	fertige Kleidungsstücke mit Ausnahme von solchen aus Seide, Halbseide und Cordstoff . . .	" 1 " 1,50 "		
c)	Cordstoff und Kleider aus Cord sowie fertige Hemden, Leibwäsche und Unterzeug aus gewebten, gewirkten oder gestrickten Stoffen . .	" 1 " 1,00 "		
d)	Segelleinwand zu Wagendecken und Zelten . .	zollfrei		
e)	alle anderen Zeugstoffe und Zeugwaaren . .	netto 1 kg 0,80 "		
18.	Zucker, roher und raffinirter	brutto 1 " 0,10 "		
	Alle übrigen vorstehend nicht genannten Waaren aus Eisen, Holz, Glas, Thon, Porzellan, Gummi, Kautschuk, Papier, Pappe, Stroh, Bast, Kupfer, Zinn, Zink und edlen Metallen u. s. w. sind nach § 3 der Zollverordnung	zollfrei		

B. Ausfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltarifsatz	Bemerkungen
1.	Guano aller Art:		
a)	bei der Ausfuhr in Schiffen, welche mit Guano vollbeladen oder mit mehr als drei Viertel ihres Registertonnengehalts beladen sind, für jede auch nur angefangene Registertonne laut Meßbrief	Registertonne 22,50 M.	
b)	bei der Ausfuhr in Schiffen, welche nur bis zu drei Viertel ihres Registertonnengehalts mit Guano beladen sind, sowie bei der Ausfuhr über Land	100 kg 1,50 M.	Bem. 1.
2.	Robben- und Seehundfelle	1 Stück 1,00 "	
3.	Straußenfedern, rohe und gereinigte	netto 1 kg 2,00 "	

64. Zusatzverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Zollverordnung $\frac{\text{10. Oktober 1896.}}{\text{1. Juni 1898.}}$[1][2]

Vom 20. Oktober 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 wird verordnet, was folgt:

---

[1] Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 272, Nr. 228.
[2] Datum des Inkrafttretens.

§ 1. Von jetzt ab werden auch für die Ausfuhr von Rindvieh und Kleinvieh Zölle erhoben.

Der Zolltarif vom 1. Juni 1898 erhält demnach unter B. Ausfuhrzölle folgende Zusätze:

Tarif Nr.	Waarengattung	Zolltarif
3.	Rinder jedes Alters und Geschlechts	1 Stück 60 M.
4.	Kleinvieh (Schafe und Ziegen)	1 „ 10 „

§ 2. Diese Verordnung tritt überall mit der Verkündung in Kraft.

Keetmannshoop, 20. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

65. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun.

Vom 1. November 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 735 ff.)

Unter Aufhebung:

1. der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen,
2. der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle,
3. der Verordnung, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 26. Mai 1891 nebst Zusatzverordnung vom 7. Juli 1891,
4. der Verordnung vom 21. November 1891, betreffend die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben u. s. w.
5. der Bekanntmachung vom 17. März 1892, betreffend die Verzollung von Geweben,
6. der Verordnung vom 3. Oktober 1893, betreffend Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887 über die Erhebung der Zölle in Kamerun,

verordnet hiermit der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1. Innerhalb des Schutzgebiets Kamerun werden Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs erhoben.

§ 2. Der neue Zolltarif tritt mit dem 1. März 1899 in Kraft.

§ 3. Die am 1. März 1899 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit des neuen Zolltarifs mit einem spezifischen Zoll belegten, schon vor dem bezeichneten Termin in das Schutzgebiet eingeführten Waaren unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe des neuen Tarifs in der Weise, daß die Differenz der alten und der neuen Zollsätze, so weit die letzteren höher sind als die ersteren, nachträglich entrichtet wird.

§ 4. Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebiets an der westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie innerhalb eines Jahres verzollte Waaren aus dem Schutzgebiete über See nach diesen ihren Handelsniederlassungen wieder ausführen. Die Entscheidung darüber, ob die Letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind, bleibt dem Gouvernement vorbehalten; dasselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn

jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen, wie das wiederausführende Geschäft.

Bei den unter Ziffer 1 des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütung nur statt, wenn dieselben in der Zwischenzeit im Zollverschluß (plombirt) geblieben sind.

§ 5. Die Ausführung der obigen Bestimmungen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Kamerun, den 1. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

Zolltarif.

1. Spirituosen: Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche weder süß noch mit einer Substanz gemischt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehaltes durch den Alkoholometer verhindert ist, bis 49 pCt. Tralles für das Liter . . . . 0,50 Mark,
   für jedes Prozent Tralles mehr ein Zuschlagszoll von . . . 0,05 „
   für Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche gesüßt sind oder Zusätze enthalten, die die Feststellung des Alkoholgehalts durch den Alkoholometer verhindern, also z. B. alle Liköre, für das Liter . . . . 0,60 „
2. Feuerwaffen jeder Gattung das Stück . . . . 2,50 „
3. Pulver, gewöhnliches und anderes, das Kilogramm . . . . 0,15 „
4. Tabak, unverarbeiteter, das Kilogramm . . . . 0,50 „
5. Salz, die Tonne . . . . 10,00 „
6. Reis, das Kilogramm . . . . 0,02 „
7. von allen anderen, einem spezifischen Zoll nicht unterliegenden Waaren 5 pCt. vom Werth.

Als Werth gilt der Fakturawerth des Verzollungshafens, einschließlich Fracht und Spesen. Kann über einzuführende Waaren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswerth vom Verzoller im Einvernehmen mit dem Zollamt zu ermitteln und zu deklariren.

Zollbefreiungen.

1. Waaren und Güter, welche in Seenoth oder Havarie an Land gebracht werden, vorausgesetzt, daß dieselben wieder ausgeführt werden.
2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement gehörigen und für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.
3. Alle Ausrüstungsstücke der europäischen Beamten des Kaiserlichen Gouvernements, der Offiziere und Unteroffiziere der Kaiserlichen Schutz- und Polizeitruppe, sowie von Forschungsreisenden, welche im amtlichen Auftrage oder im Interesse des Schutzgebiets reisen.

   Gewehre und Revolver, welche nicht auf Grund reglementsmäßiger Bestimmungen zur dienstlichen Ausrüstung von Beamten und Offizieren gehören oder durch Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs als für die Ausrüstung von Forschungsreisenden nothwendig anerkannt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmen.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche, sowie Verzehrungsgegenstände, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
5. Haushaltungsgegenstände, Möbel, Handwerkszeug und Geräthschaften zur Urbar-

machung des Bodens, welche einwandernde Personen zum Zwecke dauernder Niederlassung für ihren eigenen Bedarf einführen.

6. Alle Maschinen und Geräthe zum Plantagenbetrieb, zu industriellen Anlagen, zum Wege-, Brücken- und Hausbau, soweit sie nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind.
7. Alle Sämereien und die zum Anbau bestimmten Gewächse jeder Art.
8. Sämmtliches Material zur Anlage und zum Betriebe von Feld- und Eisenbahnen, desgleichen alle Transportmittel zu Wasser und zu Lande.
9. Physikalische, medizinische und andere wissenschaftliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Zeitungen, Drucksachen, Muster und Kunstgegenstände, photographische Apparate nebst Zubehör.
10. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen und gemeinnützigen Gesellschaften eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, der Erziehung, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.
11. Lebende Hausthiere.
12. Leere Fässer (Schoben) und Säcke, zum Füllen mit Landeserzeugnissen.
13. Bau- und Nutzholz zum Hausbau, sowie alle übrigen Baumaterialien als Bausteine, Erden, Kalke, Cement, Träger, Wellblech, Dachpappen, fertige Häuser und dergleichen mehr.
14. Steinkohlen.

Verordnung,

betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun vom 1. November 1898.

Zur Ausführung der Verordnung vom 1. November 1898, betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1. Spätestens bis zum 1. April 1899 haben sämmtliche im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler bei der Zollstelle ihrer Niederlassung ein Verzeichniß nach dem beigefügten Muster (A) einzureichen über diejenigen noch nach dem alten Zolltarif verzollten und am 1. März 1899 noch in ihrem Besitz gewesenen, nach dem neuen Zolltarif einem spezifischen Zoll unterworfenen Waaren, sofern sich danach ein höherer als der bisherige Zollbetrag berechnet.

Muster A.

Das vorzulegende Verzeichniß muß von einer nach dem beigefügten Muster (A) abgefaßten Versicherung begleitet sein.

§ 2. Die auf Grund dieses Verzeichnisses noch nachträglich zu entrichtenden Zollbeträge müssen spätestens bis zum 1. Januar 1900 bezahlt sein.

§ 3. Vom 1. März 1899 ab hat innerhalb des Schutzgebietes jeder Empfänger zollpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen vom Empfange an ein schriftliches Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements und der dazu gehörigen für den Verzollungshafen ausgestellten Fakturen der zuständigen Zollstelle einzureichen.

Muster B.

Das Verzeichniß muß die nach dem beigefügten Muster abgefaßte Versicherung enthalten (Anlage B).

§ 4. Der Zoll ist in deutscher Reichswährung bei dem zuständigen Zollamt gegen schriftliche Quittung zu entrichten. Der Zollbetrag kann bis zu zwei Monaten gestundet werden. Bis zur erfolgten Bezahlung des Zolls haften die Waaren für den auf ihnen ruhenden Zoll.

§ 5. Die Nichteinhaltung der in §§ 1, 3 und 4 bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet, welche von dem Bezirksamtmann

des Bezirks, in welchem die betreffende Firma, bezw. der betreffende Händler ansässig ist, verhängt wird. Gegen die Strafverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig.

Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war. Eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

§ 6. Sind Gründe für den Verdacht der Zollhinterziehung vorhanden, die eine Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Lagerbestände einer Firma durch einen Zollbeamten erforderlich erscheinen lassen, so ist dafür allein der Zollverwalter oder dessen Stellvertreter zuständig.

§ 7. Die Zoll-Inhaltserklärungen zu den mit der Post eingehenden Packeten werden durch die empfangenden Postanstalten den betreffenden Zolldienststellen eingereicht. Letztere geben die keine zollpflichtigen Waaren enthaltenden Packete sofort frei, während sie die zollpflichtigen Packete von den Postanstalten übernehmen und gegen Abgabe der Begleitadressen und nach Zahlung der Zollbeträge den Empfängern aushändigen.

§ 8. Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles, sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet. Kann der Beschuldigte jedoch nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, oder daß eine solche nicht hat verübt werden können, so tritt nur eine Ordnungsstrafe ein.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mk. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in Haft, anderenfalls in Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten umzuwandeln.

Die Strafverfügung wird vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

§ 9. Wer auf Grund des § 4 der Verordnung vom 1. November 1898, betr. Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet, die Rückvergütung des Zolles beantragt, hat diesen Antrag so zeitig bei dem zuständigen Zollamt einzureichen, daß eine zollamtliche Kontrole und die Einholung der Entscheidung des Gouverneurs möglich ist.

Spätestens drei Tage vor Verschiffung der Waaren ist ein vollständiges Verzeichniß der wiederausgeführten Waaren in doppelter Ausfertigung unter Angabe des früher entrichteten Zolles, des Tages der Verschiffung, des Namens des Schiffes, mit welchem die Wiederausfuhr erfolgen soll, des Namens der Handelsniederlassung, des Bestimmungsortes sowie je ein Exemplar des Konnossements und der Fakturen einzureichen.

Dem Verzeichniß ist eine nach beifolgendem Muster abgefaßte Versicherung (Anlage C) beizufügen.

Muster C.

§ 10. Zuständig sind zur Entgegennahme der Anzeigen gemäß §§ 1 und 8 dieser Verordnung das Hauptzollamt Kamerun beziehungsweise für den Norden das Zollamt Viktoria und für den Süden das Zollamt Kribi.

Die regelmäßigen Deklarationen gemäß § 3 dieser Verordnung sind gleichfalls bei den genannten Zollämtern, von den im Bereiche der Zollstationen Rio del Rey und Campo ansässigen Firmen jedoch an diese Zollstationen einzureichen. Die Zollstationen befördern die Verzeichnisse sammt Belägen nach Prüfung alsbald an die Zollämter Viktoria beziehungsweise Kribi.

Die Einzahlung der Zölle hat bei dem Hauptzollamt Kamerun beziehungsweise bei den Zollämtern Viktoria und Kribi und mit Genehmigung des Gouverneurs auch bei der Legationskasse in Berlin zu erfolgen.

§ 11. Die Einziehung der Forderungen der Zollverwaltung kann im Verwaltungszwangsverfahren in sinngemäßer Anwendung der in Preußen geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 12. Beschwerden gegen Verfügungen der Zollämter beziehungsweise Bezirksämter gehen an den Kaiserlichen Gouverneur.

Gegen die Entscheidungen des Gouverneurs ist Beschwerde an den Reichskanzler zulässig, die durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen ist.

Kamerun, den 1. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

Formular A.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses .... in .... erkläre hiermit, daß ich — das von mir vertretene Haus — am 1. März 1899 am hiesigen Platze nur die nachfolgenden Bestände an Waaren, die einem höheren spezifischen Zoll als bisher unterworfen sind, hatte:

Bezeichnung der Waaren, welche bereits nach dem alten Zolltarif verzollt sind	Angabe der Quantität nach Maß und Gewicht	Zollbetrag nach dem alten Zollsatz	Nach dem neuen Tarif noch zustehende Zolldifferenz	
			Mark	Pf.
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

Wohnsitz des Vertreters und Datum.

....

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden.

....

Formular B.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses .... in .... erkläre hiermit, daß ich am .... 18 ...... mit dem .... Schiffe .... an zollpflichtigen Waaren nicht mehr empfangen habe, als die nachbezeichneten Bestände, und daß die beiliegenden Fakturen den Preisen entsprechen, zu welchen die darin bezeichneten Waaren einschließlich der Fracht und Spesen bis zum Verzollungshafen mir von dem von mir vertretenen Hause thatsächlich in Rechnung gestellt sind.

Waaren	Angabe der Quantität nach Maß, Gewicht oder Stückzahl	Angabe des Gesammtwerths nach den für den Verzollungshafen ausgestellten Fakturen	Zollbetrag	
			Mark	Pf.
I. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Zolltarifs		(fällt bei 1—6 weg)		
II. Nach Ziffer 7 des Tarifs zu verzollende sonstige Waaren				

Wohnsitz des Vertreters und Datum.

....

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden.

....

NB. Die Maße und Gewichte sind nach den Bezeichnungen des Zolltarifs bezw. nach Metern anzugeben.

Formular C.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses .... in .... erkläre hiermit, daß ich die nachbezeichneten bei ihrer Einfuhr ins deutsche Schutzgebiet verzollten Waaren am .... 18 .... mit dem Schiffe .... an die dasselbe Haus vertretende Firma in .... wieder verschiffen werde, und zwar:

Waaren	Angabe der Quantität nach Maß, Gewicht und Stückzahl	Angabe des Gesammtwerths nach den für den Verzollungshafen ausgestellten Fakturen	Zollbetrag Mark	Pf.
I. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Zolltarifs		(fällt bei 1—6 weg)		
II. Nach Ziffer 7 des Tarifs zu verzollende sonstige Waaren				

Wohnsitz des Vertreters und Datum.

....

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden.

....

NB. Die Maße und Gewichte sind nach den Bezeichnungen des Zolltarifs bezw. nach Metern anzugeben.

66. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. Juni 1898[1] betr. die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 1. November 1898.

In Ausführung der vorgenannten Verordnung vom 16. Juni 1898 werden die Polizeibehörden des Schutzgebietes und die Pfandmeister behufs eigener Information und Bekanntgabe an das betheiligte Publikum auf die nachfolgenden Bestimmungen des geltenden Rechts bezüglich des Fundes und der Pfändung hingewiesen:

I. Der Fund.

Ein Fund ist nicht schon in jedem Falle anzunehmen, wenn ein ohne Bewachung frei umherlaufendes Thier angetroffen wird, sondern erst dann, wenn das Thier die Gewohnheit, zu seinem Herrn zurückzukehren, aufgegeben oder sich den Obhut seines früheren Besitzers derart entzogen hat, daß diesem der Aufenthaltsort des Thieres unbekannt ist und er deswegen nicht in der Lage ist, sich beliebig wieder in den Besitz des Thieres zu setzen.

Es kann deshalb im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein Fund im rechtlichen Sinne vorliegt oder nicht.

[1] Vergl. S. 44 Nr. 36.

Nur im ersteren Falle ist ein Anspruch des Finders auf ein Fundgeld begründet.

Abgesehen vom Fundgelde ist der Verlierer verpflichtet, den Finder wegen der entstandenen Unkosten und gehabten Auslagen, insbesondere wegen etwaiger Futterkosten zu entschädigen.

Das Fundgeld, welches der Finder zahmer entlaufener Thiere vom Verlierer als Belohnung gesetzlich zu fordern berechtigt ist, beträgt soviel als das Pfandgeld im Falle der Pfändung solcher Thiere, welches nachstehend erwähnt ist.

Das gesetzlich bestimmte Fundgeld bezeichnet nur den Höchstbetrag dessen, was der Finder vom Verlierer als Belohnung beanspruchen darf. Im Uebrigen steht es selbstverständlich dem Verlierer frei, sich mit dem Finder in anderer Weise über die Höhe der Belohnung zu einigen.

Der Anspruch auf das Fundgeld kann vom Finder auch noch nach Ablieferung der gefundenen Thiere an den Verlierer gegen diesen geltend gemacht werden. Der Anspruch geht verloren, wenn die Anzeige des geschehenen Fundes bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde über drei Tage verzögert wird, sobald dieselbe möglich ist.

II. Die Pfändung.

Eine Pfändung von Thieren ist zulässig:

1. wenn Vieh auf einem Grundstücke, auf dem es nicht geweidet werden darf, betroffen wird;
2. wenn Jemand unbefugt über Grundstücke, insbesondere über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, über Gärten oder Weinpflanzungen oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege fährt, reitet oder Vieh treibt.

Die Pfändung der Thiere, d. h. des weidenden oder angetriebenen Viehes bezw. der Reit- oder Zugthiere, darf nur auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung erfolgen.

Zur Vornahme der Pfändung sind berechtigt:

a) die Organe der Polizei,
b) der Beschädigte selbst,
c) solche Personen, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

Der Beschädigte hat die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung.

Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Werden zugleich die Grundstücke verschiedener Besitzer von den gepfändeten Thieren betreten, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt und zwar gebührt es demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Polizei angebracht hat.

Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.

Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt innerhalb dreier Jahre nach Erlangung der Kenntniß von dem Schaden und der Person des Eigenthümers der Thiere.

Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aeckern, vor beendeter Ernte, auf künstlichen Wiesen oder auf mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinpflanzungen, Schonungen und dergleichen Anlagen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 2,00 Mk.
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . 1,00 „
   c) für ein Stück Federvieh . . . . 0,20 „
2. in allen anderen Fällen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 0,50 „
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . 0,20 „
   c) für ein Stück Federvieh . . . . 0,02 „

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesammtbetrag der nach Vorstehendem zu entrichtenden Ersatzgelder in den Fällen zu 1:

für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . 60,00 Mk.
für Federvieh . . . . 15,00 „

in den Fällen zu 2:

für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . 15,00 „
für Federvieh . . . . 2,00 „

nicht übersteigen.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei der nächsten Polizeibehörde ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

Der Pfändende hat, abgesehen von der Ablieferung der gepfändeten Thiere an den Pfandkraal, der nächsten Polizeibehörde von der geschehenen Pfändung sofort Anzeige zu machen.

Unterläßt er dieses, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

Wird einer Polizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten einen den Betheiligten zu eröffnenden Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so sind diese Thatsachen von der Polizeibehörde bei Ertheilung des Bescheides ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Gegen den Bescheid der Polizeibehörde ist Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß die gepfändeten Thiere dem Anderen kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständig Entschädigung leisten.

Die Ansprüche des Gepfändeten aus einer unrechtmäßigen Pfändung sind gegen den Pfändenden im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen.

Andererseits darf sich Niemand einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung widersetzen oder die gepfändeten Thiere wieder eigenmächtig wegnehmen.

III. Geschäftsanweisung für die Polizeibehörden und die Pfandmeister.

1. Ueber die Hinterlegung von Geld gemäß §§ 4, 17, 22 der Verordnung ist von den Polizeibehörden und den Pfandmeistern ein Hinterlegungsbuch nach dem beifolgenden Formular A zu führen.

Muster A.

Die Eintragungen in das Hinterlegungsbuch sind mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken; für die Richtigkeit der Eintragungen bleiben die Polizeibehörden und die Pfandmeister verantwortlich. Die hinterlegten Gelder sind unter allen Umständen stets von anderen Geldern getrennt aufzubewahren. Ueber jede Hinterlegung ist dem Hinterleger eine Quittung mit Angabe des hinterlegten Betrages, der Veranlassung der Hinterlegung (s. Spalte 4 des Formulars) und der Nummer des Hinterlegungsbuches zu ertheilen. Hat innerhalb dreier Monate nach der Hinterlegung eine Auszahlung gemäß § 29 Abs. 2 der Verordnung nicht stattgefunden, so sind die hinterlegten Gelder unter Beifügung einer Abschrift aus dem Hinterlegungsbuche an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft gegen Quittung abzuführen.

Mit jedem Amtsnachfolger ist bezüglich der hinterlegten Gelder eine Uebergabeverhandlung, in welcher die zur Zeit der Uebergabe noch hinterlegten Beträge nach der Nummer des Hinterlegungsbuches aufzuführen sind und welche von beiden Theilen zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

Die Uebergabeverhandlungen sind mit dem Hinterlegungsbuche zusammen aufzubewahren.

2. Das von den Pfandmeistern zu führende Pfandbuch (§§ 9 ff. der Verordnung) ist nach dem beifolgenden Formular B anzulegen.

Muster B.

3. Die Form des Pfandkraalstempels (§ 23 der Verordnung) besteht aus einem von zwei Halbkreisen umgebenem F mit darüber befindlicher Krone (wie beim Truppenstempel).

Windhoek, den 1. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Müller.

Formular A.

Hinterlegungsbuch.

Laufende Jahres-nummer	Datum der Hinter-legung (nach Monat u. Tag)	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers	Veranlassung der Hinterlegung (kurze Bezeichnung des Sachverhalts gemäß §§ 4, 17, 22 der Verordnung)	Angabe des hinter-legten Betrages in Mk. u. Pf.	Datum der Heraus-gabe	Angabe des heraus-gegebenen Betrages	Genaue Bezeich-nung des Em-pfängers	Bezeichnung der Veranlassung der Herausgabe (nach § 29, Abs. 2 der Ver-ordnung)	Datum der ev. Ueber-weisung des hinterlegten Betrages an die Bezirks-hauptmann-schaft	Bemer-kungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
			z. B.: Sicherung des Anspruches des An-siedlers X. in .... gegen den Hinter-leger auf Zahlung von .... Mk. .... Pf. Schadensersatz und Pfändungskosten (oder: .... auf Zahlung von .... Mk. .... Pf. Fundgeld und Un-kosten)					z. B.: schriftliche Einwilligung des An-siedlers X. in .... und des Hinterlegers vom .... (Datum)		

Formular B.

Pfandbuch.

Laufende Jahresnummer	Datum der Einlieferung	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Einlieferers	Angabe der eingelieferten Thiere gemäß § 7 der Verordnung	Angabe der vom Einlieferer angemeldeten Ansprüche (§ 9 der Verordnung)	Bemerkungen über Veränderungen in dem Bestande der eingelieferten Thiere. (Erkrankungen, Sterbefälle, Tötungen, §§ 9, 11 der Verordnung)	Angabe der etwa vom Pfandmeister an den Einlieferer gezahlten Antreibegebühren (§ 14 der Verordnung	Angabe über event. Herausgabe des eingelieferten Viehes an den früheren Besitzer gemäß §§ 13, 17 der Verordnung (unter Angabe des Datums der Herausgabe, des Namens des früheren Besitzers und der Anzahl der zurückgegebenen Thiere)	Angabe, ob die Herausgabe an den früheren Besitzer gemäß § 17 der Verordnung 1. auf Grund der Einwilligung des Einlieferers oder 2. auf Grund Hinterlegung seitens des früheren Besitzers (hier event. Angabe der Nr. des Hinterlegungsbuches des Pfandmeisters) oder 3. auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder 4. auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung erfolgt ist	Angabe der vom früheren Besitzer an den Pfandmeister im Falle der Herausgabe des Viehes gezahlten Gebühren (§§ 14 bis 16 der Verordnung)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Datum der Versteigerung (§ 24 der Verordnung)	Versteigerungserlös und Angabe der Anzahl der versteigerten Thiere	Name des Erstehers	Betrag der vom Pfandmeister vom Versteigerungserlöse in Abzug gebrachten Gebühren (§§ 21, 24 der Verordnung)	Angabe des vom Pfandmeister vom Versteigerungserlöse an den Einlieferer gezahlten Betrages (§ 25 der Verordnung)	Angabe des vom Pfandmeister an den früheren Besitzer nach § 26 der Verordnung gezahlten Betrages	Angabe des vom Pfandmeister an die Bezirkshauptmannschaft nach § 27 der Verordnung übermittelten Betrages des Versteigerungserlöses
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

67. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Einfuhr von Waffen und Munition.

Vom 14. November 1898.

In Abänderung der Verordnung Nr. 89 vom 30. September 1897,[1]) betr. die Einfuhr von Munition und Waffen im Südbezirk des Schutzgebietes, verordne ich hiermit, wie folgt:

§ 1. Die §§ 1 und 4, sowie der zweite Absatz des § 3 der oben angezogenen Verordnung werden hiermit aufgehoben.

§ 2. An Stelle des ersten Absatzes des § 3 der Verordnung tritt:

„Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“

§ 3. Die Verordnung vom 16. März 1893, betr. die Einfuhr von Munition und Waffen, tritt für das ganze Schutzgebiet wieder in Kraft, soweit dieselbe nicht durch Verordnung Nr. 87 vom 22. April 1897, betreffend Bekämpfung und Verhütung der Sklavenjagden des Häuptlings Ngila von Wute, eingeschränkt und modifizirt ist.

Kamerun, den 14. November 1898.

Der Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

68. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Kaiser Wilhelmsland, betr. Verbot des Fischens mit Dynamit.

Vom 2. Dezember 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 15. März 1888, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und des § 1 Nr. 1a der Dienstanweisung des Herrn Reichskanzlers vom 3. August 1888 bestimme ich, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, innerhalb der Blanchebucht von Kap Gazelle bis Prand Spitze einschließlich der Tauben-Inseln und in den Gewässern der Neu-Lauenburg Inselgruppe Fische mit Sprengstoffen zu schießen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden an Geld bis zu 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von acht Monaten nach dem Tage, an welchem sie an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Geschäftstafel hierselbst zum Aushang gebracht worden ist, in Kraft.

Stephansort, den 2. Dezember 1898.

Der c. Landeshauptmann.

69. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Nachlaßsachen.

Vom 3. Dezember 1898.

Zwecks Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Uebersendung von nicht veräußerten Nachlaßsachen bestimme ich hiermit, daß derartige Nachlaßsachen in allen Fällen, in welchen sie nicht direkt den Erben übersandt werden können, nicht mehr dem

---

[1]) Vergl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 364, Nr. 282.

Auswärtigen Amte, sondern fortan der Speditionsfirma Ernst Kraft in Hamburg, Ferdinandstraße 43, welche wegen der Weiterbeförderung an die Erben in jedem einzelnen Falle von hier aus mit Weisung versehen werden wird, zu senden sind.

Hierbei ist Folgendes zu beachten: Die einzelnen Nachlässe sind jeder für sich getrennt zu verpacken. Auf der äußeren Verpackung eines jeden Nachlasses ist der Name des Erblassers und die Nummer des Berichtes, mittels dessen mir über die Beendigung des Nachlaßregulirungsverfahrens und die Absendung der nicht veräußerten Nachlaßsachen Meldung zu erstatten ist, mit möglichst dauerhafter Schrift anzubringen. Gleichzeitig mit jedem einzelnen Nachlaß ist der genannten Firma eine Nachweisung zu übersenden, aus der der Name des Erblassers, sowie der Inhalt und der ungefähre Werth des betreffenden Nachlaßpackets hervorgehen. Die gleichen Angaben sollen thunlichst auch in das Konnossement aufgenommen werden. In dem Nachlaßberichte ist auch der Name des Dampfers, mit dem die Nachlaßmasse zur Absendung gelangt ist oder gelangen wird, anzugeben.

Schließlich ersuche ich bei dieser Gelegenheit ergebenst, auf thunlichste Beschleunigung der Nachlaßregulirungen, namentlich auch auf sofortige Ueberweisung der etwa vorhandenen Baarbestände hinzuwirken, damit die Erben baldigst in den Besitz der Nachlässe gelangen und eine unnöthige Vermehrung der Lagerkosten bei dem Spediteur vermieden bleibt.

Aus dem letzteren Grunde ersuche ich auch ergebenst, thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Nachlaßbericht einige Zeit vor dem Eintreffen der Sachen in Hamburg in den Besitz der Kolonial-Abtheilung gelangt, damit bei dem Eintreffen der Sachen in Hamburg die erforderlichen Ermittelungen nach den Erben bereits in die Wege geleitet sein können und hierdurch ein allzu langes Lagern des Nachlasses vermieden wird.

Das vorstehend angeordnete Verfahren wird zunächst bei Todesfällen von Beamten und Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, deren Nachlässe kostenfrei in die Heimath befördert werden, anzuwenden sein. Da nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen Nachlaßsachen von Privatpersonen nur dann nach der Heimath befördert werden sollen, wenn eine die voraussichtlichen Kosten des Transports und der etwaigen Lagerung deckende Baarmasse vorhanden oder anzunehmen ist, daß die Erben zur Deckung der Kosten bereit und im Stande sind, so wird auch nach dem jetzt angeordneten Verfahren die Vermittelung der genannten Speditionsfirma für Privatnachlässe nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn eine der beiden erwähnten Voraussetzungen vorliegt.

Ob im übrigen bei geringfügigen Nachlässen, die als Postpacket befördert werden können, das bisherige Verfahren der direkten Uebersendung ausnahmsweise beizubehalten sei, überlasse ich dem Ermessen der zuständigen Nachlaßbehörde.

Den Empfang dieses Erlasses bitte ich mir zu bestätigen.

Berlin, den 3. Dezember 1898. Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abtheilung.

70. Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Kaiser Wilhelmsland, betr. das Verbot des Trepangfanges auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg Inselgruppe.

Vom 5. Dezember 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 1895, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888, und des § 3 Nr. 1a der Dienstanweisung des Herrn Reichskanzlers vom 3. August 1888 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Fang von Trepang auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg Inselgruppe ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Für die Zeit der Dauer dieses Verbotes ist auch der Handel mit Trepang, welche auf den im § 1 bezeichneten Riffen und Bänken gewonnen ist, untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Beginn des 1. Januar 1899 in Kraft.

Stephansort, den 5. Dezember 1898.

Der c. Landeshauptmann.
gez. Skopnik.

Sachregister.

Abkürzungen: K. = Kamerun; T. = Togo; S. W. A. = Südwestafrika; O. A. = Ostafrika; N. G. = Neu-Guinea; M. J. = Marshall-Inseln. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—71.

